Bibl. St.
<36700061780014
<36700061780014
Bayer. Staatsbibliothek

Justizverbesserungen

bey der

Ausübung und Controlle

der Rechtspflege.

Vorschläge

zur Verminderung des Justizschwankens und der Scheinjustiz, imgleichen der Proceßsucht, der Chicane und der Justizbeschwerden.

Durch

practische Fälle erläutert

vom

Legationsrath

Johann Friedrich Reitemeier,

zu Frankfurt an der Oder.

Frankfurt an der Oder,

in der akademischen Buchhandlung.

1802.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Wo es in einem Lande an vollständigen und bestimmten Gesetzen fehlt, und wo die Processe einen Schneckengang gehen, da fällt der Stoff zu Justizverbesserungen sogleich in die Augen. Dies ist aber nicht der eigentliche Gegenstand die-

ser Schrift; vielmehr betrift er Gebrechen, die nach den Verbesserungen der gedachten Mängel noch übrig bleiben. Vielleicht wird man fragen, was denn in solchen Landen, wo es ein Gesetzbuch gibt, und wo der Betrieb der Prozesse nach Vermögen beschleunigt wird, noch zu verbessern seyn kann? Die Antwort hierauf ist kurz diese: das wichtigste in der ganzen Justizpflege, die Kunst des Urtelmachens. Freilich, wenn es nicht darauf ankommt, ob der Richterspruch das Recht trift oder verfehlt, wenn es genug ist, einen Spruch bloß in der Form Rechtens zu haben; so kann diese Kunst nicht wichtig genannt werden, und ihre Ausbildung

wenig Aufmerksamkeit verdienen. Alsdann aber kann noch eine andere, sehr erhebliche Verbesserung im Justizfache angebracht werden, nämlich diese, daß man darüber, wer von den Partheyen Recht oder Unrecht hat, bloß würfelt, und den Ausschlag der Würfel in die Form eines Richterspruchs einkleidet. Damit kann an Zeit, Mühe, Verdruß und Kosten ungemein viel erspart werden; und niemand wird es den Richtersprüchen ansehen, ob das Resultat davon durch ein Nachdenken oder durch ein Würfeln gefunden worden. Sie sehen das eine- wie das anderemal aus, und sobald nur der Landesherr will, so kann so gut auf das er-

würfelte, als auf das mit Nachdenken gefundene Urtel Execution verhängt werden. Wenn man aber bey der Justizpflege nach wahrer Gerechtigkeit strebt, und auch auf die Ueberzeugung und Beruhigung der Partheyen wirken will, so muß auf die Kunst des Urtelsprechens ein sehr großer Werth gelegt werden. Eine Gleichgültigkeit hierin schadet vielleicht mehr, als der Gebrauch der Würfel zum Behuf der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten. Mancher, der durch einen ungeschickten Richterspruch sein Recht verliehrt, möchte es noch durch einen guten Wurf gerettet haben. Und sollte wohl mancher Richterspruch mehr Verdienst,

als ein Treffer oder ein Fehler im Würfeln haben?

In der gegenwärtigen Schrift, wozu die Veranlassung in der Bearbeitung des Gerichtswesens in dem Allgemeinen Deutschen Gesetzbuche liegt, ist die Theorie von der eigentlichen Kunst des Urtelmachens näher erforscht, und als Resultat davon angegeben, daß das Finden der rechtlichen Wahrheit von der vorkommenden Streitsache das Hauptstück, und Deutlichkeit der Begriffe bey dem Urtelsverfasser die vornehmste Tugend sey. Zur Erreichung dieses Zwecks sind mehrere Vorschläge gethan, welche dahin abzwecken, das Rechtsprechen in ungleich meh-

reren Fällen als jetzo, sicher und zuverlässig, kurz und wohlfeil, fast wie das Rechnen, zu machen, und dadurch das Justizschwanken und die Scheinjustiz, ingleichen die Proceßsucht, die Chicane und die Justizbeschwerden beträchtlich zu vermindern, und dagegen das Zutrauen zu den Gerichten bey den Einwohnern mehr zu befestigen und zu erhöhen.

Die Vorschläge, die zu dem Ende gethan sind, gehen theils auf eine vollkommnere Ausbildung der künftigen Urtelsverfasser, in Hinsicht auf Deutlichkeit der Begriffe und auf die Kunst der Interpretation, ingleichen auf eine weitere Aufklärung des proceßführenden Publi-

kums über rechtliche Wahrheit, theils auf eine bessere Organisation der Gerichte, um die rechtliche Wahrheit zuverlässig treffen zu können.

In ersterer Hinsicht werden manche Verbesserungen im Bildungswesen nützlich, wohin auch die Verbreitung einer besondern Wissenschaft über die rechtliche Wahrheit gehört. Ich habe davon einen eigenen Entwurf *) geliefert, der nicht allein als Lehrbuch zu Vorlesungen, sondern auch als Unterricht für das

---

*) Die Wahrheit vor Gericht, ein Unterricht zur Prüfung der Behauptungen und Ableugnungen in Processen. Frankfurt a. d. Oder 1802 8.

proceßführende Publikum dienlich seyn kann.

In der andern Hinsicht sind folgende Vorschläge gethan:

1) Die Relation von der Thatsache und den Beweisgründen werde von dem Instruenten entworfen, und den Partheyen zur Revision vorgelegt, bevor sie im versammleten Gericht abgelegt wird.

2) Die Beurtheilung der rechtlichen Wahrheit nach dem geführten Beweise, oder das Beweisurtel, werde von dem eigentlichen Rechtsspruche so viel als möglich geschieden, und zuerst in das Reine gebracht. — Diese

Scheidung ist auf verschiedene Weise möglich, aber nicht in allen gleich nützlich. Zu den in der Schrift selbst zu dem Ende vorgeschlagenen Einrichtungen kann auch noch folgende, vielleicht allen vorzuziehende Anordnung hinzugefügt werden. Wenn ein Beweisurtel, in gedachter Art, von einer besondern Behörde abgefaßt werden soll, so kann dazu eine Deputation des Gerichts, dergleichen man schon für andere Geschäftszweige angeordnet sieht, aus Männern, die zur Beurtheilung der rechtlichen Wahrheit nach vorgelegten Beweismitteln vorzüglichen Scharf-

sinn besitzen, bestellt werden, um ein Gutachten zu einem Beweisurtel abzufassen, das an das Gericht zur weitern Prüfung abgegeben wird. Auf diese Weise wird das bedenkliche Zusammenfließen des Ausspruchs über Beweis und über Recht verhütet, ohne sich den Inconvenienzen, die aus einer Scheidung derselben in anderer Hinsicht entstehen möchten, auszusetzen. Auch wird bey der vorgeschlagenen Einrichtung mit dem Gutachten der Beweis = Deputation auch noch eine Prüfung oder Controlle des Richters erhalten, die bey der Beurtheilung der streitigen That=

sache, als das schwierigste Geschäft, keineswegs überflüssig ist.

3) Das Urtel werde mit vollständigen Gründen versehen, und zur Revision derselben eine besondere Controlle von Mitgliedern des Gerichts angeordnet.

4) Es werde eine vom Justizdepartement unabhängige Behörde angeordnet, an welche die Partheyen nach freyer Wahl, in Fällen, wo die Interpretation und Beweisbeurtheilung schwierig ist, vor dem letzten Erkenntnisse oder auch noch nach demselben die streitige Thatsache, zum Behuf einer öffentlichen Revision und Läuterung

der rechtlichen Wahrheit, einschicken können.

Da die hier angegebene Idee einer öffentlichen Controlle der Wahrheit vor Gericht sich auch, wenn gleich in geringerer Vollkommenheit, doch immer mit großem Nutzen, durch eine Privatanstalt realisiren läßt, so soll damit in Kurzem in einer periodischen Schrift unter dem Titel: Revision der Wahrheit vor Gericht, ein Versuch gemacht werden.

Frankfurt an der Oder, den 27sten April 1802.

Inhaltsanzeige.

Einleitung Seite 1
Erster Abschnitt, Bestimmtheit der Thatsache 8
Zweiter Abschnitt, Bestimmtheit des Gesetzes 40
Dritter Abschnitt, Controlle der Relationen 55
Vierter Abschnitt, Controlle der Urtel 67
Fünfter Abschnitt, Allgemeine Betrachtung und Vergleichung mit der Deutschen, Englischen und Französischen Justizverfassung 80
Sechster Abschnitt, Justizaufsicht im Lande 101
Siebenter Abschnitt, Controlle der Justizaufsicht 117
Achter Abschnitt, Plan zu einer Justizinstruktion an die Stelle der Gerichtsordnung 141
Anhang; Erläuternde Beyspiele 152
Erstes Beyspiel, Auslegung von Verträgen, zur Entscheidung eines Jurisdictionsstreites 153

Zweytes Beyspiel, Beurtheilung vom Erfolge des Processes Seite 212
Drittes Beyspiel, von der Ordnungsmäßigkeit eines Collegialschlusses 225
Viertes Beyspiel, Auslegung eines Gesetzes 273
Neunter Abschnitt, Plan zu einer öffentlichen Revision und Controlle der Wahrheit vor Gericht 277

Bei einer Vergleichung zwischen den Fortschritten der Kriegskunst und der Justizpflege wird man zu der auffallenden Bemerkung veranlaßt, daß die letztere, ihrer ununterbrochenen Thätigkeit und ihres wichtigen und allgemeinen Bedürfnisses ungeachtet, doch gegen die erstere, die für das Wohl der Völker immerhin unvollkommen bleiben mögen, an Vollkommenheit im Ganzen zurücksteht, und daß man bei ihr noch fast alle Mängel der frühern Jahrhunderte wahrnimmt, unterdeß die Kriegsverfassung eine große und schnelle Umbildung erfahren hat. Worin diese Ungleichheit der Fortschritte ihren Grund habe, läßt sich leicht errathen, wenn man bedenkt, daß der Wetteifer der Regierungen in der Vergrößerung der Macht und die unmittelbare Theilnahme der Regenten an diesem Ge-

genstande, die Kriegsverfassung, als eine Hauptstütze der Macht, leicht zur Vollkommenheit haben emporheben müssen; daß die Rechtspflege hingegen, die zur Vergrößerung der Landesmacht nicht so augenscheinlich beitrug, und von der fast alleinigen Leitung der Justizminister abhängig war, und billig auch davon abhängig bleiben mußte, nur sehr wenig Aufmunterung finden konnte. Denn welcher Chef der Justiz hatte, wenn auch Einsicht genug, doch leicht den Muth, eine zumal radicale Reform vorzunehmen, die eine außerordentliche Anstrengung erfordern, die viele Verdrießlichkeiten erwecken, und doch zuletzt, aller gehabten Mühe ungeachtet, wenig Dank einbringen konnte. Die Sache in ihrem alten Gange zu lassen, war daher eine gewöhnliche, und in manchem Betrachte selbst eine heilsame Maxime. Denn ohnstreitig erlaubt die Rechtspflege nicht ohne Nachtheil viele und öftere Veränderungen. Wenn heute eine Neuerung darin gemacht wird, die in wenigen Jahren wieder einer andern Platz macht, so muß daraus unvermeidlich eine Verwirrung oder eine Belästigung entstehen, die leicht ein

größeres Uebel wird, als die alte, nicht immer fehlerhafte und unverrückt gebliebene Justizeinrichtung. Das Experimentiren ist im Justizfache sehr übel angebracht, und so lange der Nutzen einer neuen Einrichtung nicht gewiß, und die Einführung derselben leicht ist, ist die Fortdauer der bisherigen gewohnten Verfassung nicht zu bedauern. Dagegen kann in dem Gebiete der Theorie die Thätigkeit um desto größer seyn, um glückliche Ideen zur Verbesserung der Justizpflege zu finden, die gefundenen zur Prüfung und weitern Ausbildung öffentlich aufzustellen, und so, durch eine sorgfältige Läuterung der Vorschläge, den Weg zu einer eben so leichten als sichern Justizverbesserung zu bahnen. Nach diesem Grundsatze wird auch die gegenwärtige Schrift zu beurtheilen seyn, welche Vorschläge für diesen Gegenstand enthält, die vielleicht zu gewagt oder gar verunglückt sind, die aber doch, bloß zum weitern Nachdenken aufgestellt, um so eher neue Ansichten verschaffen können, je mehr sie von der gewöhnlichen Vorstellungsart abweichen. Da Justizmänner, die auf die Verbesserung der Rechtspflege Einfluß

haben, bei ihrer langen Bekanntschaft mit der bisherigen Verfassung, glücklicher und sicherer die Vorschläge anderer beurtheilen und verbessern, als solche, die von der alten Verfassung zu weit abführen können, sich erlauben oder denken, so kann auch eine zu große Kühnheit anderer in Vorschlägen, die für das Gebiet der Theorie aufgestellt werden, von Nutzen seyn, wenn bei ihnen auch nur eine oder die andere Idee vorkommt, die einer weitern Bearbeitung und Benutzung werth ist. In den hier gethanen Vorschlägen ist von den ersten Begriffen und den wesentlichen Erfordernissen einer guten Justizpflege ausgegangen, ohne dabei auf den gegenwärtigen Zustand derselben gleich Rücksicht zu nehmen; bei welchem Gange des Nachdenkens sich auch am ersten hoffen läßt, daß die Mängel der jetzigen Verfassung, welche die Gewohnheit schon zu sehr versteckt hat, besser bemerkt werden. Ob es aber hiebei gelungen ist, übersehene Flecken wahrzunehmen, und einen guten Gedanken zur Verbesserung desselben zu fassen, das bleibt völlig dem Urtheile des Lesers überlassen.

Das Rechtsprechen ist eine Kunst, die mit der Rechenkunst die größte Aehnlichkeit hat; gleich wie diese, in den vier Species, aus zwei bekannten Zahlen eine dritte unbekannte findet, so wird auch im Gericht aus zwei bekannten Sätzen, dem Gesetz und der Thatsache, ein dritter gesuchter, das Urtel gefunden. Beide Operationen sind auf einerlei Regel der Logik gebauet; und sie geben beide eine gleich große Gewißheit, sobald nur die zwei gegebenen Vordersätze ausgemacht und außer Zweifel sind; eine Bemerkung, die natürlich zu der Frage führt: woher es komme, daß die Justiz so sehr schwanke, und daß die Urtel so gar ungleich ausfallen, unterdeß das Rechnen so sicher geschieht, und so gleichförmig ausfällt? Der Grund hievon ist in der nicht immer hinlänglichen Bestimmtheit der Vordersätze zu suchen. Bald liegt es an der Ungewißheit des Gesetzes, bald und noch öfterer an der Dunkelheit der Thatsache, in der der eine Richter dieses, der andere jenes sieht, und darnach denn etwas verschiedenes herausbringt. Viele Rechtssachen haben zwar solche bestimmte Vordersätze, daß sie mit mathematischer Gewiß-

heit bestimmt werden können; andere aber beruhen auf so unsichern Sätzen, daß eine Wandelbarkeit des Urtels gar leicht bei ihnen statt finden kann; und diese Unbestimmtheit ist das erste und größte Gebrechen der Justizpflege, das noch andere nach sich zieht. Die Schwierigkeit nämlich, die der ehrliche Richter findet, bestimmte Vordersätze zu erhalten, und vermittelst derselben ein zuverlässiges, unabänderliches Urtel zu fällen, benutzt die Gewissenlosigkeit eines andern, um seinem ungerechten Ausspruche den Schein des Rechts zu geben, welcher Kunstgriff, bei einer völligen Bestimmtheit der Vordersätze, eben so unnütz seyn würde, als wenn der Rechner, der zwei Zahlen mit einander multipliciren sollte, ein falsches Produkt geltend zu machen versuchen wollte. Wenn also die Justiz verbessert werden soll, so sieht man hier gleich, worauf es hiebei ankommt. Bestimmte Gesetze und bestimmte Thatsachen in Rechtsstreitigkeiten, das sind die beiden Forderungen, die befriedigt werden müssen, um eine vollkommne Justiz zu haben, um die Chikane, die Proceßsucht, die Justizbeschwerden, und die Klagen des Publikums über ungerechte Richter

ganz zu heben. Ist es möglich, bis zu der erforderlichen Bestimmtheit der beiden Vordersätze zu gelangen, so sind die Urtelssprecher nicht viel mehr, als Calculatoren, und können eben so sicher als diese controllirt werden.

Die Vorschläge dieser Schrift gehen dahin, in mehreren Abschnitten Mittel an die Hand zu geben, wie die zu einer sichern Justiz erforderliche Bestimmtheit noch besser als bisher erreicht werden könnte.

Erster Abschnitt.

Bestimmtheit der Thatsache.

Die Thatsache, die bei einem jeden Rechtsstreite zum Grunde liegt, muß nach ihrer Wahrheit klar vorliegen, so daß davon jeder richtig Denkende bis zur Gewißheit überzeugt seyn kann, wenn eine solche Bestimmtheit derselben vorhanden seyn soll, daß aus ihr und dem Gesetze ein zuverläßiger Rechtsspruch mit mathematischer Gewißheit gezogen werden kann. Dies ist eine unnachläßige, aber schwere Forderung. Der historische Beweis, der bei dergleichen Thatsachen fast nur allein vorkommt, und nur sehr selten durch die eigene Einsicht des Richters unterstützt werden kann, fällt oft, zumal von Begebenheiten aus alten Zeiten, oder bei solchen Handlungen, die ohne Zeugen und ohne Gebrauch der Schrift

vorgehen, so dürftig aus, und wird nicht selten durch die Widersprüche der Beweismittel so schwankend, daß ein festes und treffendes Urtheil von der Wahrheit der Thatsache zu fassen, eine allerdings große Aufgabe wird. Oft sind von der streitigen Thatsache nur einzelne Umstände zu einiger Gewißheit zu bringen, und alles übrige muß aus dem Zusammenhange errathen, durch Muthmaßungen geschlossen werden; und manche erhebliche Stücke derselben, als der Vorsatz und die Schuld bei einer Handlung, lassen sich nicht anders als durch Schlußfolgen entdecken. Eine solche Thatsache aber, die nicht in allen ihren Theilen ganz gewiß ist, die nur einige helle Punkte, andere mehr und weniger schimmernde, andere ganz dunkle hat, gleicht einem Gegenstande, den man im Mondscheine in einiger Entfernung sieht, wobei das gute und das schwache Auge selten einerlei entdeckt, und wobei das Spiel der Einbildungskraft der Abweichungen in dem Urtheile über die wahre Beschaffenheit des Objekts noch mehrere schaft. Was so dem einen ein Klotz und dem zweiten ein Thier ist, das sieht der dritte wohl für einen

Menschen, oder für noch etwas anderes an. Jeder bildet sich, nach dem Maaße seines Scharfblicks, und nach den Eingebungen der Phantasie, die unbestimmten Stellen aus, und schafft sich daraus ein Ganzes. Auf eine gleiche Weise verfährt auch der Richter bei nicht vollständig bewiesenen Thatsachen, nur mit dem Unterschiede, daß er in Civilfällen durch den Eidschwur, eine Art von Gottesurtel, der Ungewißheit der Sache den Ausschlag geben kann und muß. Da aber dieser Eid nach dem Maaße des geführten Beweises entweder dem Kläger oder dem Verklagten auferlegt wird, so ist dadurch immer noch nicht viel für die Wahrheit gewonnen, so lange das Urtheil des Richters über das Maaß des geführten Beweises nicht sicher genug gefällt werden kann, und die Wahrheit nach der oft mißlichen Entscheidung des Eides angenommen werden muß. Wie nun aber bei streitigen Thatsachen, die in einem Dunkel liegen, das durch die Kunst des Menschen nicht gehoben werden kann, die Wahrheit sicher getroffen werde, das ist das wichtige Problem, das, alles darauf verwandten Scharfsinns unge-

achtet, noch nicht befriedigend gelöset ist, und leider auch nie ganz gelöset werden wird. Hoffentlich aber kann man der vollkommnen Auflösung desselben noch um vieles näher kommen, wenn die Kunst, die historische Wahrheit zu erforschen, noch weiter getrieben wird. Man hat durch Raffinement und durch Scheidung der Arbeiten, die mechanischen Künste zu einem vorher unerwarteten Grade der Vollkommenheit erhoben, warum sollte nicht auch die Kunst des historischen Beweises durch ähnliche verbesserte Einrichtungen vollkommner gemacht werden können? Daß es sich der Mühe verlohne, hierauf zu denken, kann wohl nicht die Frage seyn; denn demjenigen, der ein Recht hat, den Beweis erleichtern, heißt nicht selten eben so viel, als ihm das Recht selbst erhalten, da ihm alles Recht ohne Beweis gar nichts gilt. Wenn man also dahin gelangen kann, die Wahrheit der streitigen Thatsachen sicherer als bisher, und ohne den Eid der Partheien, zu finden, so gilt diese Verbesserung eben so viel, als wenn durch eine höhere Kunst der Chirurgie, mehrern Menschen gesunde Gliedmaßen erhalten werden. Mancher, der bei einer

unvollkommnen Beweisart Gefahr laufen kann, Vermögen, guten Namen, schätzbare Gerechtsame und andere Vortheile zu verliehren, kann bei einer vollkommnen Kunst der Wahrheitserforschung das Seinige weit sicherer zu erhalten hoffen. Im Justizfache hat man überdies nicht blos der Unvollkommenheit der Kunst und der Ungeschicklichkeit der Richter, sondern auch der Ungerechtigkeit derselben entgegen zu arbeiten. Wenn der Richter partheiisch sprechen will, so verschaft ihm das Dunkle der Thatsache den Schleier, hinter dem er seine Ungerechtigkeit verbergen kann. Er darf nur, um seine gesetzwidrige Absicht durchzusetzen, die räthselhafte Thatsache so bilden, wie er sie braucht, um seinem ungerechten Ausspruche die völlige Form der Gerechtigkeit zu geben, und entweder der unverdienten Anklage ganz auszuweichen, oder doch zu erhalten, daß seine wirkliche Unredlichkeit für ein Versehen gelte. Diese Scheinjustiz ist eines der fürchterlichsten Uebel bei der Rechtspflege, das äußerst schwer zu heben ist, und wogegen nur eine verbesserte Kunst der Wahrheitserforschung ein wirksames Heilmittel ist.

Auch in Hinsicht auf die Parteien im Prozeß, bleibt die Verbesserung dieser Kunst nicht gleichgültig, so lange man wünscht, daß die Prozeßsucht, die Justizbeschwerden und die Klage über die Richter abnehmen, oder wo möglich aufhören. Die Parteien folgen ihrem Urtheile von der Sache, das wegen ihres Interesse bei derselben natürlich einseitig ausfällt. Sie sehen gewöhnlich immer mehr in der Sache, als der unbefangene Richter, und wo dieser einen Umstand noch sehr zweifelhaft findet, da glauben sie schon einen völligen Beweis geführt zu haben. Natürlich werden sie daher leicht zu falschen Schritten und zu ungerechten Urtheilen über den Richter, in dessen Partheilichkeit sie die Ursache eines verlohrnen Prozesses lieber, als in ihrer einseitigen Ansicht der Sache suchen, verleitet. Um diesem Uebel abzuhelfen, ist gleichfalls die verbesserte Kunst der Wahrheitserforschung dienlich. Denn je mehr diese gewinnt, desto leichter wird es, das Vorurtheil der Partheien, das meistens aus einer falschen Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatsache in ihrer Rechtsangelegenheit herrührt, zu bekämpfen und ihnen mehr

Zutrauen zu dem Urtheile des Richters einzuflößen, wenn zumal eine solche Einrichtung getroffen wird, daß die Partheien veranlaßt werden, die Streitsache mit dem Richter aus dem Standpunkte der Unpartheilichkeit zu betrachten, und weniger als Krieg führende Theile, denn als Freunde, die sich bei dem Richter einander verständigen und ausgleichen wollen, aufzutreten.

Die Vorschläge, die sich zu diesem Endzwecke für eine Verbesserung der wichtigen Kunst, die Wahrheit zu entdecken, machen lassen, können aus folgenden Maximen abgeleitet werden.

1. Von der Thatsache muß dem Richter, der das Beweisurtel fällt, eine leichte Uebersicht derselben verschafft werden. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß bei Gegenständen, die nicht in allen ihren Theilen gleich deutlich sind, und wobei aus dem Zusammenhange manches errathen werden muß, auf den Totaleindruck sehr viel ankommt. Von einer verstümmelten Bildsäule wird sich allemal eher errathen lassen, was sie vorstellt, und welches die ihr fehlenden Stücke sind, wenn man sie im Ganzen gleich übersehen kann, als wenn

man die einzelnen Theile getrennt vor sich hat, und solche erst zu einem Ganzen zusammensetzen muß, um sich von ihr einen Begriff bilden zu können. Gewöhnlich befindet sich der Richter in dem letztern Falle; ihm wird die Thatsache, die streitig ist, anders von dem Kläger als von dem Verklagten vorgetragen, und im Laufe des Prozesses kommen zuweilen noch neue Umstände vor, die der Sache ein ganz anderes Ansehn, als sie anfangs hatte, geben. Hat der Richter in Straffällen die Thatsache auszumitteln, so zeigt sich die Nothwendigkeit, aus einzelnen Bruchstücken eine vollständige Geschichte zu bilden, noch häufiger: In allen diesen Fällen kann es leicht geschehen, daß sich der Richter aus den ersten Aufschlüssen eine Meinung bildet, die bei ihm nicht entstanden seyn möchte, wenn er gleich anfangs alle bekannte Umstände gut geordnet vor sich gehabt hätte, wobei aber die Besorgniß nicht ohne Grund ist, daß er sich von seiner vorgefaßten Meinung nicht immer gleich los machen könne. Wer einen zweifelhaften Gegenstand eine Zeitlang aus einem falschen Lichte gesehen, eine dunkle Stelle in einer Schrift in

einem unrichtigen Sinne gefaßt hat, findet selbst bei neuen Aufschlüssen Mühe, das erste Urtheil aufzugeben, und nach verbesserten Einsichten ein neues zu fassen.

Um den Richter, der von der Wahrheit urtheilen soll, gegen die Gefahr, falsche Ansichten von einer Thatsache zu fassen, sicher zu stellen, muß ihm eine vollständige, deutlich gefaßte und gut geordnete Geschichtserzählung mit den neben einander gestellten Beweisgründen der Partheien vorgelegt werden, so daß er gleich das Ganze im Zusammenhange übersehen kann, und in den Stand gesetzt wird, von demselben einen Totaleindruck zu erlangen, der geschickt ist, ihn auf ein richtiges Urtheil von der Wahrheit der streitigen Thatumstände zu führen.

Dem Richter würde sehr leicht eine hinlängliche Uebersicht von der Geschichte des Rechtsfalles verschafft werden können, wenn die Partheien von einem gleichen Geiste bei ihrem Prozesse, als zwei über ein Stück Land uneinige Schweizer, beseelt wären. Als sie, nach angebrachter Klage, beide vor dem Landgerichte erscheinen sollten, fand der Kläger, auf dem Wege

dahin,

dahin, seinen Gegner mit der Feldarbeit beschäftigt. Auf seine Erkundigung, warum er nicht an den angesetzten Termin denke, gestand der letztere ein, daß er den Termin vergessen habe, auch solchen, wegen seiner Geschäfte, nicht wohl abwarten könne; er fügte aber auch hinzu, daß dies die Sache nicht aufzuhalten brauche; denn da er, der Kläger, von der Sache völlig unterrichtet und ganz im Stande sey, dem Richter über alles Auskunft zu geben, so werde seine, des Verklagten, Gegenwart im Termin nicht nöthig seyn. Es möchte daher nur der Kläger seine Stelle mit vertreten. Dies geschah; der Kläger stellte allein dem Richter die Streitsache vor, und gewann den Peozeß — für den Verklagten. Wollten die Partheien so offen und gerade mit einander bei ihren Prozessen zu Werke gehen, und fern von aller Streitsucht und Chicane, durch den Richter bloß den vorkommenden Streitpunkt entscheiden lassen, so würde der letztere in dem hier gewünschten Falle seyn, daß er das zum Grunde liegende Faktum, ohne solches erst mühsam ausmitteln zu müssen, gleich vollständig übersehen, und deshalb ungleich tref-

fender, als bei einer vorherigen weitläuftigen Ausmittelung, und stückweisen Zusammensetzung beurtheilen könnte; und das weitläuftige Geschäft der Ausmittelung würde zur großen Erleichterung des Richters, wo nicht ganz wegfallen, doch ungemein abgekürzt werden. So glücklich wird nun zwar die Stimmung der Partheien nur in wenigen Fällen seyn; und der Richter wird das mühevolle Geschäft der Ausmittelung streitiger Thatsachen noch ferner meistens behalten müssen; inzwischen aber ist doch dabei eine Einrichtung zu wünschen, die theils mehrere Partheien veranlassen kann, sich in Eintracht zu nähern und dem Richter vorzuarbeiten, theils den letztern besser als bisher in den Stand der richtigen Beurtheilung zu setzen geschickt ist. Es scheint zu diesem Behuf nichts zweckmäßiger zu seyn, als eine solche Scheidung der Ausmittelung und der Fällung des Beweisurtels, daß jedes dieser Geschäfte von einer besondern Person geschieht.

Das Geschäft der Ausmittelung, die Instruktion der Sache, ist in den Preußischen Landen bereits so geschieden und auf so einfache

Grundsätze gebracht, daß diese Anordnung nur in Vorschlag gebracht zu werden braucht, um eine Verbesserung im gemeinen Prozesse anzurathen. Es ist der Natur der Sache angemessen, daß das durch Geständniß des Verklagten gewiß gewordene Faktum von den streitigen, widersprochenen Thatumständen geschieden, und hiernächst über die letztern die Beweismittel von beiden Seiten aufgenommen werden. Daß man aber bei der Instruktion hier stehen bleibt, und nicht noch einen Schritt darin weiter geht, daß man aus dem von beiden Seiten Vorgebrachten eine gemeinschaftliche und wohlgeordnete Erzählung, unter Zuziehung der Partheien, abfaßt, um solche dem das Beweisurtel abfassenden Richter vorzulegen, sondern daß man es diesem überläßt, sich eine zusammenhängende Geschichte des Falles erst aus den Aktenstücken zusammenzusetzen, dies giebt allerdings noch Anlaß zu einem Wunsche. Eine Abänderung hierin kann sehr leicht gemacht werden, indem die Relation nur von dem Instruenten an der Stelle des Referenten abgefaßt zu werden braucht; und eine Verbesserung würde eine solche Veränderung un-

streitig seyn. Denn es würde dadurch nicht allein dem Richter des Beweisurtels die gewünschte gute Uebersicht von der Sache, ein dem sichern Urtheile nützlicher Totaleindruck, verschafft, sondern für die Partheien auch der Vortheil gewonnen, daß sie bei der Concurrenz zu der Communrelation veranlaßt würden, die Sache weniger einseitig und mehr aus dem Standpunkte des unpartheiischen Richters zu betrachten, und daß sie auf diesem Wege zugleich auf das Urtel des Richters besser vorbereitet und in dasselbe Vertrauen zu setzen, geneigter gemacht würden. Wie viel aber auch noch durch diese Concurrenz der Partheien an Güte der Relation gewonnen werden würde, das wird in dem Folgenden, bei der Vorstellung von der Justizcontrolle, bemerkt werden. Daß eine unter den Augen der Partheien von dem Instruenten entworfene Communrelation für diese von Nutzen seyn würde, läßt sich nicht bezweifeln, wenn man nur bedenkt, wie viel Einfluß der Beweis auf den Ausgang des Prozesses hat, und wie nützlich zur Belehrung der Parthei die Uebersicht der beiderseitigen Beweismittel und ihrer

Stärke in der Zusammenstellung seyn muß, um von der falschen Ansicht aus einem einseitigen Gesichtspunkte zurückzukommen. Da gewiß manche Partheien in einen Prozeß nicht aus Streitsucht, sondern wegen unvollkommner Kenntniß von der wahren Beschaffenheit des Gegenstandes, sich einlassen, so ist allerdings zu hoffen, daß dergleichen Partheien, wenn sie hiernächst in der Communrelation die Sache ganz anders, als sie sich solche anfangs dachten, ausgemittelt finden, sich bei einem ungünstigen Urtheile leichter beruhigen, ja wohl selbst, ohne ein solches zu verlangen, zurücktreten werden. Einen solchen Ausweg aber, auf dem eine Parthei durch freiwillige Ergebung dem widrigen Rechtsspruche ausweicht, sollte man so viel als möglich offen lassen, und in der vorgeschlagenen Art möchte man weit öfterer den Streit geendigt sehen, als bei den gewöhnlichen Vergleichsvorschlägen oder Versuchen der Sühne, die zwar den Vorzug haben, den Streit früher zu heben, die aber wegen der über der Sache schwebenden Ungewißheit nicht so wirksam seyn können, als eine Communrelation, die auf die Ueberzeugung der Parthei mehr

Einfluß hat. Man sollte daher die Instruktion der Rechtssache gleichsam als eine Polizeibehörde betrachten, bei der sich die Partheien erst über die Thatsache einigen, um hiernächst, nach gehöriger Erklärung von beiden Seiten, sich dem richterlichen Spruche, wo er noch nöthig seyn sollte, zu unterwerfen. Würden die Partheien gewöhnt, sich die Ausmittelung der Thatsache als etwas vom Gericht Verschiedenes zu denken, so ließe sich selbst hoffen, daß manche von Chicane und Streitsucht entfernte Partheien, der Kürze wegen und zur Ersparung der Kosten, bewogen würden, eine solche Ausmittelung, auch ohne Hülfe eines Richters, durch den bloßen Beistand eines Anwaldes, zu bewerkstelligen; und auf diesem Wege möchte mehr Gutes für die Eintracht der streitenden Partheien, als selbst durch die sogenannten Friedensgerichte gestiftet werden, denen man es nachrühmt, daß sie manchem verdrießlichen Prozesse vorbeugen. Wie groß oder gering aber auch der Erfolg hievon seyn mag, so bleibt es doch gewiß, daß die vorgeschlagene Communrelation allemal mehr Nutzen stiften kann, als die gewöhnliche, hinter dem

Rücken der Partheien gemachte und befolgte Relation. Zu den Vortheilen der Communrelation, wobei die Partheien zugezogen werden, ist auch noch dieser zu rechnen, daß die Gründe der beiden Theile vollständiger erschöpft werden können, als es sich bei der gewöhnlichen Einrichtung erwarten läßt. Findet nämlich der Verfasser der Relation, daß eine Parthei einen Grund für ihre Sache übersehen hat, so kann er durch Ausfüllung der Lücke die Summe der Gründe vollständig machen. Findet hiernächst eine Parthei, daß der ihr entgegenstehende, vom Concipienten beigefügte Grund von Gewicht sey, so kann sie darnach ihre Maaßregeln nehmen, und die Gegengründe beifügen, und wenn es an solchen fehlt, den Ausgang des Streits besser berechnen. Einer Parthei, gegen welche der Grund gerichtet ist, geschieht dadurch, daß solcher vom Concipienten der Communrelation beigefügt wird, kein Unrecht, da sie sich doch gefallen lassen müßte, daß der Richter bei seinem Urtheile auf einen solchen von den Partheien übersehenen Grund Rücksicht nähme; es geschieht ihr vielmehr dadurch ein Dienst, wenn ihr der Grund,

dessen Wirkung rechtlich ist, vorher bekannt gemacht und dabei Gelegenheit gegeben wird, die etwa vorhandenen Gegengründe beizufügen. Ist das Gewicht der letztern stark genug, um den vom Verfasser der Communrelation beigefügten Grund zu entkräften, so ist der Gewinn von der Einrückung des Grundes in die Communrelation sehr erheblich; denn sie dient dazu, ein schiefes Urtel, das sonst ergangen seyn möchte, wenn dem Richter die Gegengründe unbekannt oder dunkel geblieben wären, zu verhüten. Daß übrigens die Communrelation nicht auch das Votum des Concipienten enthalten dürfe, versteht sich von selbst.

II. Bei der Abfassung des Beweisurtels muß die Aufmerksamkeit nicht durch fremde Gegenstände geschwächt werden, sondern soviel möglich ungetheilt bleiben. Nach der gewöhnlichen Verfassung wird über Wahrheit und Recht zugleich geurtheilt. Giebt es bei einer Sache keine streitige Rechtsfragen, sondern ist bloß die Thatsache streitig, so ist das Geschäft des urtheilenden Richters noch einfach genug, um zugleich über

Wahrheit und Recht zu urtheilen. Sind aber außer einer streitigen Thatsache, auch streitige Rechtsfragen zu bestimmen, so wird das Geschäft zusammengesetzt und eben dadurch schwerer, als wenn der streitige Gegenstand nur von Einer Art ist. Der Richter muß hier seine Aufmerksamkeit zwischen zwei Gegenständen verschiedener Art theilen, und wird dadurch außer Stand gesetzt, oder doch leicht gehindert, jeden Gegenstand recht ins Auge zu fassen, und darüber mit Schärfe zu urtheilen. Das Bedenklichste bei dieser Verbindung bleibt indeß der Umstand, daß das Urtheil über das Recht dem Urtheile über die Wahrheit der Thatsache leicht zuvoreilen, und solchergestalt auf das letztere einen schädlichen Einfluß erhalten kann. Ist erst ein vorgefaßtes Urtel vom Recht da, ehe die Thatsache ganz auf das Reine ist, so kann es leicht geschehen, daß die letztere nach dem zu früh gefaßten Rechtsurtel gebildet wird; anstatt daß das letztere schlechterdings nur nach dem erstern gebildet werden sollte. Ueber die schädliche Vorschnelligkeit des Urtheils vor ausgemachter Thatsache, hat man Gelegenheit genug, im gemeinen

Leben Wahrnehmungen zu machen. Man sieht das Gerücht, eine noch nicht ausgemachte Thatsache, gewöhnlich auffassen, und darauf für und wider den Beschuldigten Urtheile fällen; und nach dem Maaße des vorgefaßten Urtheils die Thatumstände auslegen. Wo eine Vorliebe im Spiel ist, da erscheint die Erzählung leicht als wahr, und wo eine entgegengesetzte Stimmung vorhanden ist, da erheben sich leicht Zweifel, die sonst entfernt geblieben wären. Kurz, ein jeder ist geneigt, auf noch nicht ausgemachte Thatsachen ein Urtheil zu bauen, und nach diesem vorschnellen Urtheile sich unvermerkt, mit einer Selbsttäuschung, die noch zweifelhaften Thatsachen zu modeln. Sollte dies nicht auch der Fall bei dem Richter seyn können, der zu gleicher Zeit ein zwiefaches Urtheil über Wahrheit und über Recht fällen soll? Kann sich nicht der Richter, nachdem sich in ihm schon das Rechtsurtel unvermerkt erzeugt hat, durch eine ähnliche Täuschung irre führen und verleiten lassen, die streitige Thatsache sich, der Wahrheit entgegen, so zu denken, wie sie zu dem vorgefaßten Rechtsurtel paßt, und so auf ein falsches Erkenntniß kommen?

Diese gefährliche Klippe ist ohne Zweifel eine der vornehmsten Ursachen, daß die Erkenntnisse der verschiedenen Instanzen so ungleich ausfallen. Bei der getheilten Aufmerksamkeit und bei den dabei oft vorkommenden undeutlichen Ideen, muß das Urtheil über eine Streitsache gar leicht schwanken. Wenn der erste Richter auf der einen Seite zu weit gegangen ist, so sieht der zweite den Fehler leicht ein, verfällt aber nicht selten in das andere Extrem, wenn er nicht gehörig auf seiner Hut ist; und zuweilen gelingt es erst einem dritten, den rechten Mittelweg zu treffen. Von diesem Schwanken findet man den Grund oft in der ungleichen Beurtheilung der Wahrheit der Thatsache, die dem einen hinlänglich, dem andern unzureichend bewiesen vorkommt, je nachdem er einen eigenen, wie es oft scheint, durch das vorgefaßte Rechtsurtel gegebenen Gesichtspunkt gehabt hat. Ist nun aber die Vereinigung des Beweis- und des Rechtsurtels eine gefährliche Klippe für den ehrlichen Richter, so kann man leicht urtheilen, wie sehr sie dem partheiischen Richter zu statten komme, dem dadurch freier Spielraum gelassen ist, eine

Sache ganz nach seinen Absichten zu stellen. In manchen Prozessen hängt der Erfolg oft von einem einzigen kleinen Umstande ab. Kann nun diesen der Richter verstecken, oder in Schatten stellen, und auf der entgegengesetzten Seite ihn auszeichnen, oder geschickt einweben, so kann er darnach eine Parthei, wie er will, in aller Form Rechtens, begünstigen oder zurücksetzen. Durch die Stellung der Sache kann ein Richter Recht und Unrecht herausbringen, wie man es haben will, so lange ihm nur freie Hand in Ansehung der Vorstellung der Thatsache gelassen wird. Man denke hiebei nur an die so zahlreich vorkommenden Fälle der Auslegung von Verträgen, Testamenten und andern Willensäußerungen, und erwäge, wie viel von der richtigen Erklärung derselben abhängt, und welchen freien Spielraum dabei der Richter hat, um zu begreifen, wie er es gleichsam in seiner Gewalt habe, ein Recht zu geben, wie er will, und nach Gunst und Ungunst, dem einen zu- dem andern abzusprechen. Sollte es sich hier nicht der Mühe verlohnen, auf eine mehrere Gewißheit des Beweisurtels zu denken, und den

schädlichen Einfluß des Rechtsurtels auf dasselbe aufzuheben? Vorher, ehe diesem Uebel abgeholfen ist, darf man wenigstens nicht hoffen, das Schwanken der Justiz und das Mistrauen der Partheien zu vermindern. So lange diese sehen, daß die Erkenntnisse in den verschiedenen Instanzen so ungleich ausfallen, darf man sich gar nicht wundern, wenn ihnen die Urtheile der Gerichte immer verdächtig vorkommen, und wenn sie ihre eigene Ueberzeugung von der Streitsache den Einsichten des Richters unterzuordnen, wenig geneigt sind.

Die Scheidung des Beweisurtels von dem Rechtsurtel, kann gegen dieses Uebel die heilsamsten Dienste leisten, und zugleich dem Richter eine Erleichterung verschaffen. Durch die Scheidung der beiden Urtel wird der Richter in den Stand gesetzt, seine Aufmerksamkeit ganz ungetheilt auf das Gewicht des Beweises zu richten, und ohne Einmischung fremder Ideen von der Wahrheit zu urtheilen. Was man in den Fabriken durch Vertheilung der Arbeiten an größerer Vollkommenheit, und an schnellerer auch leichterer Arbeit erreicht hat, das läßt sich auch bei

dieser ähnlichen Scheidung logischer Operationen hoffen, vornemlich wenn man für die Beweisurtel eine besondere Behörde stiftet, worin die Mitglieder über nichts anders als über den Beweis zu erkennen haben, und folglich in den Stand gesetzt werden, in diesem Geschäft eine größere Fertigkeit, und in Beurtheilung der Wahrheit einen schärferen Blick zu erlangen. Würde aber eine abgesonderte Behörde für die Beweisurtel geschaffen, so könnte man der Vollkommenheit noch um vieles näher kommen, wenn darin nicht sowohl Juristen, als Männer von Erfahrung aus allen Fächern und Geschäftszweigen, auch von Welt- und Menschenkenntniß, angestellt würden. Wo es auf die Beurtheilung einer Thatsache ankommt, die klar nachgewiesen ist, da bedarf es zwar dieser Beihülfe nicht, und gewöhnliche Juristen sind alsdann völlig geschickt, ein richtiges Urtel zu fällen; wenn aber die streitige Sache nicht ganz befriedigend ins Licht gesetzt werden kann, und manches durch Vermuthungen bestimmt werden muß, oder auch zu einem sichern Urtheile besondere Sachkenntnisse erforderlich sind, so können Männer von

Erfahrung und Einsicht, die von den Gegenständen der Art, als der streitige Fall ist, gut unterrichtet sind, die besten Dienste leisten. Denn da es bei den Vermuthungen und Schlußfolgen auf eine genaue Bekanntschaft mit dem Gewöhnlichen und Ungewöhnlichen der Ursachen, Wirkungen, Verbindungen, Verhältnisse und Gesinnungen vorzüglich ankommt, so kann über Dinge, die sich nur mit Hülfe dieser Bekanntschaft errathen lassen, niemand besser als ein mit solchen Gegenständen vertrauter Mann urtheilen; und da dies gerade in der ganzen Justizpflege der schwerste und wichtigste Punkt ist, so sollte billig auf die Verbesserung hierin alle nur thunliche Rücksicht genommen werden. Von der mehrern oder mindern Schärfe, womit in solchen halb lichten und halb dunkeln Fällen geurtheilt wird, hängt oft das ganze Glück einer Parthei im Prozesse ab, und es trift daher eine Verbesserung bei diesem Stücke der Justizpflege, einen wesentlichen Theil derselben.

Ganz neu kann dieser Rath nicht genannt werden; denn man pflegt schon lange bei Geschäften, die besondere Sachkenntnisse erfordern,

Gutachten von Sachverständigen einzuholen, und für manche Gegenstände, z. B. die merkantilischen, die Bergwerks- und andere Sachen, hat man sogar schon besondere Behörden, die das leisten, was hier gewünscht wird. Allein dies ist doch nur erst die Anlage, die noch erst einer weitern Ausbildung bedarf, um etwas vollkommneres zu leisten. Es muß diese Anordnung noch allgemeiner gemacht, und das Urtel einer solchen Behörde bloß auf den Beweis, bei welchem die Hülfe der Sachverständigen eigentlich nöthig ist, eingeschränkt werden. Man würde dabei eine solche Behörde formiren können, die zwar viele Mitglieder aus allen Fächern und Volksklassen hätte, die aber nur bei erheblichen Fällen alle versammelt zu werden brauchten. Unter den gewöhnlichen Gliedern müßten vornehmlich Männer seyn, welche schriftliche Aufsätze, Urkunden aller Art, nach den Regeln der Kunst, gut zu erklären verständen. Denn die Erklärung der Urkunden gehört nicht zu den Rechtsfragen, wie man wohl angenommen findet, sondern zu den Geschäften, die sich auf die Ausmittelung der Thatsache, und zwar des schwer-

sten Theils von demselben, des Sinns der Worte beziehen. Da die Urkunden so häufig in Rechtsgeschäften vorkommen, und da ihre Erklärung ein so wichtiges Stück der Wahrheitserforschung ist, so sollte man dies Geschäft nicht gleichsam dem Zufall überlassen, und die Auslegung bloßen Naturalisten anvertrauen, sondern dafür sorgen, daß geübte Interpreten, welche die Regeln der Kunst kennen und praktisch inne haben, als eine besondere Klasse von Sachverständigen, das Geschäft der Auslegung übernehmen. Die Richter ziehen Schreibmeister über das Schreiben, das sie eben so gut verstehen, zu Rathe, warum sollten sie nicht auch geübte Interpreten fragen, da es bei der Auslegung oft auf die wichtigsten Dinge ankommt?

Eine so besetzte Behörde, die bloß über die Wahrheit der Thatsachen, nach der vorgelegten Communrelation, die eine schnelle und gute Uebersicht von der Geschichte giebt, zu urtheilen hat, ist gewiß im Stande, alles zu leisten, was möglich ist, um sich bei dem Publikum das größte Zutrauen zu erwerben. Man hat sich immer Ebenbürtige und Standesgenossen zu Richtern,

und das nicht ohne Grund gewünscht, weil sie nicht allein das Gewohnheitsrecht am besten kannten, sondern auch in Fällen, wo die That zweifelhaft war, am treffendsten durch Muthmaßungen zu rathen wußten. Diesen Wunsch sieht man durch die vorgeschlagene Beweisbehörde, so weit es nützlich bleibt, realisirt; denn da es jetzo geschriebene, allgemein bekannte Gesetze gibt, so bedarf es zu diesem Behuf der Standesgenossen zu Richtern nicht mehr, wohl aber in Hinsicht auf das Beweisurtel, das bei zweifelhaften, halbdunkeln Thatsachen gefällt werden muß; und hierin leistet die projectirte Beweisbehörde, die aus erfahrnen und im Urtheilen geübten Männern und Sachverständigen bestehen soll, weit mehr als die Jury in England und Frankreich, und das Gericht der Ebenbürtigen, als die alte Jury in Deutschland. Erfahrne und geübte Personen, die alle Beweisgründe vor sich haben, lassen allemal etwas Durchdachteres, Gründlicheres und Treffenderes erwarten, als Urtheiler, die ihre erste Probe ablegen und oft schnell ihr Urtheil fassen müssen; und auf den Unterschied der durch Geburt gebildeten Stände zu sehen,

ist ohne Nutzen; auf die Unterschiede der Lebensarten und Geschäftszweige aber zu achten, hat bei der Fällung eines Urtels in zweifelhaften Sachen einen ganz unverkennbaren Werth; und eine so gebildete Beweisbehörde, als sie hier vorgeschlagen ist, verspricht dem Gericht ein Zutrauen, wie man es zur Beruhigung der Partheien bei ungünstigen Erkenntnissen, und zur Unterdrükkung der Prozeßsucht zu wünschen, alle Ursache hat.

Ohne eine Beweisbehörde in der angegebenen Art zu schaffen, läßt sich ihr Zweck auch noch auf einem kürzern Wege, bloß durch die Scheidung des Gerichts in zwei Senate, zum Behuf des Beweis- und des Rechtsurtels, erreichen; und wenn man von der bisherigen Einrichtung noch weniger abgehen will, so darf man nur für die Beweis- und für die Rechtsurtel zwei besondere Gerichtstage bestimmen. Diese letztere Einrichtung, wobei einerlei Gerichtspersonen beide Urtel fällen, ist zwar nicht so vollkommen, als wenn verschiedene Personen diese Urtel fällen, aber sie verspricht doch schon, durch die bloße Absonderung nach der Zeit, eine so erhebliche Verbesserung, daß sie eines Versuchs

werth scheint, und da sich ein solcher auf die leichteste Weise machen läßt, und keine Stöhrung in dem bisherigen Geschäftsgange verursacht, so sollte man damit anfangen, und nach den Umständen den zweiten Schritt zur Verbesserung, durch eine Theilung des Gerichts in zwei Senate, und endlich den letzten durch Gründung einer abgesonderten Beweisbehörde thun, um so stufenweis die vollkommenere Einrichtung zu erlangen.

Ist die Einrichtung für das Beweisurtel gut getroffen, und wird jedesmal für eine Communrelation, wornach es gefällt wird, gesorgt, so bedarf es der vielen Erkenntnisse nicht. Außer dem ersten Urtel ist eine Revision desselben in der zweiten Instanz hinlänglich. Neue Beweismittel müssen bei der Revision nicht zugelassen werden. Wenn aber dergleichen nach dem ersten Urtel zum Vorschein kommen, so muß demjenigen, der sie vorbringt, die Supplikation in der ersten Instanz, jedoch nur auf seine Kosten, verstattet werden. Nach derselben geht das solchergestalt ergänzte Beweisurtel zu der Revisionsinstanz, wenn sich die Partheien bei dem ersten

nicht beruhigen wollen. Diese Einrichtung hat sichtbare Vorzüge vor der gewöhnlichen, welche die Anbringung des Nachtrags zum Beweise in der zweiten Instanz zuläßt. Denn dadurch geht für die nachgebrachten Beweismittel eine Instanz verlohren, und der Erfolg des Nachtrags mag seyn, welcher er will, so ist dieser Verlust eine Einbuße, die um so schlimmer ist, da von dem Beweisurtel meistens der ganze Prozeß abhängt. Wird hingegen der Nachtrag des Beweises noch in der ersten Instanz entschieden, so findet dieser Verlust nicht statt, und da auf den Nachtragenden die Kosten des Supplicationsurtels fallen, so ist er damit angemessen bestraft.

Das Beweisurtel muß jeden streitigen Punkt der Thatsache besonders bestimmen, und zwar durch Wahr oder Unwahr, und durch Wahrscheinlich oder Unwahrscheinlich. Nach dem erstern Ausspruche ist eine rechtliche Gewißheit vorhanden, nach dem letztern muß noch ein Erfüllungs- oder Reinigungseid, und zwar gleich nachdem das erste Beweisurtel rechtskräftig geworden, oder das Revisionsurtel publizirt ist, geleistet werden. In Straffällen müßte Wahr-

scheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit noch genauer nach gewissen Graden angegeben werden.

Sobald nach dem Beweisurtel die Thatsache rechtlich gewiß geworden, muß das Rechtsurtel erfolgen, wenn solches eine Parthei, vor Ablauf der Fatalien, verlangt. Mit einer Gewißheit läßt sich voraussagen, daß viele ein Rechtsurtel gar nicht verlangen werden, wenn sie die rechtliche Gewißheit von der Thatsache, deren Mangel die meisten Prozesse veranlaßt, vor sich haben; und wer in einem solchen Falle ist, eines Rechtsurtels nach diesem nicht zu bedürfen, der findet nun wieder Gelegenheit, abzubrechen und den Prozeß fallen zu lassen, zu welchem Entschlusse nicht genug Veranlassungen gegeben werden können, da nichts erwünschter ist, als daß die Partheien so viel möglich nach eigener Ueberzeugung sich Recht sprechen mögen. Schon der Umstand, daß eine verlierende Parthei hier noch durch einen freiwilligen Zurücktritt dem Gegner einen Beweis geben kann, daß nicht Prozeßsucht und Feindschaft sie zu dem Rechtsstreite veranlaßt habe, und daß ihre Gesinnung dabei redlich gewesen, dient der Schei-

dung des Beweisurtels vom Rechtsurtel auch in dieser Hinsicht zur Empfehlung. Die Beweisbehörde erhält dadurch erst das Ansehn einer Polizeianstalt, die dazu dient, daß sich die Partheien erst unter einander verständigen, und diese nützliche Vorstellungsart, welche den Gedanken an Prozeß und Streit entfernt, würde um so eher im Publikum entstehen, je mehr man daraus eine abgesonderte Behörde bildete, und je weniger man sie mit eigentlichen Juristen, deren sie gar nicht bedarf, besetzte. Von den Rechten brauchten die Urtheiler in der Beweisbehörde nichts mehr zu kennen, als die Gesetze über den Beweis, zu welchem Endzwecke für selbige ein eigener kleiner Codex gemacht werden könnte, der zugleich bei einer verbesserten Theorie, noch um vieles vollkommner ausfallen dürfte, als was davon die Gerichtsordnungen und die Gesetzbücher hier und da zerstreut enthalten. Sollten diese Männer für ihr Fach vorbereitet werden, so müßte man sie in der praktischen Logik üben, und in der Kenntniß von dem Menschen und der Welt unterrichten.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmtheit des Gesetzes.

Wird ein Rechtsurtel verlangt, so kann dies nur gedacht werden, wenn das Gesetz nicht gehörig bestimmt ist. Für die Abfassung eines Rechtsurtels sind ähnliche Wünsche und Vorschläge als bei dem Beweisurtel zu machen.

I. Dem Richter muß eine lichtvolle Uebersicht der Gründe der Partheien über das streitige Gesetz vorgelegt werden. Wenn sich die Partheien, bei klaren Thatsachen, über das Recht nicht einigen können, so muß das in ihrem Falle anzuwendende Gesetz streitig seyn, entweder weil es an einem ausdrücklichen Gesetze fehlt, oder das vorhandene dunkel und unbestimmt ist, oder weil es mit andern im Widerspruche steht. Den Partheien

bleibt es überlassen, ihre Gründe über das anzuwendende Gesetz in einer Rechtsdeduction auf eine ähnliche Weise als die Gründe über die Wahrheit der Thatsache in einer Beweisdeduction auszuführen. Gleichwie aber die beiderseitigen Gründe in dem letztern Falle in einer Communrelation der Beweisbehörde vorgelegt werden, so müssen auch die Rechtsgründe aus den beiderseitigen Deductionen in eine Communrelation, mit Zuziehung der Partheien, gebracht werden, um darnach von dem Richter das Rechtsurtel sprechen zu lassen. Ob auf diese Weise gewonnen werde, das läßt sich leicht beurtheilen, wenn man nur damit die gewöhnliche Einrichtung vergleicht. Nach dem gemeinen Prozesse werden die Rechtsgründe in mehrern Schriften, gemischt mit den Beweisgründen, und nach Verschiedenheit der Instanzen, mehrmals vorgetragen, so daß es dem Richter sauer genug gemacht ist, sie aufzufinden und zu ordnen, und daß er der Gefahr, manches zu übersehen, schwer entgehen kann, und wenn er nicht redlich handeln will, zur Ausführung seiner Absicht Spielraum genug behält. In den Preußi-

schen Landen hat man zwar die Deductionen von dem Beweisverfahren geschieden, und jene am Schluß der Sache gestattet. Was ist aber damit gewonnen, wenn die Beweis- und die Rechtsgründe nicht geschieden bleiben, und jede Parthei in ihrer Deduction sich die Prämissen von den Thatsachen bilden kann, wie sie es für sich zuträglich findet? Da kann auf lauter unerwiesene Thatsachen, die aber die deducirende Parthei als erwiesen voraussetzt, eine weitläuftige Deduction gebauet werden, die im Grunde nichts anders als ein Luftschloß ist, und nicht gelesen zu werden verdient. Dergleichen Deductionen können meistens nichts weiter nützen, als daß sie dem Richter den richtigen Blick in die Sache nur erschweren. Dahingegen können sie trefliche Dienste leisten, wenn erstlich der Beweis vorher abgemacht, und eine gewisse Thatsache als feste Grundlage gebildet, und zweitens, wenn aus den beiderseitigen Deductionen eine Communrelation gemacht wird, die den Richter sogleich die Stärke und Schwäche der beiderseitigen Gründe in der Nebeneinanderstellung derselben fühlen läßt, und die bloß sein Urtel, ohne

eine anderweitige Arbeit, nothwendig macht. Die Communrelation über das Recht müßte, wie die erste über den Beweis von dem Instruenten, mit Zuziehung der Partheien, aus ihren Deductionen angefertigt werden; und es müßte ihm dabei gleichfalls frei stehen, nach seiner Einsicht Gründe beizufügen, wovon der Nuzzen derselbe, wie der bei der Communrelation über den Beweis wäre. Wollten die Partheien, der Kostenersparung halber, sich unter einander zu einer solchen Communrelation vereinigen, so müßte man dies verstatten und selbst wünschen und begünstigen. Nur müßte sie ordnungsmäßig abgefaßt seyn, und deshalb dem Instruenten zur Revision vorgelegt werden.

Die Abfassung des Rechtsurtels gehört vor eigentliche Rechtskundige, vor wirkliche Richter, die, nach dem obigen Vorschlage, eine von der Beweisbehörde geschiedene Behörde ausmachen müssen. Ihr Geschäft ist sehr einfach und in der Regel sehr leicht, fast mechanisch. Sie haben bloß im Gesetzbuche den Fall, der in der Streitsache vorkommt, nachzuschlagen, um gewiß zu wissen, was Rechtens ist, ein Geschäft, das ih-

nen die Partheien, die selbst nachdenken, erspa-
ren werden. Es läßt sich daher erwarten, daß
die Rechtsbehörde immer weniger zu thun be-
kommen wird, je vollkommner das Gesetzbuch
des Landes gemacht, und je allgemeiner die wich-
tige Kenntniß von den Gesetzen im Lande ver-
breitet wird. Nur da bleibt für den Richter noch
ein wichtiger Beruf, wo die Gesetze ganz feh-
len, oder wo sie unbestimmt, dunkel und wider-
sprechend sind. Hier muß er im Geist der vor-
handenen Gesetze das Fehlende ableiten, das
Dunkle erklären und bestimmen, und den Wi-
derspruch heben. Um diesen wichtigen Beruf
würdig zu erfüllen, muß er gewissermaaßen die
Rolle des Gesetzgebers übernehmen, und nach
dem Sinn desselben das Gemeinbeßte zu fassen
wissen. Wie viel Schwankendes hierin noch
liege, und wie viel Gelegenheit daher der Rich-
ter noch behalte, Fahrlässigkeit und Unredlichkeit
in seinem Urtelsspruche zu verstecken, das sieht
man bald ein. Denn wer kann es ihm bewei-
sen, daß er gewissenlos handelt, wenn er durch
seine Interpretation ein Gesetz gegen den Sinn
des Gesetzgebers bestimmt, um eine Parthei wi-

derrechtlich zu begünstigen? Wer kann es darthun, daß unter zwei widersprechenden Gesetzen das unrichtige gewählt sey? Wahrscheinlich kann man es wohl machen, aber dies ist kein Beweis, wie man ihn braucht, um die Aufhebung eines ungerechten Spruchs zu bewirken.

Einige Hülfe gibt dagegen ein neues Erkenntniß. In der Regel muß nur noch ein zweites, und zwar in einer neuen Instanz statt finden. Denn wenn durch das vorhergegangene Beweisurtel die Thatsache gewiß gemacht worden, oder wenn sie gleich vom Anfang durch Geständniß des Gegners klar ist, so kann die Beurtheilung des Rechts leichter geschehen, so daß es der vielen Instanzen nicht mehr bedarf. Wenn aber eine Parthei, von einem ungeschickten Rechtsbeistande unterstützt, ihre Sache schlecht vorgestellt hätte, vor dem zweiten Erkenntniß aber, besser unterstützt, die Sache in einem neuen Lichte darstellte, so kann es rathsam seyn, in der ersten Instanz eine Revision des ersten Erkenntnisses, ohne darum das zweite in der neuen Instanz aufzuheben, vornehmen zu lassen, theils um das Versäumte nachzuholen, theils

um so viel möglich eine Gleichförmigkeit in den Erkenntnissen, die so wohlthätig auf das Zutrauen des Publikums zu den Gerichten wirkt, zu erhalten. Wollte man dies nicht zugeben, so würde bei der Ungleichheit der Ausführung eine Ungleichförmigkeit in den Erkenntnissen nicht wohl zu vermeiden seyn, und wenn gleich die Schuld davon in dem Falle einer ungleichen Ausführung nicht immer an dem Richter läge, so möchte dies doch den Partheien und dem Publikum nicht genug, und lange nicht so als bei dem Urtel über einen Nachtrag des Beweises, einleuchten, und es könnte leicht aus der Ungleichförmigkeit der Erkenntnisse, ein für den Richter und die Justizpflege ungünstiges Urtheil erwachsen, das man doch bei der Wichtigkeit des öffentlichen Zutrauens auf alle nur mögliche Weise zu vermeiden suchen muß. In dem hier angenommenen Falle kann man dem üblen Begriffe ausweichen, wenn man den Richter erster Instanz nochmals über das Recht nach der neuen Ausführung urtheilen läßt. Um aber dabei allen Mißbrauch zu entfernen, würde es dem Richter überlassen bleiben müssen, nochmals zu

erkennen, oder sich eines wiederholten Erkenntnisses zu enthalten. Er würde also natürlich nur erkennen, wenn er sich durch die verbesserte Ausführung zu einem abändernden Erkenntnisse veranlaßt fände, sonst aber würde er die Eingabe zum neuen Erkenntnisse an die zweite Instanz befördern. Außerdem müßte der Deducent, der durch seine verbesserte Ausführung den Richter erster Instanz zu einem abändernden Erkenntnisse veranlaßt hätte, allemal die Kosten dieses letztern Erkenntnisses tragen. So werden eigentlich nur zwei Erkenntnisse über das Recht herauskommen, indem das erstere, als auf eine ungeschickte Darstellung der Sache gebauet, gleichsam nicht gerechnet wird, ohne daß der andere Theil dabei leidet. Ein solches Princip, das der Sache nutzt und dem Gegner nicht schadet, verdient ohne Zweifel den Vorzug vor dem Gebrauche der Succumbenzgelder, die der Sache leicht schaden. Denn ist man gewiß, daß ein Recht, das in zwei Instanzen gleichförmig entschieden worden, richtig getroffen ist, so verbiete man die dritte Instanz in solchen Fällen; denn wozu nußt alsdann die Zulassung? Ist

man aber dessen nicht gewiß, gibt es Fälle, wo die dritte Instanz zwei gleichförmige Erkenntnisse umwirft, und bleibt die dritte Instanz ein Mittel, sein Recht auch gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse zu erhalten, warum bestraft man denn den Gebrauch dieser Wohlthat? Was hat der verschuldet, der die dritte Instanz einschlägt und darin ein ungünstiges Erkenntniß erhält? Man bestraft den Mangel der richtigen Beurtheilung, anstatt daß man zufrieden seyn sollte, daß er sich durch ein drittes Erkenntniß eine völlige Beruhigung auf seine Kosten verschafft hätte. Und ist es nicht sehr wohl möglich, daß eine Parthei, aus Furcht vor den Succumbenzgeldern, eine Instanz aufgibt, die ihr ein Recht hätte retten können? Warum will man dem Bürger den Schutz des Rechts so bedenklich machen? Es ist doch sehr viel gefordert, daß eine Parthei so hell in der Streitsache sehe, daß sie voraussehen kann, ob sie in der dritten Instanz siegen müsse. Ja sie kann vielleicht sehr richtig sehen, aber der Richter in der dritten Instanz, der doch auch nicht untrüglich ist, verfehlt den richtigen Gesichtspunkt und bestätigt

die

die beiden ersten Erkenntnisse. Nun muß die Parthei, die sich zur Erhaltung ihres Rechts aus guten Gründen in die dritte Instanz wagte, dafür noch gar Strafe bezahlen. Gibt es aber Fälle, daß zwei gleichförmige Erkenntnisse in der dritten Instanz reformirt werden, so hat man daran ja deutliche Beweise, daß es mit dem Urtheile über das Recht noch eine misliche Sache seyn muß, und wie ist es also billig, bei Strafe zu verlangen, daß eine Parthei sogar die Richter der beiden ersten Instanzen übersieht. Ist es aber strafbar, wenn eine Parthei die Richter nicht übersehen hat, so sollte es doch billiger Weise noch um so mehr an diesen letztern bestraft werden, daß sie sich übersehen lassen. Sollten die Richter, die einer Parthei durch zwei Instanzen unnütze Kosten machten, nach Verwerfung ihrer Erkenntnisse in der dritten Instanz, keine Strafe verdient haben?

II. Dem Richter muß ein vollständiges, bestimmtes und wohlgeordnetes Gesetzbuch verschafft werden. Wenn dieser Forderung Genüge geleistet wird, so kann man die Rechtsurtel so gut als ganz entbehrlich

machen. Denn gibt es bei der Bestimmtheit der Gesetze keine Gelegenheit zur Interpretation derselben mehr, was soll da der Richter noch leisten? Er hat bloß den vorkommenden Fall im Gesetzbuche nachzuschlagen, und was darnach Rechtens sey, nachzuweisen, ein Geschäft, das jeder gebildete Bürger selbst verrichten kann. Wenn also eine Verbesserung im Justizfache gesucht wird, so findet man dazu bei diesem Gegenstande einen fruchtbaren Stoff. Denn hierin kann noch viel, in dem einen Lande mehr, in dem andern weniger geschehen.

Das erste Erforderniß ist die Vollständigkeit des Gesetzbuchs. Diese ist noch nicht erreicht, wenn bloß die allgemeinen Sätze über alle Zweige der Rechtsgeschäfte ausgedrückt sind; es müssen auch die speciellen Fälle, die nach den allgemeinen Sätzen zu bestimmen sind, bis auf die feinsten Nüancen angegeben seyn, wenn das Gesetzbuch ein vollständiges seyn soll. Zwar wird dadurch der Codex einen ausgedehnteren Umfang bekommen, auch werden beim Lesen desselben viele der speciellen Bestimmungen, als schon von selbst einem jeden einleuchten, sehr überflüssig erschei-

nen. Daß diese aber keineswegs unnütz sind, das beweisen die vielen vorkommenden Streitfälle, in denen bei aller Klarheit der allgemeinen Sätze, dennoch von der Chicane ein Ausweg bei der Anwendung derselben auf die speciellen Fälle gesucht wird, und ihr von ungeschickten oder unredlichen Richtern mit einigem Schein verschafft werden kann. Denn wenn man bedenkt, wie ähnlich sich manche wirklich verschiedene Fälle sehen, und wie leicht es alsdann wird, einen ähnlichen Fall für einen völlig gleichen anzunehmen, und so nach einer falschen Regel zu entscheiden, so wird man an der Geschäftigkeit der Chikane, so wie an der Möglichkeit, sie zu begünstigen, nicht zweifeln. Einen solchen Ausweg aber schneidet man nicht besser als durch eine möglichst vollständige Bestimmung aller einzelnen Fälle ab, und der hieraus entstehende Gewinn ist groß genug, um dagegen die Erweiterung des Gesetzbuchs gern zu dulden, wenn zumal bei Abfassung desselben der Zweck auf eine Anweisung des Richters, und nicht grade zunächst auf eine Belehrung des Publikums gerichtet wird, welche letztere in einem zweckmäßi-

gen Auszuge unter öffentlicher Autorität verfaßt, ungleich besser als in einem Gesetzbuche, das auch für den Richter hinreichen soll, geschehen kann. Um ein Gesetzbuch zum Gebrauch für den letztern ganz vollständig zu machen, muß die Erfahrung benutzt, und alle vorkommende Fälle, denen es an Bestimmtheit fehlt, gesammlet werden. Der Schatz, der davon schon vorhanden ist, kann zur Bereicherung der Gesetzbücher mit vielem Nutzen angewandt werden; man kann aber zu diesem Endzwecke leicht noch mehr thun, wenn man in den Gerichten die neuen Fälle sorgfältiger aufzeichnen und sammlen läßt.

Das zweite Erforderniß eines guten Gesetzbuchs ist die Bestimmtheit der Gesetze, die an der Verständlichkeit der Sprache, an der Deutlichkeit des Ausdrucks und an der genauen Fassung des Falles kenntlich ist. Wie viel in dieser Hinsicht noch in Deutschland zu wünschen übrig gelassen ist, ist allgemein bekannt. Man hat der Gesetze genug, aber brauchbare und unbrauchbare unter einander, in vielen Fällen dunkel, streitig, zu eng oder zu weit gefaßt, sich widersprechend, und sogar nicht einmal in der Landes-

sprache geschrieben. Was hiebei gerathen werden kann, ist bereits an einem andern Orte *) gesagt. Das Resultat davon ist, daß man erst das jetzige gemeine Recht, ohne alle Veränderung, sammlen, und nach seinen Grundsätzen für alle Fälle bestimmen, und hiernächst erst an Verbesserungen denken soll, um sowohl diese glücklicher zu machen, als unnöthige und nur zur Verwirrung dienliche Abweichungen vom alten Rechte zu vermeiden.

Ein drittes nicht unwichtiges Erforderniß bei einem guten Gesetzbuche ist eine gut gewählte Ordnung der Gesetze. Jedes muß unter seinem allgemeinen Satze, aus dem es fließt, und bei dem Geschäft, auf das es sich bezieht, stehen, wenn es gefunden und nicht übersehen werden soll. Nach dieser Strenge muß das Gesetzbuch immer mehr geordnet werden, je zahlreicher die

---

*) In der Schrift über die Redaction eines allgemeinen deutschen Gesetzbuchs, und in der Vorrede zum deutschen Gesetzbuche, aus den unveränderten brauchbaren Materialien des gemeinen Rechts in Deutschland entworfen.

Gesetze werden, und je leichter es dabei geschehen kann, daß sich ein Gesetz unter der Menge verliert. Der Fall, daß wirklich vorhandene Gesetze, auch bei angewandter Mühe des Aufsuchens, zum Nachtheil einer Parthei, übersehen worden, ist gar nicht unerhört. Mancher verdankt seinen Sieg oder seinen Verlust im Prozesse dem Zufall, ob ein auf den Fall passendes Gesetz zeitig genug aufgefunden oder unbekannt geblieben ist. Aus diesem Grunde bleibt es auch nöthig, daß es Rechtsverständige gibt, die in diesem Fache ganz zu Hause sind, und sich mit dem Studium der Gesetze vorzüglich beschäftigen. Zum Auffinden der Gesetze thut auch ein vollständiges Register über das Gesetzbuch gute Dienste.

Wenn durch die bisherigen Vorschläge eine volle Bestimmtheit der Thatsache und des Gesetzes, das dabei anwendbar ist, erreicht werden kann, so fehlt zu einer guten Justizpflege nichts weiter, als eine Controlle der Richter, um ihre aus Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstandenen Verstoße sicher zu entdecken. Je größer die Zuverlässigkeit dieser Controlle ist, desto mehr wird

der Richter veranlaßt werden, auf seiner Hut zu seyn, und sich in der Ordnung zu halten, und desto stärker wird bei dem Publikum das Zutrauen zu den Gerichten werden, wenn es weiß, daß die Verstoße derselben nicht verborgen bleiben können, und daß sie sorgfältig bewacht werden.

Dritter Abschnitt.

Controlle der Relationen.

Unter allen Arbeiten des Richters kann keine wichtiger seyn, als die Abfassung der Relationen, wodurch das ganze Gericht in den Stand gesetzt werden soll, zum Behuf eines Urtels, von allen zur Sache gehörigen Thatumständen und Gründen, welche die Partheien vorgebracht haben, befriedigende Kenntniß zu erlangen. Der Referent hat hiebei den Beruf eines Zeichners, der nach der Wahrheit, ohne Zusatz und ohne Weglassung oder Aenderung, ein Objekt darstellen soll. Er hat die Thatsache mit den Grün-

den, ganz so wie sie von den Partheien angebracht worden, mit aller Treue, nur gehörig geordnet, vorzustellen. Daß dies zumal bei weitläuftigen und verwickelten Sachen kein leichtes Geschäft sey, das sieht man bald ein. Denn wie leicht ist ein in dem Wuste der Akten versteckter, aber nicht unerheblicher Umstand übersehen, wie leicht ein anderer falsch gefaßt und schief dargestellt; wie leicht kann das Licht zu ungleich vertheilt, und mancher wichtige Grund in den Schatten gestellt, und dadurch unbedeutend werden. Und wie viele Freiheit bleibt hier nicht für den unredlichen Richter? Man erzählt, daß Rubens an einem Gemählde, bloß durch einen einzigen Pinselstrich, zum Erstaunen aller Anwesenden, aus einem lachenden Kinde ein weinendes machte. Nun denke man sich einmal einen Referenten, der keine sinnliche, sondern bloß von der Inmagination gefaßte Gegenstände darstellt, was dieser nicht aus der Sache der Partheien, die durch einen kleinen Zug ganz ungleich werden kann, zu machen im Stande ist! Er darf oft nur specielle Umstände in einem allgemeinen Ausdrucke angeben, um

so die Wahrheit zu verstecken, und an ihrer Stelle etwas Falsches für Wahrheit geltend zu machen; er darf zu dem Ende manche Gründe, die von Gewicht sind, nur obenhin berühren, und sie mit der Miene der Unbedeutenheit abfertigen, und er darf nur Zweifel gegen den Sinn der Urkunden oder Gesetze, wichtig machen, um die Wageschale der Gründe und Gegengründe der Partheien nach seinen Privatabsichten steigen oder fallen zu machen. In der That hängt das Schicksal des Prozesses von der Gesinnung und Geschicklichkeit der Referenten fast ganz ab; und die herrschende Meinung, daß eine Sache so gut als gewonnen sey, wenn nur der Referent für selbige gewonnen worden, bestätigt dies gar sehr; auch erklärt man es sich hieraus leicht, warum die Partheien, welche auf die Richter unter der Hand wirken wollen, nur den Referenten ausfindig zu machen und zu gewinnen suchen, und warum die Sollicitationen für die Justizpflege so bedenklich gefunden werden. Gegen diese schon lange bekannte Gefahr hat man sich durch verschiedene Mittel zu sichern gesucht, aber noch immer nicht hinlängliche Si-

cherheit bewirkt. Ohne der nur selten gebräuchlichen Aktenextracte, die zur Controlle des Referenten dienen können, aber die Arbeit sehr erschweren, zu erwähnen, ist es genug, hier der Vorkehrung zu gedenken, die man durch die Vermehrung der Instanzen und durch den Gebrauch der Correlation zu veranstalten gesucht hat.

Daß von fehlerhaften Relationen entstandene Urtel durch ein neues Erkenntniß in der folgenden Instanz verbessert werden können, ist zwar einleuchtend genug, aber leisten die Erkenntnisse in den oberen Instanzen allemal diesen Dienst? Nicht selten fassen die Richter in denselben neue Gesichtspunkte, durch die sie wohl wieder auf neue Fehler gerathen. Und was ist es in der That für ein Trost, wenn sie auch die Fehler der untern Richter, die bei einer zweckmäßigeren Einrichtung gar nicht vorkommen können, wirklich verbessern! Ein solcher Trost ist nicht viel besser, als wenn man jemanden, der den Arm gebrochen hat, sagt, er werde im Hause des Chirurgen gewiß Hülfe finden; wenn ihm der Lehrbursche den Arm falsch angesetzt hätte, so

würde ihn der Gesell wieder brechen und anders ansetzen, und sollte auch diesem die Operation mislungen seyn, so bleibe ihm noch die Hülfe des Meisters, der den Arm nochmals brechen und ansetzen könnte. So viel ist freilich wahr, wenn es nicht anders seyn kann, so sind diese Instanzen immer ein Trost; aber zu wünschen wäre es doch, daß man die Kunst so vervollkommnete, daß die Operation gleich im Anfange gut ausfiele, und daß der Recurs an eine obere Instanz nur dazu diente, die Güte der ersten Operation zu bestätigen, und dadurch zur völligen Beruhigung der Parthei alle noch etwanige Zweifel völlig zu heben. Diese Absicht kann man aber nicht erreichen, so lange die Gelegenheit bleibt, durch eine schiefe Relation ein falsches Urtel herauszubringen. Wenn man daher helfen will, so muß es vor der Operation, und nicht erst nach derselben geschehen.

Weit kräftiger und nützlicher ist daher die Hülfe der Correlation. Schon das Bewußtseyn, controllirt zu werden, muß die Aufmerksamkeit des Referenten schärfen, und ihn bei dem Versuche einer Unredlichkeit, furchtsam machen. Oh-

nebies aber kann eine Sache besser von Zweien als von Einem gefaßt werden, indem der Blick des Einen der Schwäche des Andern zu Hülfe kommt. Bestätigt es aber wohl die Erfahrung, daß der Gebrauch der Correlation alle Besorgnisse entfernt? Nicht allemal sind auch die beiden Referenten hinlänglich fähige, fleißige und treue Personen, und leicht kann sich einer auf den andern verlassen, zumal wenn der Direktor des Collegiums der beständige Correferent ist, der bei der Menge der Geschäfte auf Abkürzung seiner Arbeit denken muß.

Man muß sich wundern, warum man nicht daran gedacht hat, die Partheien selbst, unter den gehörigen Modifikationen, zu Correferenten in ihrer Sache zu machen. Unstreitig sind diese am allergeschicktesten, die Mängel der Relation zu entdecken, auch haben sie bei der Entdeckung derselben ein so nahes Interesse, daß man ihre Ausschließung von der Correlation wohl ein Unrecht nennen könnte; und man fühlt das Unbillige dieser Ausschließung noch stärker, wenn an die vormalige Verfassung zurückgedacht wird. In den frühern Zeiten trugen die Partheien ihre

Sache den versammelten Richtern selbst vor, bei welcher Einrichtung es gar keiner Relation bedurfte. Als man in der Folge die schriftliche Verhandlung zuließ, da konnten die Richter, so lange sie alle die Akten selbst lasen, dieses Lesen für das Anhören der Partheien rechnen. Da man aber mit der Zeit, der Kürze wegen, nur einem einzelnen Mitgliede das Lesen der Akten überließ, und sich mit der Relation aus denselben begnügte, da änderte sich die Sache zwar ohne Aufsehn, aber auf eine wesentliche, und für die Parthei sehr präjudicirliche Art, die nun von der Discretion eines Referenten abhing, von dem sie besorgen konnte, daß er aus Partheilichkeit oder Ungeschicklichkeit die Sache hinter ihrem Rücken ganz fehlerhaft und falsch vorstellte. Billig hätte man bei der Einführung der Relationen an diese große Gefahr für die Justizpflege denken und sie so einrichten sollen, daß die Partheien als Correferenten zugezogen würden; das heißt mit andern Worten, man hätte die Partheien zwar nicht mehr an das Gericht reden, aber ihren vorher geordneten Vortrag durch eine Gerichtsperson in ihrer Gegenwart

thun lassen sollen. Auf diese Einrichtung muß man auch wieder zurückkommen, wenn die Gefahr bei den Relationen entfernt, die Rechtspflege in einen sichern, nicht schwankenden Gang gebracht, und bei den Partheien und dem Publikum ein hinlängliches Zutrauen zu den Gerichten im Lande gegründet werden soll.

Den Partheien die Correlation zuzutheilen, bedarf gar keines neuen Vorschlags, wenn nur der obige von der Communrelation ausgeführt wird. Diese kann alles leisten, was man in diesem Stücke nur wünschen mag. Sie ist der Vortrag der Partheien selbst an das Gericht, nur nicht in seiner wilden Gestalt, sondern zweckmäßig zusammengestellt. Wenn also auch nicht schon der obige Grund für die vorgeschlagene Communrelation spräche, so könnte doch der hier in Hinsicht auf Controlle angegebene Grund allein hinreichen, seine Ausführung zu empfehlen.

Die Communrelation würde stückweis angefertigt werden können, und zwar 1) die Species Facti, so weit beide Theile übereinstimmen, und, wo sich ein Widerspruch äußerte, nach der Angabe des Klägers, jedoch so, daß die abwei-

chende Angabe des Verklagten entweder am Rande daneben, oder unter derselben etwas eingerückt, oder auch nach den Umständen am Schlusse, mit dem gehörigen Nachweis, ausgedrückt würde; 2) eine Communrelation über die Beweisgründe, für jede der Instanzen besonders; 3) eine Communrelation über die Rechtsgründe.

Bei jeder dieser Communrelationen würden die Partheien zuzuziehen, und zu dem Ende ein Termin anzusetzen seyn, an welchem sie ihnen zum Behuf der Revision vorgelesen würde. Wären sie mit derselben zufrieden, so müßte solches in dem von ihnen mit unterschriebenen Protokoll ausgedrückt werden. Machten sie Erinnerungen, die der Instruent gegründet fände, so hätte er die nöthige Verbesserung gleich zu machen. Verlangten aber die Partheien eine ihm nicht erheblich scheinende Verbesserung, so müßte solche, wenn sie darauf beständen, am Schlusse der Relation ausgedrückt, und am Rande bei der gehörigen Stelle nur bemerklich gemacht werden. Wenn die Partheien Abschrift der Communrelation verlangten, um sie für sich durchgehen zu können, so müßte solches vorher angezeigt

seyn, worauf ihnen die Copie nicht zu verweigern wäre. In solchen Fällen, wo die mit einander einverstandenen Partheien eine gemeinschaftliche Relation selbst einrichten, wäre eine Abfassung derselben vom Instruenten, und eine Revision von den Partheien von selbst unnöthig; nur müßte eine solche Relation erst der Prüfung des Instruenten hingegeben werden.

Bei Abgebung der Aktenstücke zum Beweisurtel wäre bloß die Communrelation mit den Beweisstücken, den Urkunden und dem Zeugenverhör an die Beweisbehörde einzureichen. Alles übrige gleichsam als bloße Punktation betrachtet, nach welcher die Ausfertigung der Communrelation geschehen, könnte wegbleiben oder allenfalls zum Behuf der Erläuterung der letztern in dunkeln Stellen beigegeben werden. Würde die Communrelation zum Behuf des Rechtsurtels abgegeben, so müßte nun die vollständig berichtigte Geschichtserzählung mit eingereicht werden, mit Weglassung des Beweisurtels, der Beweisstücke und der Communrelation über den Beweis. Um eine vollständige Geschichtserzählung zu erhalten, würde bei den Stellen, worin

in beide Partheien von einander abgewichen wären, die als unbewiesen verworfene Angabe gelöscht werden müssen, so daß von der streitigen Thatsache alles als wahr angenommen stehen bliebe. Nach den Umständen würde auch dafür eine als wahr berichtigte Erzählung von neuem ganz ins Reine geschrieben und so an die Rechtsbehörde abgegeben werden können.

Eine so angefertigte Communrelation könnte von den urtheilenden Behörden als der eigene Vortrag der Partheien angesehen werden, die einen Referenten ganz entbehrlich machte. Es wäre genug, wenn eine solche Relation in der Sitzung verlesen würde. Doch müßte in solchen Fällen, wo die Partheien Aenderungen und Zusätze, gegen den Beifall des Instruenten, vorgeschlagen hätten, solche vorher, ehe über die Sache geurtheilt würde, nach ihrer Erheblichkeit geprüft und das Nöthige dabei beschlossen werden. Um die Mitglieder des Gerichts noch besser in den Stand zu setzen, sich von der Sache zu unterrichten und auf ihre darin abzulegende Stimme vorzubereiten, dürfte die Communrelation nur unter ihnen vorher cirkuliren, welches

bei der Leichtigkeit, die Sache in der Kürze und schon geordnet, auch nach Beweis und Recht getheilt, zu übersehen, ohne Aufenthalt geschehen könnte, und zur Abkürzung der Arbeit in der Sitzung viel beitragen müßte. Ein eigentlicher Referent käme solchergestalt gar nicht mehr vor; und damit wären, nebst den Sollicitationen der Partheien bei dem Referenten, von selbst alle die vielen Besorgnisse entfernt, die für die gute Rechtspflege die Ungeschicklichkeit und Untreue des Referenten erwecken. Es würde nur ein erster Votant zu bestimmen seyn, nach dessen Votum die übrigen sich äußerten, wobei aber aller Verdacht eines fremden Einflusses unwirksam würde, da theils der erste Votant in der Sitzung ernennt werden, theils die gleiche Kenntniß der übrigen von der Sache seine etwanigen Absichten entkräften könnte.

Es ist immer zu wünschen, daß Urtheile in den Sitzungen, nach collegialischer Art gefaßt werden; aber bei dem vorgeschlagenen Gebrauche der Communrelation könnte es auch in Umläufen geschehen, und dadurch manche Erleichterung verschaft werden. Bei übereinstimmenden Mei-

nungen könnte es ganz dabei bleiben; zur vollen Berichtigung aber und zum Behuf der Rücksprache bei getheilten Meinungen, müßte es bei den gewöhnlichen Sitzungen bleiben.

Vierter Abschnitt.

Controlle der Urtel.

Das Urtel gibt unter den beiderseitigen Gründen über Wahrheit und Recht, nach dem Uebergewicht, den Ausschlag; das Uebergewicht der Gründe aber wird nach ihrer Stärke und Zahl bestimmt. Soll eine Behauptung des Klägers beim Widerspruche seines Gegners für wahr erkannt werden, so müssen die Kennzeichen, die eine rechtliche Gewißheit geben, die erforderlichen Zeugnisse, Urkunden und dergleichen vorhanden seyn, ohne daß sich aus den vom Gegner angegebenen Kennzeichen das Gegentheil annehmen läßt. Wenn bei Gewißheit der Thatsache eine

rechtliche Wirkung angenommen werden soll, so muß die Thatsache zu dem Falle, den das angewandte Gesetz angibt, völlig passen, und ein anderes Gesetz auf diesen Fall nicht anwendbar seyn.

Bei dieser Beschaffenheit der Urtel ist eine Controlle völlig gedenkbar. Sie besteht in einer Prüfung von doppelter Art, einmal, ob die vorhandenen Kennzeichen zu dem angenommenen Satze passen, und zweitens ob die entgegengesetzten nicht passen. In solchen Fällen, wo ganz befriedigende Kennzeichen und völlig bestimmte Gesetze vorliegen, ist die Controlle leicht und sicher. Nur da, wo unzulängliche, halbdunkle Kennzeichen sind, die keine Gewißheit, sondern nur eine Wahrscheinlichkeit von der Thatsache geben, und wo das Gesetz dunkel und schwankend ist, kann sie nicht so zuverlässig ausfallen. In diesen letztern Fällen hat die eigenthümliche Ansicht und der Scharfsinn des Urtheilers vielen Einfluß auf das Urtel, und unter diesen Umständen hat die Ungeschicklichkeit und die Unredlichkeit des Richters freieren Spielraum. Wenn er in den erstern Fällen zu verstoßen, ohne Gefahr

entdeckt zu werden, nicht wagen darf, so findet er sich in den letztern, bei einer Abweichung von dem Gesetz weit sicherer, da seiner persönlichen Beurtheilung, seiner bessern Einsicht das zugeschrieben werden kann, was in der That ein Verstoß ist. Die Controlle des Urtels muß daher unterschieden werden, in eine zuverlässige, die über Güte oder Fehler desselben richtig entscheidet, und eine zweifelhafte, die eine solche Gewißheit nicht verschafft, sondern die Güte und den Fehler des Urtels nur mit einer bald größern, bald geringeren Wahrscheinlichkeit zeigt.

Wo die Controlle eine Gewißheit gibt, da kommt es auf die persönlichen Eigenschaften des Richters nicht an; er wird es alsdann nicht wagen dürfen, ungerecht zu sprechen, und wenn es geschieht, so kann sein Urtel als ein ungerechtes umgestoßen werden. Wenn hingegen die Controlle die Ungerechtigkeit nur wahrscheinlich machen kann, so kann ein einsichtsvoller, aufmerksamer und redlicher Richter nur allein hinlängliche Beruhigung geben, und das Zutrauen der Parthei zu demselben muß hauptsächlich bei ihr die Stelle der Ueberzeugung vertreten. Aus

diesem Grunde ist folgendes in Vorschlag zu bringen:

I. Es muß ein den Partheien unverdächtiger Richter zur Fällung des Urtels gewählt werden. So lange man im Justizsache nicht bis zur größten Evidenz gelangen kann, ist dies ein nothwendiges Erforderniß, um die Partheien so viel möglich zu beruhigen, und bei ihnen die Prozeßsucht zu vermindern, auch das so wichtige Zutrauen gegen die Gerichte zu erhalten, und in gewissem Betracht ist es eine Unbilligkeit, der Parthei ohne Noth einen Zwangsrichter aufzudringen. Bei der Instruktion der Streitsache kann dieser Zwang freilich nicht vermieden werden, aber bei der Abfassung des Urtels ist eine solche Nothwendigkeit gar nicht vorhanden, und hierin sollte billig das natürliche Recht, einen verdächtigen Richter zu verwerfen, in vollem Umfange gelten. Verdächtig aber kann ein Richter der Parthei mit Grunde seyn, nicht bloß, wenn sie specielle Ursachen des Verdachts anzugeben im Stande ist, sondern auch wegen allgemeiner Verhältnisse, wohin schon die Anwesenheit des Richters

unter den Partheien gehört, ohne noch auf die übrigen Verhältnisse und Verbindungen zu sehen. Ein unter den Partheien lebender Richter kann sich bei seinem Urtel nicht immer von dem Einflusse der äußern Verhältnisse gegen selbige frei machen, oder die Partheien haben wenigstens nicht zu ihm das hinlängliche Vertrauen hierin. Kann nun ein Urtel noch auf eine der Parthei unverdächtige Art gefällt werden, warum wollte man da Zwang brauchen, zumal da dem Richter des Orts selbst daran gelegen seyn muß, dem Verdachte, den die Parthei gegen ihn geschöpft hat, und dem Unwillen und Tadel, der aus einem widrigen Erkenntnisse leicht auf den Richter zu fallen pflegt, auszuweichen; und da sich auch dieser Zweck ohne alle Schwierigkeit erreichen läßt? Die Gerichte an verschiedenen Orten dürfen nur die Rechtshändel unter sich umtauschen, so daß jedes zwar die Instruktion der einheimischen, das Erkenntniß aber nur von den auswärtigen hat. Eine solche Einrichtung thut gewiß ungleich bessere Dienste, als eine Jury, welche der Parthei unverdächtige Urtheiler geben soll. Denn ohne zu erwähnen,

daß die Glieder des Geschwornengerichts nicht immer für ihren Beruf fähig genug sind, so leben sie doch unter den Augen der Parthei, und sind daher von dem Einflusse persönlicher Verhältnisse lange nicht so frei, als auswärtige, außer aller Verbindung stehende Richter. Die Deutschen Reichslande sind, nur mit einer kleinen Ausnahme, so glücklich, an der Aktenverschickung schon ein Mittel zu haben, wie es hier vorgeschlagen wird, ein wahres und unschätzbares Palladium der Gerechtigkeit, das, um seine wohlthätige Wirkung in der ganzen Fülle zu leisten, nur noch einiger Verbesserung bedarf *).

Nicht ohne Grund wird bei der Aktenverschickung auf den Unterschied der Beweis- und der Rechtsurtel gesehen. Jene, als die Grundlage der Sache, und die wegen der Unzuläng-

---

*) In der Schrift: Ueber die höhere Cultur, (Frankf. 1800) S. 476, findet man Vorschläge zu dieser Verbesserung. Was hier, in Hinsicht auf den Unterschied von dem Beweis- und dem Rechtsurtel ausgeführt wird, kann dazu als ein Nachtrag betrachtet werden.

lichkeit der Gesetze meistens nach dem richterlichen Ermessen zu fällen sind, erfordern vor andern ganz unverdächtige und des Zutrauens der Partheien würdige Richter. Sie sind daher vor andern, nach dem Vertrage der Partheien, von auswärtigen Beweisbehörden, nicht bloß in der ersten, sondern auch in der zweiten Instanz, zu fällen; auch nach Erforderniß der Umstände außerhalb Landes zu suchen. Die Rechtsurtel hingegen sollten niemals von einer ausländischen Behörde eingeholt, sondern allemal im Lande gefällt werden, wo man die vollständige und richtige Kenntniß der Landesgesetze am besten erwarten kann. Eine Verschickung innerhalb Landes, zum Behuf eines Rechtsurtels, kann zwar zugelassen, billig aber nur in der ersten Instanz verstattet werden. Das zweite Erkenntniß über das Recht kann allemal bei dem höchsten Landesgericht um so schicklicher statt finden, da bei demselben nicht allein die beste Kenntniß der Gesetze vorausgesetzt werden kann, sondern da sich auch auf diesem Wege mehr Gleichförmigkeit und Consequenz in der Anwendung und Auslegung der Gesetze erwarten, und solcherge-

stalt der Nachtheil der Präjudizien verhüten oder doch vermindern läßt. So lange die Gesetze noch so unvollkommen bleiben, daß mehr Fälle unbestimmt sind, und daher Präjudizien einen gewissen Werth bekommen, muß dafür gesorgt werden, daß diese niemanden zu seinem Schaden irre leiten. Am ersten kann dieser Gefahr vorgebeugt werden, wenn die Rechtsurtel in der letzten Instanz nur von einer einzigen Behörde gefällt werden, weil diese bei der gehörigen Vorsicht eine Consequenz beobachten, und durch ihre Präjudizien den dunkeln Sinn der Gesetze gleichförmig bestimmen kann.

II. Den Partheien müssen mit dem Urtel die Gründe desselben vollständig mitgetheilt werden. Diese schätzbare, und eines gebildeten Volks würdige Einrichtung findet schon lange statt; aber noch immer ist sie nicht so vollkommen, daß sie nicht noch einer Verbesserung werth wäre. Sind die Gründe nicht erschöpfend oder gar fehlerhaft, so leisten sie nicht allein den erwarteten Nutzen nicht, sondern sie schaden sogar, indem sie leicht die Parthei zu unrichtigen Urtheilen, zu grundlosen

Beschwerden und zu falschen Schritten verleiten. Gemeiniglich bleibt die Ausarbeitung der Urtelsgründe dem Referenten allein überlassen, und wenn ja der Direktor des Collegiums die Revision davon hat, so darf man doch davon nicht allemal etwas ganz befriedigendes erwarten, da bei der Menge der Geschäfte ein einzelner Mann nicht auf alle Sachen eine gleiche, und so große Aufmerksamkeit verwenden kann, als doch erforderlich ist, um den Urtelsgründen die nöthige Vollständigkeit und Richtigkeit zu geben. Denn Gründe lassen sich für ein Urtel bald finden, wenn es nicht gerade darauf ankommt, treffende und befriedigende zu haben. Es darf der Referent nur die Gründe der Partheien abschreiben, so wird das Urtel, es sey gerecht oder ungerecht, allemal gerechtfertigt zu seyn scheinen, und wenn vollends die öffentliche Form und Ausfertigung, Unterschrift und Siegel hinzukommen, so kann auch das ungerechteste Urtel imponiren. Wenn aber gleich die Form Rechtens und das Gepränge der beigefügten Urtelsgründe dem unkundigen Publikum eine Zeitlang Sand in die Augen streuen können, so kann dies doch den Sachver-

ständigen nicht täuschen. Um diesen zu befriedigen, muß die Ausarbeitung der Urtelsgründe mit aller Sorgfalt geschehen. Vornemlich wird erfordert, daß die Gründe des Verurtheilten vollständig und befriedigend widerlegt sind. Ein nicht ungewöhnlicher Kunstgriff, die Gründe über unerhebliche Punkte mit Weitläuftigkeit und Gelehrsamkeit auszuführen, unterdeß das Wichtige der Sache kurz und in allgemeinen Ausdrücken abgefertigt wird, kann nicht befriedigen. Um ein Urtel gehörig zu motiviren, müssen die erheblichen Punkte mit Sorgfalt ausgeführt und nach nachgewiesenen Gesetzen entschieden seyn. Ohne diese Vorsicht und Strenge kann aus der Rechtfertigung des Urtels eine der Justiz unwürdige Spiegelfechterei werden, die der gefährlichen Scheinjustiz im Lande den Weg bahnt. Denn wenn es erst bei den Gerichten Sitte wird, nur obenhin Gründe zu geben, so sind die Verfasser auch bald fähig, den Schein des Rechts, es sey aus Unachtsamkeit oder mit Vorbedacht, als wirkliches Recht einzukleiden, und aus der gesetzlichen Justizpflege ein Justizmanschen zu machen.

Wenn nach den obigen Vorschlägen das Beweisurtel von dem Rechtsurtel geschieden, und wenn für jedes eine besondere Communrelation von den Partheien eingereicht wird, so kann die Rechtfertigung des Urtels durch Gründe leicht verbessert, und auf eine sichere Regel gebracht werden. In der Communrelation findet nämlich der Urtelsverfasser den Gang, wornach er die Gründe anzugeben hat, deutlich und genau vorgezeichnet. Wenn er nur verpflichtet wird, diesem streng zu folgen, so haben die gewöhnlichen Kunstgriffe, durch Auslassungen, durch Sprüche, durch allgemeine Ausdrücke und Machtsprüche über die erheblichen Punkte wegzuschlüpfen, keinen Nutzen mehr, weil sie nicht mehr versteckt ausgeübt werden können. Muß ein Urtelsverfasser über Punkte, die seinem Urtheile geradezu widersprechen, an der vorgezeichneten Stelle sich auslassen, so wird er schon ganz anders die Verlegenheit, die daraus für ihn entsteht, fühlen, als wenn er ganz freie Hand hat, und die Masse von Gründen nach seinem Kopfe stellen, auch durch die Mischung der Beweis- und der Rechtsgründe alles durch einander wer-

sen, und in der Verwirrung die Schwächen seines Urtels verbergen kann. Da der Verfasser bei der Rechtfertigung des Urtels mit Hülfe der Communrelation leicht controllirt werden kann, so wird es eben sowohl thunlich als rathsam, die Controlle der Urtelsgründe jedesmal einem oder zweien Gliedern des Gerichts zu übertragen, und ihnen aufzugeben, dahin zu sehen, daß jeder Grund des Verurtheilten in der Communrelation gehörig widerlegt, und alles mit dem Nachweis aus den Gesetzen hinlänglich versehen sey. Eine solche Prüfung kann auch dem Gericht selbst die Ueberzeugung geben, ob in der Sache treffend geurtheilt sey, und kann es in den Stand setzen, bei entdeckten Blößen, das Urtel vor der Publikation zu verbessern, ein Vortheil, der eben so nützlich dem Interesse der Parthei, als dem Rufe des Gerichts ist. Sollte der Verurtheilte seine Gründe nicht alle angeführt und widerlegt finden, so muß es ihm, aber ohne weitere Kosten für ihn, verstattet seyn, eine Erklärung hierüber vom Gericht zu verlangen. Wenn er aber bloß das Gewicht der widerlegenden Gründe nicht stark genug findet, so kann

natürlich ein Recht zu einer solchen Erklärung nicht statt finden.

III. **Mit dem gefällten Urtel muß die Justizprobe angestellt werden.** Ein Urtel kann eben so als eine Rechnung geprüft werden. Wenn zwei Zahlen mit einander multiplicirt sind, so kann das gefundene Produkt, nach seiner Richtigkeit oder Falschheit, durch die Division mit einem der Faktoren geprüft werden. Auf eine ähnliche Weise läßt sich das Urtel prüfen, indem mit demselben und der Thatsache auf das Gesetz geschlossen wird. Kommt hiebei durch einen logischen Schluß ein anderer Satz, als das angegebene Gesetz heraus, so ist das Urtel falsch. Eben so ist es unleugbar falsch, wenn aus ihm und dem dabei angenommenen Gesetze, eine andere Thatsache, als die wahre, vorausgesetzt werden müßte, um einen logischen Schluß zu erhalten. So einfach diese Justizprobe ist, so nützlich kann sie doch in den Fällen werden, wo die Begriffe sehr in einander laufen, und scharf gefaßt werden müssen, um nicht verwechselt zu werden, und zur Verwirrung Anlaß zu geben. Sie kann daher eben sowohl den Ge-

richten, zu Bestätigung ihrer Sentenzen, als den Partheien zu ihrer Beruhigung empfohlen werden, da vermittelst einer solchen Probe unstreitig die größte Evidenz erreicht werden kann.

Findet sich indeß vermittelst dieser Probe ein Fehler, so erhält die Parthei eine gegründete Veranlassung zur Beschwerde, die jedoch, nach Maaßgabe der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Verstoßes, ungleiche Maaßregeln erfordert. Zur Remedur der Justizbeschwerden, muß die Justizaufsicht im Lande gut eingerichtet seyn.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Betrachtung und Vergleichung mit der Deutschen, Englischen und Französischen Justizverfassung.

Das Eigenthümliche der vorgeschlagenen Einrichtung besteht vornehmlich in dem Gebrauche einer Communrelation, in der Scheidung der Beweis- und der Rechtsurtel, und in der genauen

nauen Controlle der Urtelsgründe. Ob solche eine wirkliche Verbesserung hoffen lasse, das läßt sich, außer der bisherigen Entwickelung dieser einzelnen Vorschläge, auch noch vermittelst einer allgemeinen Betrachtung über die Wirkung derselben, in Hinsicht auf Zuverlässigkeit der Rechtspflege und auf Abkürzung an Arbeit, Zeit und Kosten, beurtheilen.

Das wichtigste Stück der guten Justizpflege, die Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Rechtsaussprüche, kann nicht besser als durch die möglichste Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe, die alles Schwanken und alle Misgriffe verhütet, erreicht werden; und dieses Haupterforderniß der guten Rechtspflege wird ohnstreitig durch die obigen Vorschläge vollkommner, als durch irgend eine der bekannten Einrichtungen, befriedigt.

Die Communrelation gibt die größte Gewißheit, daß die Rechtssache unverfälscht an das Gericht kommt, und es wird dadurch der Vortheil der vormaligen mündlichen Vorträge an das versammelte Gericht, und zwar in einer verbesserten Gestalt, wieder hergestellt. Durch die

Scheidung der Beweis- und der Rechtsurtel, wird das Geschäft des Richters nicht allein auf die natürliche Ordnung, die erst die Thatsache bestimmt, und hernach das Recht entschieden haben will, zurückgeführt, sondern auch bei der Vereinfachung der Arbeit Gelegenheit verschafft, ein jedes Stück besonders mit der größten Schärfe zu beurtheilen. Wenn außerdem für das Beweisurtel erfahrne Männer und Kunstverständige aller Art, und für das Rechtsurtel gute Juristen angestellt werden, so läßt sich in Ansehung der Zuverlässigkeit und Richtigkeit des Ausspruchs, noch ein weit höherer Grad von Vollkommenheit erwarten. Der höchste Grad von Vollkommenheit, auf den man rechnen könnte, würde endlich erreicht werden, wenn die Urtel, nach dem Verlangen der Partheien, von auswärtigen, und die Beweisurtel selbst von ausländischen Gerichten, unter den gehörigen Modifikationen, eingeholt würden. Die Controlle der Urtelsgründe sichert einen jeden, daß nichts erhebliches von dem Richter übersehen, und daß durch Fahrläßsigkeit oder Unredlichkeit des Richters, das durch die erste gute Einrichtung verwahrte Recht nicht

wieder entrissen werde. Ohnedies gibt die Communrelation oder Commundeduction der Gründe Gelegenheit, die zur Sache gehörigen Gründe bei Zeiten vollständig zu sammlen, und den Folgen übersehener oder nachher eingemischter schiefer Gründe vorzubeugen.

Wie sehr die bisherige Deutsche Verfassung hinter der hier vorgeschlagenen Einrichtung, in Hinsicht auf Gewißheit und Zuverlässigkeit des Rechts, zurückstehe, davon kann eine Vergleichung bald überzeugen.

In den Deutschen Gerichten bekommt der Richter nicht einen bestimmten Vortrag der Partheien, sondern die Materialien, aus denen er sich selbst einen Vortrag, dergleichen die Communrelation seyn soll, erst ausarbeiten muß, wobei also immer die Gefahr bleibt, daß der Richter bei dieser Arbeit, es sey aus Fahrlässigkeit oder Unredlichkeit, einen unrichtigen Vortrag aufsetzen, und sogleich den Zuschnitt zu einem ungerechten Urtel machen könne. Je weitläuftiger die Akten, und je gemischter die darin vorkommenden Sachen sind, desto größer ist diese Gefahr. Einigen Vorzug hierin hat die Preußische

Justizeinrichtung, die das Gewisse und Ungewisse, oder das Eingestandene und das Streitige der Thatsache, gleich scheidet. Die Beweis- und die Rechtsurtel aber werden nach dieser, so wie nach der übrigen Deutschen Justizverfassung, in der Regel verbunden, und dabei also noch ein großer Spielraum für das Schwanken der Aussprüche gelassen, indem die vorgefaßten Rechtsurtel zu viel Einfluß auf die Ansicht der Thatsache, und dadurch auf die Beweisurtel haben, anstatt daß die letztern lediglich die erstern leiten sollten. Einige Ausnahme von dieser Regel kommt in Deutschland schon in solchen Fällen vor, wo noch weiter auf Beweis erkannt, und hiernächst, ob bewiesen sey, geurtheilt wird. Dies geschieht aber mehr zur Ergänzung des schon geführten Beweises, und setzt ein bereits gefaßtes Rechtsurtel voraus. Wollte man indeß dies Verfahren nur allgemeiner machen, und nicht bloß auf die Fälle der Ergänzung einschränken, auch auf kein schon gefaßtes Rechtsurtel bauen, so würde man die vorgeschlagene Scheidung vom Beweis- und vom Rechtsurtel ohne Schwierigkeit erhalten. Dabei müßte jedoch auch

noch ein Gebrechen, das in der Preußischen Justizverfassung schon verbessert ist, gehoben werden, daß nämlich durch eine schärfere Bestimmung der Beweispflicht, den Streitigkeiten über die Frage, wer beweisen soll, vorgebeugt würde. So viel endlich die Controlle der Rechtsurtel betrifft, so gibt hierin die Deutsche Justizverfassung zwar eine große, aber nicht ganz beruhigende Sicherheit. Der Gebrauch der Gerichte, das erlassene Urtel durch Mittheilung der Gründe zu rechtfertigen, ist eine schätzbare Controlle, die aber, so lange dabei nicht gewisse Regeln beobachtet werden müssen, sondern die Rechtsfertigung der Willkühr des Referenten überlassen bleibt, nicht wirksam genug ist, und, ohne der dabei vorkommenden Auswüchse zu gedenken, wohl gar dazu dienen können, dem Referenten das Verbergen der Fehler seiner Relation zu erleichtern.

Mit der Englischen und Französischen Verfassung hat die hier vorgeschlagene Einrichtung sehr große Aehnlichkeit. Vermittelst der Jury oder des Geschwornengerichts wird theils die wichtige Scheidung des Beweis- und des Rechtsurtels,

theils auch der Vortheil der Communrelation, in so weit die Vorträge unmittelbar an die Urtheiler und nicht durch einen Referenten gelangen, bewirkt, aber beides nicht auf eine so zweckmäßige Art, als nach dem hier angegebenen Plan. Denn was zuförderst die Vorträge an die Jury betrifft, so macht erst der Richter die Geschwornen mit der Sache und den bisherigen Verhandlungen durch eine kurze, mündliche Erzählung bekannt, worauf die Geschwornen die Beweise prüfen, und falls Zeugen vorgeschlagen sind, deren Vernehmung anhören. Haben sich die Geschwornen hinlänglich von den Beweismitteln unterrichtet, so tragen ihnen alsdann die Partheien, eine nach der andern, in ihren Reden ihre Meinung über den Beweis und Gegenbeweis durch Entwickelung der Gründe vor. Alles dies geschieht auch in der Communrelation, und weit kürzer, mit einer bessern Uebersicht, auch mit mehr Vollständigkeit der Gründe, und ohne Einfluß der verführerischen Redekünste, selbst in einer immer vorliegenden Schrift, die sie mit Bedacht wiederholt lesen und prüfen, und alle Punkte gut behalten kön-

nen; dahingegen die Jury mehr nach dem Gehörten urtheilt, und der Gefahr ausgesetzt ist, bei der Einwirkung der Redekünste die erforderliche Ruhe uud Kälte zu verlieren. In Hinsicht auf das Hauptstück, auf die Scheidung der Beweis- und der Rechtsurtel, ist zwar eine völlige Gleichheit zwischen der Jury und der vorgeschlagenen Beweisbehörde wahrzunehmen, aber darin unterscheidet sich die letztere von der erstern, daß sie nicht wie diese bei jedem Rechtsfalle neu gebildet, und die Mitglieder nicht aus den Mitbürgern durch das Loos ausgewählt, auch nicht aus Bürgerpflicht zu urtheilen genöthigt werden, sondern daß sie aus ordentlichen, und für beständig angestellten öffentlichen Beamten, die in allen vorkommenden Fällen urtheilen, besteht. Hierdurch erhält die Beweisbehörde den Vorzug, daß sie aus Mitgliedern bestehen kann, welche für ihren Beruf die geschicktesten sind, theils durch vorherige Bildung in der Theorie und Praxis, theils durch Erfahrung in ihrem Posten, welches bei den jedesmal gewählten Geschwornen wegfällt, und die daher unmöglich alles leisten können, was in ihrem Fache geübte

Männer erwarten lassen. Was aber bei dieser Vergleichung die Jury verliert, das gewinnt sie in Betracht der Sicherstellung gegen den gefährlichen Einfluß des Despotismus und der Bestechung. Urtheiler, wie sie in der vorgeschlagenen Beweisbehörde seyn sollen, hängen von den Machthabern ab, die schon bei der Beförderung derselben als Patronen auf ihre Gesinnung wirken, und durch Gunst oder Chicane in der Folge noch mehr auf sie wirken können; als beständige Urtheiler aber befinden sie sich in einer Lage, wo die Bestechung Zeit gewinnen kann, die Schleichwege, die zu ihnen führen, auszuspähen, und wenn sie gefunden sind, ungestöhrt zu benutzen, und aus dem Urtelssprechen einen Contrebandhandel zu machen. Wenn man dabei bedenkt, daß von dem Beweisurtel das meiste abhängt, und daß gerade bei diesem so viel auf die Redlichkeit der Richter ankommt, weil sie wegen der vielen Urtel über bloße Wahrscheinlichkeit nur schwer zu controlliren sind, so müßte man der Jury, die diese großen Gefahren des widerrechtlichen Einflusses verhütet, unbedenklich den Vorzug einräumen, wenn sich nicht Mittel fänden,

auch die vorgeschlagene Beweisbehörde dagegen sicher zu stellen. Es gibt deren zwei; die Beifügung der Urtelsgründe und die Aktenverschikkung, die beide in Deutschland schon im Gebrauch sind, und nur noch einiger Verbesserung bedürfen, um in Verbindung mit der Stiftung einer abgesonderten Behörde für die Beweisurtel nebst dem Gebrauch der Communrelation, eine Justizeinrichtung zu bilden, welche die in Deutschland ehemals gebräuchliche Jury, das iudicium parium, zu ersetzen, und die Englische, worauf die Nation mit Recht so stolz ist, um vieles zu übertreffen.

Geschieht die Beifügung der Urtelsgründe mit der erforderlichen Strenge nach dem oben angegebenen Grundsatze, so nöthigt sie den Urtheiler, sich von der zu beurtheilenden Sache deutliche Begriffe zu verschaffen, sie gibt ihm Anlaß, die Falschheit seines Urtheils zu fühlen, und sie erschwert ihm den Entschluß, so wie die Ausführung, ein wahrheitswidriges Urtheil aufzustellen, wovon er ohnedies wenig Nutzen hoffen darf, wenn über die Sache noch ein Revisionsurtel gefällt werden kann, bei dessen Ein-

holung sich die Blößen des ersten Urtels aufdekken lassen. Die Englische Justizverfassung erlaubt zwar auch noch ein zweites Urtel vor einer neuen Jury; da sie aber keine Urtelsgründe angibt, so fällt es schon schwerer, sich von der Richtigkeit oder der Schwäche des ergangenen Urtels zu überzeugen, und darnach einen glücklichen Entschluß der Beruhigung oder der Beschwerdeführung zu fassen, und im letztern Fall, die Beschwerden einleuchtend genug zu machen.

Wenn aber die Pflicht, Urtelsgründe anzugeben, keine hinlängliche Schranken für den Urtheiler sind, so verschafft dagegen die Aktenverschickung, die nach richtigen Grundsätzen geschieht, in Hinsicht auf Verdachtlosigkeit, in der Regel, gleiche und noch größere Beruhigung als die Jury. Denn dieser letztern gleich, entfernt sie die Bestechung und den indirekten Zwang, da, bei einer Aktenverschickung mit gehöriger Vorsicht, die interessirte Parthei nicht einmal vor dem ergangenen Urtel ihre Richter kennt; und wenn sie auch das Geheimniß davon ausgespähet haben sollte, nicht gleich bei einem entfernten Spruchcollegium, in einer unbekannten Ge-

gend oder Lande, Einleitungen zur Bestechung machen kann. Eine bis jetzt nicht bekannte neue Erschwerung in Ansehung der letztern kann auch noch angebracht werden, sobald man die angerathene Communrelation, als welche eine schnelle Abfassung des Urtels erlaubt, verschickt, und dabei, nach dem Verlangen der Parthei, die Bedingung beifügen läßt, daß die Akten auf jeden Fall, es sey mit oder ohne Urtel, zu einer bestimmten Zeit zurückgeschickt seyn müßten, dergestalt, daß bei Ermangelung des letztern, die zurückgekommenen Akten, auf Kosten der Parthei, anderweitig verschickt würden. Unter einer solchen Beschränkung ist die Möglichkeit einer Bestechung kaum gedenkbar. Um aber auch dem Einflusse der Macht vorzubeugen, dürfen die Akten nur an ein Gericht oder Spruchcollegium außerhalb Landes, oder des befürchteten Wirkungskreises geschickt werden. Man braucht bei der Auswahl der Geschwornen in England die Vorsicht, solche aus uninteressirten Personen, aus der Nachbarschaft der Partheien, zu wählen; dennoch aber ereignen sich dabei zuweilen

Partheilichkeiten, die bei der Aktenverschickung in entlegene Gegenden nicht zu besorgen sind.

Vergleicht man mit der Englischen und der ihr ähnlichen Französischen Jury die zum Theil schon vorhandene, nur nach den hier gethanen Vorschlägen weiter auszubildende Einrichtung, und die die Deutsche Jury heißen könnte, so lernt man die Deuesche Justizverfassung, so viel wenigstens die Zuverlässigkeit der Urtel betrifft, von einer vortheilhafteren Seite kennen, als es das der Jury des Auslandes beigelegte Lob erwarten läßt; und wo sie ja der letztern nachsteht, da läßt sich ohne Schwierigkeit eine solche Verbesserung erlangen, daß sie den Neid des Auslandes verdienen kann. Denn weder England, noch das jetzt für eine neue politische Schöpfung so empfängliche Frankreich, kann sich die Vortheile der projectirten Jury ganz, wenigstens nicht in Hinsicht auf die Aktenverschickung außerhalb Landes, zu eigen machen. Beide Länder sind zu groß, als daß diese Verschickung nicht viele Unbequemlichkeiten haben sollte, und allemal würde die Ungleichheit der Sprache ein Hinderniß werden; dahingegen

in Deutschland, bei den kleinen Gebieten, der Vortheil der Aktenverschickung in ein anderes Deutsches Reichsland, ohne Schwierigkeit statt finden kann. Wollte man indeß in Frankreich aus Deutschland die Aktenverschickung annehmen, so wie man aus England eine Jury angenommen hat, so würde man dort ohnstreitig eine der vollkommneren Justizverfassungen, die auch den Deutschen Provinzen dieses Reichs angemessen und willkommen wäre, jedoch nicht mit hinlänglichem Schutze gegen die Machthaber, erlangen, da die Aktenverschickung außerhalb Landes nicht statt finden könnte. Um den Mangel hievon zu ersetzen, dürfte man indeß nur in solchen Fällen, wo sie eintreten sollte, die gewöhnliche Jury, in ihrer jetzigen Verfassung, und zwar mit einer ansehnlichen Zahl von Geschwornen, statt finden lassen. Ohnedies könnten in Frankreich, da kein Grund vorhanden ist, sich auf ein einziges Mittel der Wahrheits- und Rechtserforschung einzuschränken, die gewöhnliche Jury und die hier vorgeschlagene Einrichtung, das Deutsche Beweisgericht mit der Aktenverschickung, dergestalt neben einander bestehen, daß die Partheien

nach ihrem Geschmacke und Zutrauen, auch mit Rücksicht auf die Kosten, das eine oder das andere Mittel wählen könnten. Die Erfahrung würde alsdann mit der Zeit besser, als es jetzt die Regierung kann, entscheiden, welches Mittel das zweckmäßigste und den verschiedenen Provinzen das liebste sey. Auch in England findet nicht überall eine gleiche Anordnung statt, vornemlich werden Kirchen- und Handelssachen verschieden behandelt. In Frankreich würden die Deutschen Provinzen sich wahrscheinlich lieber die hier vorgeschlagene und ihnen schon größtentheils gewohnte Einrichtung, als die Englische, obgleich anders modificirte, Jury wünschen, und selbst in den alten Französischen Provinzen möchte man der ersten, als mit welcher ihre alte Verfassung mehr Aehnlichkeit hat, den Vorzug geben. Wie aber auch immer die Vorliebe sich äußern möchte, so könnte die Regierung doch wenigstens nichts verlieren, wenn sie ihren Bürgern Gelegenheit gäbe, nach eines jeden eigener Wahl sich richten zu lassen, wenn nur die ihnen verstatteten Mittel gut eingerichtet sind, und die Justiz unter gehöriger Aufsicht steht.

Nachdem hier die Wirkung der vorgeschlagenen Einrichtung in Hinsicht auf die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Urtel geprüft worden, so bleibt noch eine Betrachtung wegen ihrer Folgen für den Aufwand an Arbeit, Zeit und Kosten übrig. In allen diesen Rücksichten lassen sich Vortheile und Vorzüge vor der gebräuchlichen Einrichtung angeben.

An Abkürzung der Arbeit wird durch die Communrelation viel gewonnen, ohne daß diese selbst, als welche schon dem Wesen nach jetzo gebräuchlich ist, eine Vermehrung derselben ist. Denn sie bleibt durch alle Instanzen unverändert, und kann nur hie und da bei neuen Thatsachen oder neuen Gründen einen Zusatz erhalten. Es fallen also die sonst bei jedem Urtel zu machenden wiederholten Relationen, so wie die in jeder Instanz gebräuchlichen neuen Erzählungen und Ausführungen, durch welche die Akten gewöhnlich so sehr anschwellen, von selbst weg, und diese letztern müssen unvermeidlich auf einen kleinen Raum zusammenschmelzen. Wie sehr muß dabei nicht die unnütze Schreiberei abnehmen, zumal wenn die Partheien mehr gewöhnt

werden, selbst Communrelationen einzureichen. Ohnedies aber fällt eine ganze Instanz aus, wenn für jedes Beweis- und Rechtsurtel nur die dazu hinlängliche Revision zugelassen wird. Es entstehen zwar hieraus vier Urtel, die in vier verschiedenen Behörden gefällt werden; da aber dabei die Arbeit nur getheilt worden, so ist dies für keine Vermehrung derselben zu rechnen; auch erfordern diese vier Behörden nicht ein gleich starkes Personale; sondern das, was jetzo die Gerichtspersonen dreier Instanzen leisten, kann alsdann, ohne Abbruch der Zuverlässigkeit des Rechts, von dem Personale zweier Instanzen geschehen; wozu noch kommt, daß sie, bei Einschränkung auf einen einfachen Zweig von Geschäften, eine größere Fertigkeit erlangen, und so leichter und ein mehreres arbeiten können; auch daß, da die Partheien nicht allein bei dem jetzt gewöhnlichen Vergleichsversuche, sondern auch nach der Abfassung der Communrelation, und endlich noch nach dem ergangenen Beweisurtel den Prozeß fallen lassen können, und wahrscheinlich oft fallen lassen werden, die Prozesse, bei ihrer bald frühern, bald spätern Abbrechung,

weniger

weniger zahlreich seyn müssen. Wenn die Arbeit vermindert wird, so nehmen auch die Kosten von selbst ab. Sind überdies noch die Partheien offen gegen einander, so reichen sie die Communrelation ein, wobei sie viel ersparen; und werden die Akten verschickt, so können sie nicht die Kosten von Ballen machen, da man nur die Communrelation, und allenfalls zum Behuf eines Beweisurtels, auch noch die Beweisstücke zu verschicken braucht.

Ob an Zeit und Beschleunigung der Prozesse gewonnen werde, läßt sich leicht errathen. Bloß der Gebrauch der Communrelation kann dem schnellen Gange der Prozesse ungemeinen Vorschub thun. Denn da sie noch von dem Instruenten, unter den Augen der Partheien, angefertigt werden muß, so sind diese im Stande, die Abfassung derselben im ordnungsmäßigen Gange zu betreiben, und der Instruent, der mit ihrem Gegenstande schon vertraut ist, kann sie weit leichter als ein Referent machen, der sich erst in die Akten einstudieren muß, und der sie deshalb, aus Scheu vor der sauern, oft viele Tage erfordernden Arbeit, von einer Zeit

zur andern verschiebt, und so die Sache verschleppt, auch zuletzt, um sich von derselben endlich loszumachen, die Relation flüchtig nnd fahrlässig macht. Wird| aber eine von den Partheien revidirte Communrelation bei der Beweis- oder Gesetzbehörde eingereicht, so daß der Arbeiter nur unter den nebeneinandergestellten Gründen den Ausschlag zu geben hat, so ist manche Sache, die sonst Tage und Wochen lang Arbeit machte, und viele Monate, ja Jahre lang liegen blieb, in einem einzigen Tage gelesen, beurtheilt und entschieden. Aus diesem Grunde würde auch, wie oben gerathen ist, in gewissen Fällen, bei der Aktenverschickung eine gewisse Frist ganz schicklich zur Bedingung gemacht werden können. Man denke sich nun, wie viel an Beschleunigung der Prozesse gewonnen werden müßte, wenn nicht bloß Eine Relation von der gewöhnlichen Art, die allein schon einen Prozeß lange aufhalten kann, sondern alle, so viele Instanzen auch vorkommen, wegfallen, da die erste Communrelation durch alle Instanzen geht. Außerdem trägt die Erleichterung der Arbeit der Urtheiler und Richter dazu bei, daß die Sachen

schneller gehen; und wenn auch die vier Urtel, zur Hälfte über den Beweis und zur Hälfte über das Recht, länger als Urtel dreier gewöhnlicher Instanzen zu dauern scheinen könnten, so läßt doch nicht allein die Theilung der Arbeit mehr Kürze erwarten, sondern es ist auch voraus zu sehen, daß nur in den wenigsten Fällen ein Rechtsurtel verlangt werden, und es daher meistens nur auf ein oder zwei Beweisurtel ankommen wird. Ein Englischer Schriftsteller, der über diesen Gegenstand Beobachtungen gemacht hat, Blackstone in seinem bekannten Commentar über das Englische Recht, gibt eine Schätzung dahin an, daß mehr als Hundert Beweisurtel gegen Ein Rechtsurtel vorzukommen pflegen.

Die Jury in England verschafft vor dem gemeinen Prozesse in Deutschland Abkürzungen, theils dadurch, daß vor ihr die Zeugen auf der Stelle verhört, auch daß die Geschwornen ohne Essen und Trinken, ohne Licht und Feuerung, wo es nicht der Richter erlaubt, so lange beisammengehalten werden, bis sie ein einstimmiges Urtel gefällt haben. Eine Abkürzung ist dies

allerdings, auch ein Vorzug vor dem Schneckengange mancher Prozesse in Deutschland, die von einer Generation zur andern dauern können; man muß aber mit der Vorliebe eines Engländers hierüber urtheilen, wenn man darin etwas wirklich Gutes finden soll. Wenn die Geschwornen so lange eingesperrt, und ohne Bequemlichkeit ausharren sollen, bis sie alle Zwölf einerlei Meinung sind, so kann die Ueberzeugung derselben oft verdächtig werden. Blackstone erinnert hiebei zwar an einen alten Deutschen Gebrauch, daß die Churfürsten, der goldenen Bulle zufolge, bei der Kaiserwahl so lange bei Wasser und Brod eingeschlossen gehalten werden sollen, bis sie einen Kaiser ernannt hätten. Es ist aber Schade, daß er weder von der Deutschen Verfassung eine andere Seite ausgezeichnet, noch daß er seinen Satz besser erläutert hat. Das meiste Lob verdient die Abhörung der Zeugen in Gegenwart der Geschwornen, aber nur in Vergleichung mit dem übrigen Gebrauche bei Zeugenverhören in England. Denn in Deutschland, wo sie nicht der Sekretär, sondern der Richter selbst besorgt, und

wo die Anwälde der Partheien ihnen beiwohnen können, scheint die Einrichtung noch mehr Lob zu verdienen.

Sechster Abschnitt.

Justizaufsicht im Lande.

Eine gute Justizaufsicht wird ein wesentliches Erforderniß zu einer guten Justizpflege, um theils die Richter in den Schranken der Ordnung zu halten, theils den vorkommenden Justizbeschwerden abzuhelfen. Die letztern müssen sich hoffentlich sehr vermindern, wenn nach den obigen Vorschlägen nach der möglichst scharfen Bestimmtheit der Thatsache und des Gesetzes gestrebt, und zu dem Ende alle Arten von Controllen angewendet werden. Hat aber das Publikum erst einmal die Ueberzeugung erhalten, daß die Justizpflege einen so sichern Gang geht, daß Verstoße dabei nicht wohl verborgen bleiben können, so wird auch sein Zutrauen zu den Gerichten steigen und die Prozeß-

sucht abnehmen. Inzwischen muß doch auf den Fall vorkommender Justizbeschwerden Bedacht genommen werden. Gewöhnlich hat man von denselben keinen ganz deutlichen und bestimmten Begriff, sondern faßt unter diesem Namen Dinge ungleicher Art zusammen. Ist eine Thatsache oder ein Recht völlig gewiß, so ist die Klage über das absprechende Urtel eine Beschwerde über Unrecht; ist aber die Thatsache oder das Recht nur wahrscheinlich, so kann es nur eine Beschwerde über Unbilligkeit heißen. Wenn sich eine Unbilligkeit zeigt, so kann sie nur darin bestehen, daß die Schätzung des Wahrscheinlichen und Unwahrscheinlichen nicht in gehörigem Maaße geschehen ist, und in diesem Falle wird billig ein zweites Urtel sowohl über den Beweis als über das Recht zugelassen; aber mehrere Erkenntnisse hierüber können nicht verstattet werden, ohne die Streitsache ohne Noth zu verlängern. Denn wenn über jeden Gegenstand, unter den obigen Erfordernissen, zwei Urtel ergangen sind, so ist die gegründete Vermuthung da, daß richtig entschieden sey; und da man bei neuen Erkenntnissen nicht weiter kommen, sondern immer

nur eine Vermuthung haben würde, so ist nicht abzusehen, warum man die Instanzen ohne Noth vermehren, und die Streitsachen dem Spiele des Wechsels, das bei Vermuthungen Platz findet, Preis geben wollte. Man muß bei einer Entscheidung, die alle mögliche und billige Prüfung der Sache für sich hat, dergleichen das Revisionsurtel verspricht, stehen bleiben.

Ganz anders verhält es sich mit den Beschwerden über Unrecht. Diese können nach dem letzten Erkenntnisse, es sey über Beweis oder über Recht, nicht abgewiesen werden, wofern nicht Ungerechtigkeit mit zur Justizpflege gehören soll. Gäbe es für die Beschwerden über Unrecht, gegen ein Urtel, wie es heißt, contra ius in thesi, keine Remedur, so könnten die Richter in den letzten Instanzen ganz als Despoten handeln, und bloße Machtsprüche thun. Soll daher die Gerechtigkeit im Lande eine Stütze haben, so muß es eine oberste Justizbehörde geben, welche gegen dergleichen Machtsprüche wacht, ohne auf Beschwerden, die bloß das Unbillige im richterlichen Ermessen betreffen, sich im geringsten einzulassen.

Die controllirende Justizbehörde hat bei angebrachten Beschwerden zu entscheiden, zu welcher Gattung sie gehören, ob sie ein Unrecht oder eine Unbilligkeit betreffen. Den Partheien kann es aber nicht schwer fallen, dies vorher selbst zu beurtheilen, wenn ihnen nur die Urtelsgründe der letzten Instanz, nach den oben bestimmten Erfordernissen, mitgetheilt werden. Daß ihnen solche vorenthalten oder erschwert werden, scheint nicht billig und nicht zweckmäßig zu seyn. Denn wenn gar kein Grund zu einer Justizbeschwerde nach dem letzten Urtel mehr vorkommen könnte, so möchte man die Mittheilung der Gründe, wenigstens zum Behuf einer etwanigen Beschwerdeführung, für überflüssig halten können. Da aber dies der Fall nicht ist, so setzt man durch die Vorenthaltung der Gründe die Partheien außer Stand, das ihnen etwa gethane Unrecht zu entdecken, und man nöthigt sie in diesem Falle, gleichsam Unrecht für Recht anzunehmen. Es kann seyn, daß manche unnütze Beschwerdeführung durch eine solche Maaßregel verhütet wird; aber kann sie nicht auch die Veranlassung zu Ungerechtigkeit wer-

den? und warum soll der gute Gebrauch wegen des Misbrauchs gleich aufgehoben werden, da zumal der letztere ganz unschädlich, ja selbst nützlich gemacht werden kann? Denn wenn sich auch eine Parthei ohne Grund beschwert, so kann sie nur abschläglich beschieden und so belehrt werden, daß eine verständige Parthei sich dadurch beruhigt finden muß, welches doch allemal den Vorzug vor der Ungewißheit, das so leicht zum Mistrauen führt, verdient. Wird aber nur die Scheidewand zwischen Beschwerden über Unrecht und denen über Unbilligkeit deutlich gezogen, so können ungegründete und unzulässige Beschwerden auch nicht einmal so leicht eintreten.

Die controllirende Justizbehörde ist als der wahre Anker der Gerechtigkeit im Lande zu betrachten, und von ihrem Ansehn hängt das Zutrauen des Publikums zu der Justizpflege vorzüglich ab. Auf ihre innere Organisation, und auf ihr Verhältniß gegen die urtheilenden Justizbehörden im Lande, kommt es dabei hauptsächlich an. Vor andern scheinen folgende Wünsche billig zu seyn.

Wenn das Justizministerium dem Lande das nöthige Zutrauen einflößen soll, so müssen an den Mitgliedern desselben nicht diejenigen Eigenschaften vermißt werden, aus denen sich schließen läßt, daß sie die Fähigkeit haben, Wahrheit und Recht zu beurtheilen, und den guten Willen, sie mit Unpartheilichkeit anzuerkennen und zu schäzzen. Eine solche günstige Vermuthung können für sich nur diejenigen Männer erwecken, die von frühen Jahren an im Justizfache gebildet worden, nicht bloß der Kenntnisse wegen, die dabei vom Recht bis zu einem vollkommnen Grade erlangt werden müssen, sondern auch und vorzüglich wegen der unwandelbaren Hochachtung, die für Wahrheit und Recht bei dieser Bildung eingeprägt werden, und die an die Stelle des der menschlichen Natur eigenen Hanges zur Willkühr treten muß, um einen redlichen Justizmann zu schaffen. Man hat es immer an den Justizmännern als eine eigenthümliche Falte, die sie vor andern auszeichnet, bemerkt, daß sie vor Wahrheit und Recht, als welche ihr beständiges Studium und Forschen ausmachen, einen großen Respekt bezeigen, und

bei Männern, die unverdorben geblieben sind, geht diese Ehrfurcht so weit, daß sie lieber ihr eigenes Interesse aufopfern, als der Wahrheit und dem Recht nicht huldigen. Männer von dieser Denkungsart und Bildung können nur allein ein Justizministerium bilden, das allgemeines Zutrauen im Lande findet. Alle andere bleiben immer verdächtig. Es ist schon an den, auch im Justizfache gebildeten, Sachwaltern wahrgenommen worden, daß sie bei der Gewohnheit, die Sachen aus dem Gesichtspunkte der Parthei als einseitig zu betrachten und vorzustellen, den unbefangenen Blick, mit dem ein Richter beider Theile Gründe unpartheiisch beurtheilt, dergestalt verlieren können, daß ihnen zuletzt das Richteramt nicht mehr angemessen ist; um wie viel weniger also können Männer, die nie ihren Geist für die Wahrheit und das Recht im Justizfache gebildet, und dem Eindrucke derselben jede andere Rücksicht unterzuordnen gelernt haben, Justizminister seyn, die den Landeseinwohnern Vertrauen einflößen? Welchen Begriff müssen sich diese daher von dem Palladium der Wahrheit und des Rechts im Lande machen,

wenn sie an der Spitze des Justizdepartements auch einen gewesenen Landprediger und Oekonomen, dem das Justizfach immer fremd geblieben ist, erblicken? So lange es solchen Justizministern nicht wie jenen heiligen Männern geht, die Zungen redeten, die sie nicht gelernt hatten, so ist es nicht möglich, ihnen die Kenntnisse und Routine, die in ihren Posten erforderlich ist, zuzutrauen, und von ihnen eine Justizaufsicht zu erwarten, wie sie bei der Beurtheilung und Entscheidung der angebrachten Justizbeschwerden nothwendig ist. Geschähe eine Beförderung der im Justizfache nicht gebildeten Männer zu Justizministern, bloß durch eine Verleihung der Ehrenrechte, ohne Verpflichtung zur wirklichen Justizaufsicht, so könnte sie wenig Anstoß verursachen. Hat man doch in der Geschichte das Beispiel, daß ein Römischer Kaiser sein Leibpferd zum ersten Staatsminister des Reichs, zum Consul, aber nur des Ranges und der Ehrenbezeugung wegen, beförderte, warum sollte also nicht auch ein gewesener Landprediger, ein Oekonom, oder jeder andere Laie im Justizfache, bloß der Parade wegen, Justizminister seyn können?

Wenn aber dergleichen Personen über die bedenklichsten und schwierigsten Punkte urtheilen, wenn sie bei Entscheidungen über das Wohl und Weh der Unterthanen den Ausschlag geben, und Namens des Landesherrn Reskripte abfassen sollen, so empört sich das Gefühl gegen eine solche Justizaufsicht.

Den ungeübten und unfähigen Männern würde der Schleichweg, durch den sie in das Justizministerium kommen, versperrt bleiben, wenn die Justizminister die Arbeiten in denselben allein verrichteten. Denn bei einer solchen Einrichtung würden Unwürdige auf eine Stelle in der höchsten Justizbehörde von selbst Verzicht thun. Gibt es aber vortragende Räthe, die ihnen die Arbeiten so weit abnehmen, daß den Justizministern nur die Mühe bleibt, den Sizzungen beizuwohnen und ihren Namen unter die Ausfertigungen zu schreiben, so können sie die Stelle eines Justizministers wie eine Präbende betrachten, bei der sie die Einkünfte ziehen, und die Horas durch Vicarien singen lassen. Unstreitig wird die Hülfe der vortragenden Räthe dem Ansehn der obersten Justizbehörde

gewiß sehr nützlich, wenn sie aber demselben nicht auch schaden soll, so muß sie unfähigen Männern die Aufnahme in das Justizministerium nicht erleichtern, und die eigene Thätigkeit der Chefs nicht schwächen. Denn in diesem Falle schadet sie mehr als sie nutzt. Da die Räthe der entscheidenden Stimme der Chefs untergeordnet bleiben, so kann ihre bessere Einsicht und ihre Redlichkeit durch den Geist der Willkühr der unfähigen Chefs leicht unwirksam gemacht werden, und ihre Gesinnung in dieser Lage sich leicht dahin ändern, daß diese Chefs das Paradigma sind, wornach die Räthe declinirt werden. Außerdem sind die Räthe, unter solchen Justizministern, die ihnen ohne Controlle alles überlassen, oder wegen Unfähigkeit überlassen müssen, im Stande, ihre Relationen und Gutachten eben so willkührlich als die Chefs selbst zu machen, und da sie keine Verantwortlichkeit haben, auch ihren Namen nicht bloß stellen, sondern alles unter dem Namen des Chefs ausfertigen, die nachher zur Verfechtung eines regellosen Verfahrens ihr Ansehn aufbieten müssen, so ist bei ihnen der Reiz, nach geheimen

Privatabsichten die Sachen vorzustellen, und so den Beschluß nach ihrem Wunsche zu lenken, gewiß nicht gering. Die Organisation einer höchsten Justizbehörde, die Gebrechen dieser Art zeigt, kann daher nicht fehlerfrei genannt werden, und soll das Vertrauen des Publikums gegen selbige nicht leiden, so muß eben sowohl den Räthen die Gelegenheit zur Willkühr genommen, als den unfähigen Männern der Eingang in das Justizministerium erschwert werden. Es scheint dieser Endzweck erreicht werden zu können, wenn den erstern mehr Einfluß und Verantwortlichkeit verschafft, und den letztern eine Veranlassung zur beständigen Thätigkeit, die Ungeübte von selbst abschreckt, gegeben wird. Vielleicht ist zur Erreichung dieser doppelten Absicht folgende Organisation dienlich. Die Räthe, gleichsam als ein besonderer Senat, votiren erst allein und schriftlich, um ein gemeinschaftliches Gutachten an die Justizminister abzustatten. Dies Gutachten, das mit den einzelnen Stimmen begleitet ist, wird von den letztern in ihrer Sizzung revidirt und darauf entscheidend beschlossen. Zufolge dieser Einrichtung wird im Wesentlichen

der Verfassung nichts geändert, aber der Einfluß der Räthe, die bei allen Sachen concurriren, und sich dabei eben sowohl einander controlliren, als durch ihre Einsichten unterstützen, zum sichtbaren Vortheil der Sache, beträchtlich verstärkt; den Chefs aber wird solchergestalt jede Sache noch besser als bisher vorgearbeitet, zugleich aber auch Gelegenheit verschafft, bei der Revision ihre überlegenen Einsichten, eben sowohl zum Vortheil der Sache, als zur Auszeichnung ihres persönlichen Ansehens, zu zeigen, so daß das Publikum doch überzeugt werden kann, daß sie selbst mitarbeiten, und nicht bloß anhören und unterschreiben. Daß das gemeinschaftliche Gutachten der Räthe zugleich gewisse Schranken gegen die Willkühr eines Chefs ausmacht, leuchtet von selbst ein, da nicht mehr jede Sache von der Vorstellung eines Einzelnen und des ihm untergeordneten Raths abhängt, sondern genauer zur Kenntniß aller Chefs kommt; und von dem ganzen Justizministerium nicht zu erwarten ist, daß es sich Abweichungen erlauben werde, die von einem einzelnen, zumal unfähigen, von Willkühr geleiteten Chef, zu befürchten seyn möch-

ten. Je mehr aber die in der obersten Justizbehörde vorkommenden Sachen geprüft, und die Arbeiten controllirt werden, desto zuverlässiger muß unausbleiblich die Justizaufsicht, und desto stärker das Zutrauen gegen dieselbe im Lande werden.

So weit sich das Gebiet des strengen Rechts erstreckt, muß die oberste Justizbehörde, um eine sichere Schutzwehre der Gerechtigkeit im Lande zu seyn, von allem fremden Einflusse frey bleiben. Auf ihre alleinige Stimme, so wie auf ihre nachdrückliche Hülfe, wegen Zulassung von statthaften Rechtsgesuchen im Gericht, wegen ordnungsmäßiger Fortsetzung des Rechtsstreites, und wegen Vollstreckung der gesetzmäßigen Richtersprüche, muß ein jeder Interessent mit Zuverlässigkeit rechnen können, wenn Ordnung, Wahrheit und Recht an der obersten Justiz ein Bollwerk gegen hemmende, abändernde und aufhebende Befehle finden sollen. Weiter aber als die Gränze der strengen Gerechtigkeit sich erstreckt, kann dieser Schutz der Rechtspflege nach den vorhandenen Gesetzen nicht gehen, und in solchen Angelegenheiten nicht verlangt werden, die nach Staatsmaximen, welche außerhalb dieser

Gränze gelten, zu entscheiden sind. Wie die Gränzlinie, welche strenge Gesetze und höhere Staatsmaximen scheidet, vorkomme, das läßt sich bestimmt nicht angeben; nur das kann man im Allgemeinen sagen, daß die Gesetze als die Regel in den gewöhnlichen Fällen ihre Anwendung finden müßen, die höhern Staatsgrundsätze aber nur als die Ausnahme, in den ungewöhnlichen und außerordentlichen Fällen vorkommen können. Es ist bekannt, daß die Vorschrift der Moral und der auf sie gebaueten Politik die eigentliche Maxime ist, wornach die Handlungen der Menschen in und außer der bürgerlichen Gesellschaft zu beurtheilen sind, daß aber das Schwierige in der Anwendung dieser Regel, die Festsetzung einer andern Norm, die in der Anwendung von allen sicher erkannt werden kann, nothwendig gemacht hat; und dies ist der Grundsatz von Eigenthum, mit dem erst die Gesetze des strengen Rechts anfangen, ein Grundsatz, der seiner Natur nach nur ein untergeordneter ist, und in der Collision mit der höhern Maxime des allgemeinen Wohls der Menschen und selbst des Staatsinteresse weichen muß. Glücklicher Weise sind die Collisionen des

strengen Rechts mit dem höhern Staatsinteresse nur selten, und es können Millionen von Rechtsfällen vorkommen, die nach der gemeinen Regel des Rechts entschieden werden können, ohne daß es der Anwendung einer höhern Maxime bedurfte, und es kann und soll daher die oberste Justizbehörde einen freyen Wirkungkreis fast ohne Ausnahme behalten. Wenn aber außerordentliche Fälle eintreten, die im positiven Rechte gleichsam ein Nothrecht, wie man dergleichen schon im Naturrechte anzunehmen veranlaßt worden, statt der gemeinen Regel erfordern; so hört der Wirkungskreis der obersten Justizbehörde von selbst auf, und es gebührt alsdenn die Entscheidung der höchsten Instanz im Lande, die in ihrem Standpunkte das Recht mit dem Staatsinteresse, in der Collision, auszugleichen, und in ihrer Weisheit, zur Befriedigung des Berechtigten, in andern Wegen, als das strenge Recht vorschreibt, Mittel zu finden weiß. Der obersten Justizbehörde kann, bey Befehlen von der höchsten Instanz, nur die Pflicht übrig bleiben, gegen selbige, wenn ein Verdacht obwaltet, daß sie durch falsche Vorstellung erschlichen worden, das strenge Recht in Schutz zu neh-

men. Die Geschichte hat das Andenken eines Justizministers erhalten — sein ehrwürdiger Name ist Münchhausen — der in dergleichen Fällen sein ganzes ministerielles Ansehn aufbot, um die Justiz bey ihrer Ordnung zu erhalten. Nicht bloß das Inland, sondern auch das Ausland nennt seinen Namen mit Achtung, und man urtheilt von ihm, daß ein Land, das solche Minister hat, die für dasselbe ein Bollwerk bilden, unerschütterlich feststehe. Ein einziges solches Beyspiel kann es beweisen, welch ein Zutrauen zu der Regierung eines Landes Justizminister von einer solchen Droiture und Festigkeit einzuflößen geschickt sind, und wie wichtig es ist, ein Justizministerium so zu organisiren, daß es ein solches Zutrauen zu erwecken und fortdauernd zu behaupten im Stande sey.

Eine Controlle der Rechtspflege von der obersten Justizbehörde setzt billig eine völlige Absonderung der letztern von den Gerichtshöfen voraus. Gleichwie man bereits im Finanzfache die völlige Scheidung der controllirenden Behörden von den geschäfteführenden Finanzbehörden nützlich gefunden hat, so darf man sich auch dergleichen für das Justizfach wünschen. Daß die vortragenden Räthe im Justizministerium zugleich Mitglieder des

obersten Tribunals sind, erregt billig Nachdenken. Denn wenn gerade dieselben Personen, die eine Justizbeschwerde veranlaßt haben, auch die Resolutionen darüber, ob sie gegründet seyen oder nicht, leiten können, so kann man hiebei unmöglich ein volles Vertrauen fassen. Manche Einrichtung entstand ganz zufällig, deren Gebrechen erst hintennach bemerkt wurden. So konnte es geschehen, daß sich Justizminister, erst einzeln, eines vortragenden Raths zur Aushülfe bedienten, und dabei schon angestellte Justizmänner brauchten. Als es endlich allgemein wurde, folgte man dem vorgefundenen, aber fehlerhaften Zuschnitte.

Siebenter Abschnitt.

Controlle der Justizaufsicht.

Die controllirende Behörde, die über die Justizbeschwerden entscheidet, muß gerechte Gesinnungen mit erleuchteten Einsichten in hohem

Maaße besitzen, wenn sie den billigen Forderungen ein Genüge leisten soll. Wo ist aber die Garantie, daß sie solche besitzt, und wer schützt den Unterthan, wenn die höchste Justizbehörde Wahrheit und Recht, die sie aufrecht erhalten soll, nicht respektirt, und statt sie zu verfechten, unter dem Schein der Justiz, kränkt? Eine Behörde, die keiner andern untergeordnet ist, die ihr Urtheil, als das gerechte, gegen jedermann durchsetzen kann, und die in dem Schwanken menschlicher Erkenntniß von der Wahrheit so großen Spielraum hat, um Privatabsichten zu verschleiern, und immer unter einem Schein des Rechts ungerecht zu handeln, eine solche Behörde ist im Stande, den fürchterlichsten, und wegen der dabei vorkommenden Scheinheiligkeit, den schändlichsten Despotismus auszuüben, wenn sie nicht aus Männern besteht, die ein hohes Pflicht- und Ehrgefühl besitzen. Kann man aber allemal darauf rechnen? Fällt die Wahl allemal nach Wunsch aus? So lange es keine zuverläßige Kennzeichen der Fähigkeit und Unfähigkeit giebt, und Mißgriffe, auch bey aller Vorsicht, vorkommen können, findet der Glaube

an die hohen Eigenschaften der Justizminister, und an ihre Untrüglichkeit viele Schwierigkeit, und der Wunsch, daß sie gleichfalls bewacht seyn möchten, ist eben so gerecht als natürlich.

Die Controlle der Justizminister kann nur von dem Landesherrn und dem Publikum mit Effekt ausgeübt werden. Das letztere muß die Abweichungen der Justizminister von der Ordnung, von der Wahrheit und von den Gesetzen auszuspähen suchen, um solche dem Landesherrn bekannt zu machen, der hiernach zu beurtheilen im Stande ist, ob die Justizminister seines Vertrauens sich würdig zeigen oder nicht.

Was ein einzelner Unterthan dem Landesherrn anzeigt, kann allemal, sobald nur die Anzeige eine gegründete Beschwerde enthält, als eine Anzeige des ganzen Publikums, als welches mit jedem Einzelnen hierin ein gleiches Interesse hat, betrachtet werden. Mit Nutzen aber wird die gravirliche Handlung der Justizminister, durch den Weg der Publicität, dem ganzen Publikum bekannt gemacht, weil hierin eine indirekte, aber wirksame Controlle der öffentlichen Beamten liegt; und dies ist auch um so billiger, da die

Justizminister mehr als andere Staatsbeamte über die Freiheit und das Eigenthum der Unterthanen zu entscheiden haben, und diese es daher sehr interessirt, zu wissen, unter welchen Beschüzzern der Gesetze sie stehen. Die Erfindung der neuern Zeiten hat an der Druckerkunst und an dem Gebrauche der periodischen und andern Schriften ein vortrefliches Mittel geschaffen, das die Stimme eines Redners in einer Volksversammlung bei weitem übertrifft, um eine Sache zur Kenntniß des gebildeten Theils im Publikum zu bringen. Dieses für Ordnung und Moderation der Mächtigen ungemein wirksam gewordene Mittel kann für die Erhaltung der Gerechtigkeit im Lande die wichtigsten Dienste leisten, wenn es zweckmäßig benutzt wird. Denn kein Departement öffentlicher Geschäfte erlaubt eine solche Publicität als die Justizpflege, und keinen Staatsbeamten kann die Wahrheit willkommner seyn, als den Justizministern, die zu Wächtern der Wahrheit im Lande, und das zum Besten des Publikums, bestellt sind. Diese Zulässigkeit der Publicität und zugleich diese Wichtigkeit von der Controlle der Wache, welche

von der Wahrheit und dem Recht die Justizminister haben, machen selbst eine Mitwirkung des Landesherrn zu derselben in mehr als in einem Betracht wünschenswerth. Bis jetzt ist das herrliche Mittel, das für eine gute Justizpflege die Publicität darbietet, dem Zufalle überlassen geblieben, und nicht immer ist es dazu zweckmäßig benutzt worden. Eine Ergießung in Klagen, womit die Partheien ihre Beschwerden dem Publikum gemeiniglich eröffneten, macht selten den erwünschten Eindruck, und verfehlt noch öfterer den nützlichen Zweck. Vielleicht verdient eine Klage, auch wenn sie von Spott und Bitterkeit frei ist, nur selten den Namen einer schicklichen Form gegen eine hohe Justizbehörde, die man billig, was auch immer von den einzelnen Gliedern geurtheilt werden darf, nie anders als den Sitz der Untrüglichkeit und als eine unschätzbare Stütze der Unterthanen darstellen sollte. Ohnedies tragen dergleichen Klagen gegen eine solche Behörde nur zu sehr den Verdacht der Einseitigkeit an der Stirn, als daß sie sich einen günstigen Eindruck versprechen können, wofern nicht die Justizminister durch ihre Handlungen bereits

das Mistrauen im Lande erregt, und die Einwohner für solche Klagen empfänglich gemacht haben. Da indeß der schlechte Erfolg solcher öffentlichen Klagen die Verfasser nur allein trifft, so könnte man sie leicht dulden, wenn nur nicht die Einseitigkeit der Vorstellung, die Verbreitung schiefer und dem guten Rufe der Justizbehörde ungünstiger Begriffe befürchten ließe, welcher Nachtheil um so weniger gleichgültig bleiben darf, da der höchsten Justizbehörde das öffentliche Zutrauen so wichtig ist, und ein ungegründetes Mistrauen den Unterthanen selbst schädlich werden kann. So sehr daher die Publicität, die hierin öffentliche Blätter zu befördern gesucht haben, lobenswerth und erwünscht ist, so bedenklich wird doch die Einrückung einseitiger Beschwerden gegen Gerichte und oberste Justizbehörden, da man es diesen nicht zumuthen kann, sich in eine öffentliche Vertheidigung gegen ungegründete Beschwerden einzulassen. Sollen sie aber darum die unverdiente Schmälerung ihrer ihnen so schätzbaren öffentlichen Achtung dulden? Eine solche Gleichgültigkeit wäre das größte Unglück, das die Justizpflege erfahren könnte. Denn

besitzen erst die Justizminister und Richter kein Pflicht und Ehrgefühl mehr, so ist es um die gute Rechtspflege gethan. Aus diesem Grunde sollten öffentliche Beschwerden nur mit der größten Vorsicht, und so geführt werden, daß die Justizminister und Richter eher Veranlassung finden, auf die öffentliche Stimme einen Werth zu legen, als sie zu verachten. Eine solche Wirkung kann sie nur haben, wenn sie nach dem folgenden Rathe geäußert wird.

1) Es werde die Sache, deren öffentliche Bekanntmachung geschehen soll, dem Publikum ohne alle Misbilligung der Resolution der obersten Justizbehörde, vielmehr immer in der Voraussetzung, daß die Justizminister die Sache als Männer von Pflicht- und Ehrgefühl entschieden haben, vorgetragen. Dabei kann die Wahrheit nichts verliehren; denn spricht diese gegen die Justizminister, so behält sie diese Wirkung, wenn gleich das Gegentheil vermuthet wird, und diese Wirkung ist noch um so stärker und sicherer, je weniger die Parthei sich einmischt und daran Theil nimmt. Zugleich wird dabei der Schein der Anmaßung, über Männer in einer erhabe-

nen Stelle urtheilen zu wollen, und die Gefahr des einseitigen Urtheils vermieden. Wird aber den Justizministern nicht unrecht gegeben, sondern immer angenommen, daß sie ihrer Pflicht gemäß handeln wollen, so fällt auch aller Vorwurf, als wollte man ihnen nicht gebührende Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und aller Schein der Rechthaberei von selbst weg; und die Parthei scheidet so ganz aus der Sache, die nun eine solche Gestalt bekommt, daß es bloß auf die Uebereinstimmung der Wahrheit und des Rechts mit dem Pflicht- und Ehrgefühl der Justizminister ankommt, die sich darnach von dem Publikum, und nach den Umständen, auch von dem Landesherrn beurtheilen lassen müssen, ob sie der öffentlichen Achtung und des Vertrauens sich in der Sache würdig gezeigt haben. In einer solchen Gestalt, wo die Sache aufhört als eine Partheisache zu erscheinen, kann auch die öffentliche Bekanntmachung derselben stets von Nutzen seyn.

Anstatt eines Urtheils würde dabei bloß die Bestimmtheit der Thatsache und des Gesetzes, worauf die Resolution gebauet worden, so weit

als möglich gesucht und gezeigt. Findet sich bei der Thatsache oder bei dem Gesetze ein Widerspruch oder Zweifel, so muß solcher vor andern geprüft werden, damit man urtheilen könne, ob die beiden Vordersätze der Resolution ganz bestimmt und gewiß, oder ob sie noch schwankend und bloß wahrscheinlich sind. In dem letztern Falle kann die Resolution nie als zuverlässig falsch und ungerecht, sondern nur mit einer Wahrscheinlichkeit des Unrechts getadelt werden. Da aber ein nach einer bloßen Schätzung, nach einem Ermessen gefaßtes Urtheil ganz anders, als ein nach bestimmten Vordersätzen gefaßtes, und das allemal mit billiger Unterwerfung unter die höhern Einsichten einer obersten Justizbehörde zu richten ist, so wird die sorgfältige Scheidung des bloß wahrscheinlichen Unrechts von dem gewissen, wie bei allen Justizbeschwerden, wichtig, und darf nicht übersehen werden. Die Vernachlässigung der Rücksicht auf diesen Unterschied, scheint die Ursache von manchen unbilligen oder doch übertriebenen Klagen über die Justizbehörden zu seyn, indem die Partheien einen ungünstigen Spruch, der nur nach Wahrscheinlichkeit gesche-

hen konnte, gar leicht als ein ausgemachtes Unrecht betrachten; ohne auch nur zu bedenken, daß eine Parthei gar leicht das Wahrscheinliche für etwas Gewisses hält, und daß bei Urtheilen, die nur wahrscheinliche Vordersätze zum Grunde haben, leicht der Anschein eines Verstoßes oder Unrechts vorhanden seyn kann, wo sich doch das Gegentheil findet, oder doch solches nicht mit Gewißheit nachgewiesen werden kann, und daß man sich daher in solchen Fällen bei der endlichen Resolution der obersten Behörde billig beruhigen muß. Wollten die über eine Resolution oder Erkenntniß misvergnügten Partheien sich nur immer entschließen, ihre Sache in der vorgeschlagenen Art, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Bestimmtheit der beiden Vordersätze, als der Grundlage des erhaltenen Urtels, auszuarbeiten, so ist zu hoffen, daß sie oft das Gewagte ihres Tadels selbst fühlen, und von einer Justizbeschwerde abstrahiren würden.

2) Nicht bloß die Bestimmtheit der Vordersätze, sondern auch der logische Zusammenhang derselben mit der Schlußfolge, als der ergangenen Resolution, ist zu prüfen und in das Licht

zu stellen. Die Richtigkeit der Schlußfolge wird nicht besser entdeckt, als vermittelst der oben vorgeschlagenen Justizprobe, die wie eine Rechenprobe angestellt werden kann. Aus der Schlußfolge und der Thatsache kann rückwärts das in der Resolution angenommene Gesetz gefolgert werden. Ist das Gefundene dasselbe, was die Resolution als Gesetz angenommen hat, so ist die Resolution gerecht und untadelhaft; wird aber etwas anders herausgebracht, so ist sie falsch und verwerflich. Kann der durch eine solche Folgerung gefundene Satz gar kein Gesetz seyn, so ist zu vermuthen, daß eine falsche Thatsache vorausgesetzt worden, da es nicht glaublich ist, daß Justizmänner nach Sätzen Recht sprechen werden, die nicht allein nicht Gesetz sind, sondern es auch nicht einmal seyn können. In diesem Falle läßt sich auch aus der Schlußfolge und dem vorausgesetzten Gesetze schließen, welche Thatsache man sich bei der ergangenen Resolution gedacht haben müsse, die sich dann, wenn sie von der Wahrheit abweicht, durch Vergleichung in ihrer Falschheit bis zur Handgreiflichkeit zeigen läßt. Sind die Vordersätze

nur hinlänglich bestimmt, so kann alsdann das Recht oder das Unrecht einer ergangenen Resolution bis zu einer solchen Evidenz gebracht werden, daß keine Autorität vermögend ist, das Publikum in seinem Urtheile irre zu machen.

3) Der Beweis der zum Grunde liegenden Thatsache, eine Beifügung der Beweisstücke, ist dazu nicht immer nothwendig, auch wohl nicht gleich schicklich, da sie der Vorstellung das Ansehn einer Klage gibt, wobei das Ableugnen des andern Theils den Beweis nothwendig macht. Da aber ein Beweis nicht eher eintritt, als bis sich ein Widerspruch zeigt, so hat derjenige, der die Sache treu darstellt, um so weniger Grund, Beweis zu führen, da sich von einer obersten Justizbehörde, die das Palladium der Wahrheit im Lande seyn soll, nicht erwarten läßt, daß sie Wahrheit ableugnen werde. Um jedoch völlig sicher zu gehen, und zu verhüten, daß nichts für wahr angesehen werde, was es nicht auch ist, so sollte die Druckschrift, wodurch die Sache dem Publikum bekannt gemacht werden soll, der hohen Justizbehörde, zum Behuf der Revision der Thatsache, vorgelegt werden. Durch

diese

diese Procedur kann nichts verlohren, aber allemal gewonnen werden. Denn findet sich eine Veranlassung zur Berichtigung, so kann sie noch nachgetragen, und darnach die Folgerung und Prüfung der Sache abgeändert werden. Wird von der Justizbehörde eine Berichtigung verlangt, die mit den Beweisen von der Wahrheit streitet, so muß zwar dem Verlangen der Behörde Genüge geschehen, zugleich kann aber auch der Gegenbeweis beigefügt werden. Ist an der Thatsache nichts zu berichtigen, so bedarf es gar keines Beweises, und es ist genug, dem Publikum hinlängliche Versicherung zu geben, daß die Druckschrift der hohen Justizbehörde zur Revision vorgelegt worden. Will sich die Behörde auf eine solche Revision nicht einlassen, so ist es die Schuld des Verfassers nicht, wenn etwa Fehler in der Erzählung mit unterlaufen, da er durch Einreichung der Schrift deutlich genug gezeigt hat, daß es ihm um die Wahrheit zu thun sey. Zum Ueberfluß dürfte ein Verfasser die Schrift alsdann auch bei dem Landesherrn mit der Anfrage einreichen: ob derselbe zuvor den Justizministern anbefehlen wolle, sich über die

Wahrheit der Thatsache, die sie in einer über das Wohl und Weh eines Unterthans entscheidenden Resolution zum Grunde gelegt haben, zu erklären, damit nichts gegen die Wahrheit zum Abbruch des öffentlichen Zutrauens der Justizminister im Lande verbreitet werde. Man denke sich nun den Fall, daß die Justizminister eine Resolution gegeben haben, wovon man das Unrecht mit Evidenz einsehen kann; was sollen sie da machen? Können sie wohl, nach der Maxime des Pontius Pilatus, sagen, was geschrieben ist, das ist geschrieben; und können sie wohl auf diese Weise dem Publikum und dem Landesherrn den Beweis, daß sie Justizminister ohne Pflicht- und Ehrgefühl sind, in die Hände geben, oder müssen sie nicht eilen, durch eine Aufhebung des Unrechts und durch eine völlige Satisfaction, das Unglück einer für Justizminister unauslöschlichen Makel abzuwenden?

Die Wirkung, welche die in dieser Form gezeigte Wahrheit hervorbringen kann, macht die Einreichung der Relation und Justizprobe vor der Bekanntmachung, auch ohne Rücksicht auf den Zwang, der in der Sache selbst liegt, schon

darum rathsam, weil sie die Sache den Justizministern aus einem neuen Gesichtspunkte vorstellt, der sie in den Stand setzen kann, den begangenen Verstoß sicher wahrzunehmen. Solche Männer also, die kein Unrecht thun wollen, die nur irren und fehlen, werden eine solche Einrichtung, wobei das Gesuch nur auf Revision der Thatsache geht, wobei sie aber doch Gelegenheit erhalten, für sich selbst die Richtigkeit der Resolution zu prüfen, ungemein gern sehen, weil sie dabei gar nichts verliehren, aber gewiß den Vortheil erhaiten können, etwanige Verstoße noch vor der Verbreitung im Publikum und mi' Anstand zu redressiren, und anstatt das Zutrauen des Publikums gegen sich zu schwächen, solches vielmehr durch den gegebenen Beweis der Achtung für Wahrheit und Recht zu verstärken. Das hier vorgeschlagene Verfahren kann demnach eben sowohl eine neue indirekte Art von Supplikation wegen Beschwerden gegen die oberste Justizbehörde, als eine der heilsamsten Justizcontrollen werden. Es gleicht dieses Mittel dem Banne, dessen sich vormals die Geistlichen gegen ungerechte Urtel und gegen

Fürstengewalt bedienten. Was dieser auf das Gewissen der Regenten und Großen wirkte, das kann dieses Mittel, und hoffentlich dauerhafter und öfterer, auf das Pflicht- und Ehrgefühl der Justizminister wirken. Und ist diese Wirkung gleich nicht immer zwingend, so ist sie doch nicht gleichgültig, und es ist schon viel gewonnen, wenn dieses Mittel die Wirkung hervorbringt, die einst der Bann eines Schlesischen Prälaten hatte.

Der Bischof von Breslau, Thomas der Zweite, hatte das Schicksal, durch einen ungerechten Entschluß des dortigen Herzogs, Heinrichs des Vierten, seine Zehnten im Lande einzubüßen, und war nicht vermögend, durch alle Vorstellungen, die Aufhebung des harten Schlusses zu erlangen. Seine Domherren, die er an ihn schickte, und er selbst, wurden mit Härte abgewiesen. Der gekränkte Bischof suchte nun Rath bei dem Erzbischofe von Gnesen, der mit Zustimmung der Polnischen und Schlesischen Prälaten, den Bann über den Herzog aussprach. Heinrich wurde dadurch eben so wenig auf andere Gedanken gebracht als geschreckt, er ging vielmehr so weit, den Bischof mit seiner

Geistlichkeit aus Breslau zu vertreiben und ihre Güter einzuziehen. Die Verjagten flüchteten sich zu ihren Brüdern nach Polen; endlich ging der Bischof, nach Verlauf einiger Jahre, nach Schlesien zurück, zum Herzog Wladislav von Ratibor. Kaum aber war er dort, so verlangte Heinrich seine Entfernung. Der edle Herzog von Ratibor wollte seinen Gast nicht schutzlos lassen, und schlug das Begehren Heinrichs ab, der nun mit einem Heere nach Ratibor kam, um Wladislav nach seinen Willen zu zwingen. Die Belagerung der Stadt fiel den Bürgern hart, worauf der Bischof, der tragischen Scene müde, den Entschluß faßte, sich freiwillig an Heinrich zu ergeben. Er ließ die Thore öfnen, und ging, im völligen bischöflichen Ornat, in Begleitung seiner Geistlichkeit, in friedlicher Prozession auf das Lager seines Feindes zu. Dieser vertrauensvolle Schritt that große Wirkung. Heinrich erhob sich, als er die unerwartete Nachricht von des Bischofs Ankunft hörte, schnell aus seinem Lager, ging dem Bischofe entgegen, und warf sich ihm als reuiger Sünder zu Füßen. Beide söhnten sich nun bald aus; der Bischof erhielt

alles Verlohrne wieder, und wurde in der Folge mit neuen Gütern vom Herzoge beschenkt. Ohne Zweifel hat den Herzog der Bann gedrückt, der ihm die Gemüther des Volks entfremdete, und wahrscheinlich war sein Absehn bei der Belagerung dahin gerichtet, die Aufhebung desselben zu bewirken. Ein Zug von Zutrauen einerseits, und von Großmuth andererseits, gab der Sache die vortheilhafteste Wendung. Beide Theile gewannen. Der Bischof erhielt seine Güter und neue Geschenke; der Herzog Gewissensberuhigung, und statt des öffentlichen Hasses, den Beinamen des Guten und Frommen.

Sollte man nicht bei rechtschaffenen Justizministern, die sich zu einem falschen Schritte verleiten lassen, und die davon eine Herabwürdigung ihres öffentlichen Zutrauens befürchten müssen, einen gleichen würdigen Entschluß zur Aufhebung des Unrechts erwarten können, wenn ihnen dazu eine anständige Veranlassung gegeben wird? Für gerechte und wahrhaft ehrliebende Justizminister wird, wenn auch nicht der Kirchenbann, der ihnen den Verlust der ewigen Seeligkeit droht, doch dieser Justizbann, der

ihre öffentliche Achtung und das landesherrliche Vertrauen schmälert, bei einem wirklichen Unrechte eine Gewissensunruhe erwecken, von der sie sich durch die vollkommenste Satisfaktion gewiß zu befreien suchen werden.

Zu diesem kommt noch die Betrachtung, daß von einer ungerechten Resolution selten mehr als ein Mitglied der Justizbehörde Ursache ist. Wo ein Verstoß, es sey aus Versehen oder mit Vorbedacht, gemacht worden, da ist gemeiniglich der Referent an demselben allein Schuld, und dieserhalb würde es unbillig seyn, den Fehler gleich gegen die ganze Behörde zu rügen, ohne vorher gewiß zu seyn, daß alle Mitglieder aus eigener vollständiger Kenntniß, und nicht im Vertrauen auf den Vortrag des Referenten, sich zu einer ungerechten Resolution bekennen. Es ist daher eben so billig, als der Schicklichkeit gemäß, daß eine an das Publikum zu bringende Relation und Justizprobe vorher der Behörde, welche die Resolution erlassen hat, zur Revision, in Ansehung der Thatsachen, vorgelegt wird, welches zugleich den Nutzen haben kann, daß die Mißbilligung der fehlerhaften Re-

solution von der ganzen Behörde die Wirkung einer Censur gegen den Urheber derselben hat, und den letztern für künftige Fälle behutsamer macht.

Eine solche Mißbilligung ist in allen solchen Fällen, wo der Verstoß unleugbar ist, mit Grunde zu erwarten, da sich nicht denken läßt, daß Männer in einem erhabenen Posten, und bei dem hohen Berufe, mit einem ausgezeichneten Pflicht- und Ehrgefühl, Wahrheit und Recht im Lande zu schützen, einem Collegen zu Gefallen, das Gegentheil thun, und davon zugleich vor dem ganzen Publikum durch das Anerkenntniß eines wahren Verstoßes, als einer gesetzmäßigen Handlung, eine Probe ablegen werden. Erfolgt nun eine solche Mißbilligung und Wiederaufhebung der fehlerhaften Resolution, so gewinnt dabei das Zutrauen gegen eine solche Behörde, ohne daß der Interessent etwas verliehrt, daher dieser Weg der Vorlegung der Relation an das Publikum mit der Justizprobe unstreitig für die Behörden sehr wünschenswerth ist, da sie selbst in dem Fall gewinnen, wenn sie zu einer Mißbilligung der Resolution sich nicht ver-

anlaßt sehen, und solche der Bestätigung werth finden. Ueberhaupt ist ein offenes Verfahren, wie es sich bei der vorherigen Vorlegung der Relation an das Publikum zeigt, ein Mittel, Wahrheit und Recht, auch bei Verstoßen der obersten Justizbehörden, am sichersten zu finden und zu behaupten, ohne dem öffentlichen Zutrauen derselben, durch Uebereilung und Leidenschaft, zu schaden.

Mit der obersten Justizbehörde in Deutschland hat, so viel die Justizaufsicht und die Erledigung der Justizbeschwerden betrifft, das Cassationstribunal in Frankreich einen gleichen Beruf, den es zwar sicherer, aber nicht so vollständig erfüllen kann. Indem es nämlich bloß über Nichtigkeiten in der Form zu erkennen hat, bleibt es bloß auf solche Fälle eingeschränkt, worin sich der Grund oder Ungrund der Justizbeschwerde augenscheinlich zeigen läßt. Die Nichtigkeiten der Form aber sind es nicht allein, die eine gegründete Justizbeschwerde ausmachen, da auch der Mangel der Logik in der Schlußfolge, wodurch ein Urtel gefunden worden, eine eben so augenscheinliche Justizbeschwerde, als eine Nichtigkeit

in der äußern Form seyn kann. Wenn bei einer nicht bloß wahrscheinlichen Thatsache, oder Sinn des Gesetzes, sondern bei völliger Bestimmtheit der beiden Vordersätze, durch einen unlogischen Schluß ein Urtel herausgebracht ist, so ist dieses offenbar ungerecht, wenn auch übrigens die Prozeßform noch so genau beobachtet worden. Auf die Remedur gegen dergleichen Beschwerden muß daher die Justizaufsicht nothwendig mit gerichtet werden, und kann gleich unter dem Vorwande eines solchen Verstoßes auch wohl eine Entscheidung, die nach bloßer Wahrscheinlichkeit geschah, und also nach der letzten Instanz unabänderlich bleiben sollte, umgestoßen werden, so dienen doch die übrigen Maaßregeln zur Bestimmtheit der Vordersätze, insbesondere der Justizprobe, zu einer Controlle gegen dergleichen Mißbrauch.

Gleichwie Urtel der Gerichte controllirt werden können, so ist solches auch nicht selten bei Resolutionen vorgesetzter Behörden möglich. Resolutionen vorgesetzter Behörden entstehen nicht weniger als Urtel durch eine Schlußfolge aus zwei gegebenen Sätzen, und sind daher einer

gleichen Prüfung als die letztern fähig. Weil aber bei ihnen der Obersatz, die Regel, nicht immer ein ausdrückliches Gesetz, sondern häufig nur die Maxime des Nützlichsten ist, so findet diese Prüfung natürlich große Schwierigkeiten. Denn wer kann bei der Anwendung dieser Maxime auf einen einzelnen Fall einleuchtend genug zeigen, daß das Nützlichste ganz sicher entweder getroffen, oder verfehlt ist? Wer weiß es nicht, wie vielfach die Seiten des Nützlichen und Schädlichen sind, und wie schwer es hält, das Maaß vom Nutzen und Schaden jeder einzelnen Seite, und hiernächst in der Summe von allen Seiten, und das Uebergewicht von Nutzen und Schaden zu zeigen? Wem ist es unbekannt, daß die Folgen nach den Umständen sehr ungleich sind, und daß sie nach der Nähe und Ferne verschieden wirken? Bei so großen Schwierigkeiten würde es daher sehr gewagt seyn, ein sicheres, entscheidendes Urtheil zu fassen, um darnach die Resolution von der vorgesetzten Behörde zu würdigen, und es würde eine Kritik derselben leicht eine Anmaßung und Unbescheidenheit heißen können, wenn sie mehr als Zweifel gegen selbige ausdrückte. Es ist ein-

leuchtend, daß in Resolutionen ausgedrückte Urtheile der obern Behörden in der Regel nur nach einer Wahrscheinlichkeit als gut gelobt oder als schlecht getadelt werden können, so daß sich die Kritik nicht leicht ein völlig absprechendes Urtheil hierüber erlauben sollte.

Inzwischen ist dieser Zustand nicht allgemein, und es gibt auch außer dem Justizfache bestimmte Regeln und Gesetze, deren Anwendung in einzelnen Fällen eine sichere Controlle erlaubt, und von der um so mehr der Gebrauch nützlich wird, da der Geist der Willkühr, der in Geschäften außerhalb des Justizfachs, bei einem freiern Spielraum auch gemeiniglich eine größere Thätigkeit zu zeigen pflegt, so weit es nur möglich ist, zu Gunsten des Gemeinbeßten, unter die Controlle gezogen zu werden verdient.

Anstatt hierüber die allgemeinen Sätze, die oben aufgestellt worden, zu wiederholen, wird es zweckmäßiger seyn, die Anwendung davon in einem im Anhange vorkommenden Beispiele zu zeigen, das zugleich dazu dienen kann, die obigen Ausführungen an mehreren Stellen in ein helleres Licht zu setzen.

Achter Abschnitt.

Plan zu einer Justizinstruktion an die Stelle der Gerichtsordnung.

Wenn die Justizverfassung nach den obigen Vorschlägen eingerichtet, der Gebrauch der Communrelationen und der Justizkontrolle eingeführt, und zugleich eine der Jury ähnliche Beweisbehörde gestiftet würde, so müßte auch die gewöhnliche Gerichtsordnung, in Hinsicht auf diese Neuerung, einige Zusätze und Abänderungen erleiden, die jedoch wenig bedeutend seyn könnten, da hiebei mehr das Gemischte gehörig geschieden, und das Mangelhafte erweitert, als das Ganze selbst umgeschmolzen würden. Wichtiger müßten die Veränderungen ausfallen, wenn zugleich die Gerichtsordnung nach ihrem eigentlichen Begriffe

und Zwecke gefaßt, und nach ihrem wahren Bedürfnisse dargestellt werden sollte. Der davon gewöhnlich angenommene Begriff und Zweck dürfte, bei genauer Prüfung, schwerlich für den völlig richtigen anerkannt werden. Man darf nur, um das Unrichtige und Unpassende hierin wahrzunehmen, auf die Entstehung der Gerichtsordnung zurückgehen. Das alte Rom, das durch sein Gesetzbuch die Deutsche Justizverfassung beträchtlich gebildet hat, kannte eine besondere Gerichtsordnung neben dem Gesetzbuche nicht, sondern dieses letztere enthielt alles dasjenige, was heutzutage in eine Gerichtsordnung gezogen zu werden pflegt. Auch das Canonische Recht nahm alles zum Prozeß gehörige in den Codex der Römischen Kirche auf; und dieses Zusammenfassen der Verordnungen über alle Arten von Gegenständen in einem Gesetzbuche war unstreitig der Sache angemessen, da dem Bürger des Staats keine Belehrung wichtiger und nützlicher, als die von den gerichtlichen Verhandlungen, von den Rechten, die er hiebei hatte, von dem Beweise, den er fordern konnte, oder führen mußte, und von den Pflichten und Be-

fugnissen, die er in allen gerichtlichen Geschäften gegen den Richter hatte.

Von dieser Einrichtung wich man in Deutschland, mehr durch Zufall geleitet, als mit Vorbedacht, ab, als das Reichskammergericht gegründet, und für dasselbe eine Instruktion abgefaßt wurde, die, wegen der Nothwendigkeit noch manches Unbestimmte in dem Prozesse zu bestimmen, über die eigentlichen Gränzen einer Instruktion hinausging, und in das Gebiet der Gesetzgebung eingriff. Die Kammergerichtsordnung, die damals entstand, war ein Gemische von eigentlicher Anweisung für den Richter, und von Vorschriften ordentlicher Gesetze, die gerichtlichen Geschäfte betreffend. Die Vereinigung dieser beiden, durch den Gegenstand verwandten Seiten, war ganz natürlich, und so war auch in Rom der erste Codex, das Zwölftafelgesetz, entstanden. Indem man damals dem Richter eine Instruktion geben wollte, verwebte man in solche zugleich Gesetze, und zwar nicht bloß über das gerichtliche Verfahren, sondern auch über die Entscheidungsnormen bei Streitigkeiten und in Straffällen. Die Gerichtsordnung war solchergestalt

Grundlage des Gesetzbuchs, und in der That machten die Gesetze in ihrem ganzen Umfange wesentliche Bestandtheile einer richterlichen Instruktion aus. Es konnte deshalb im Grunde als völlig gleichgültig angesehen werden, ob man den verfaßten Codex für eine Gerichtsordnung oder für ein Gesetzbuch hielt. In den Augen des Richters war er das erste, in den Augen des Publikums das letzte.

Hätte man in Deutschland nicht schon an dem Römischen und Canonischen, auch Longobardischen Rechte ein Gesetzbuch gehabt, so würde es mit der Kammergerichtsordnung wahrscheinlich eben so als mit den Zwölftafeln gegangen seyn; an die Instruktion über Gerichtsgeschäfte würde man unvermerkt die gewöhnlichen Gesetze geknüpft, und so eine Sammlung von Verordnungen erhalten haben, die Gerichtsordnung und Gesetzbuch oder Landrecht in den einzelnen Reichsgebieten zugleich waren. Da aber die Gesetze, welche Entscheidungsnormen ausmachen, schon vorhanden waren, so konnten in die Ordnung des Reichskammergerichts und der reichsständischen Gerichte, nach dem damaligen Bedürfnisse,

nur solche Vorschriften einfließen, die die gerichtliche Verfahrungsart, und insbesondere den Beweis betrafen; und auf diesem Wege ist man dahin gekommen, Gerichtsordnung und Gesetzbuch als etwas verschiedenes zu betrachten, und man ist durch die Länge der Zeit an diese Vorstellungsart so sehr gewöhnt, daß man selbst bei ganz neuen vollständigen Gesetzgebungen nicht daran denkt, daß beides billig in ein Ganzes zusammengeschmolzen werden müsse, sondern beide nach wie vor geschieden beibehält.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Vorschriften über gerichtliche Verfahrungsart bei Ausmittelung der Streitigkeiten und der Straffälle sich vortheilhaft mit einer eigentlichen Instruktion für Richter vereinigen lassen; und es würde daher die Scheidung von Gerichtsordnung und Gesetzbuch, wenn sie gleich vom Zufall herrührt, immer beibehalten werden können, wenn daraus nicht andere Inconvenienzen entstünden, die weit größer sind, als die aus der Scheidung für den Richter gehoften Vortheile. Es ist nämlich gleich einleuchtend, daß durch diese Scheidung dem Unterthan eine Kenntniß entzogen oder doch er-

schwert wird, die zu dem wichtigsten Unterrichte aus den Gesetzen gehört. Was der Gerichtsordnung vorbehalten ist, wird als etwas den Bürger nicht angehendes betrachtet, weil es sonst in das Gesetzbuch kommen müssen, und werden gerade die Hauptstücke des Volksunterrichts in die Gerichtsordnung aufgenommen, so muß unausbleiblich die Belehrung des Bürgers von den Gesetzen, von der öffentlichen, insbesondere gerichtlichen Verfassung, schief und unvollständig ausfallen. Nun steht zwar einem jeden Unterthan der Weg, sich aus der Gerichtsordnung zu unterrichten, eben so gut als dem Richter offen; allein diese Verweisung des Bürgers auf die Gerichtsordnung, worin alles nach dem Bedürfnisse des Richters und nicht des Unterthans überhaupt vorgestellt, auch außerdem die eigentliche Instruktion für den Richter nicht eingemischt ist, kann nicht befriedigen, da der Unterricht, den er auf solche Weise schöpfen soll, ihm so erschwert wird, daß er leicht lieber ganz ununterrichtet aus der Quelle bleibt, und sich auf die Autorität seiner Rathgeber verläßt; ein Erfolg, der leicht dazu beitragen kann, ihn, bei seiner Un-

wissenheit, zur Prozeßsucht zu verleiten. Unstreitig ist die Unwissenheit der großen Volksmasse, die aus den Gegenständen des Justizfachs ein besonderes Studium zu machen nicht veranlaßt wird, von dem richtigen Verhältniß der Verklagten und der Angeschuldigten, imgleichen der Kläger gegen den Richter eine der Quellen, woraus die Prozeßsucht entsteht; und sollte auch diese nachtheilige Wirkung nicht groß seyn, so ist es doch allemal ein Verlust, wenn der Unterthan erst im Prozesse, wo das Interesse sein Urtheil partheiisch macht, die Verfahrungsart kennen lernt, und daß er nicht genug Gelegenheit hat, sich vorher durch ein eigenes Studium von derselben zu unterrichten, um hernach theils weniger zu fehlen, theils billiger zu urtheilen. Denn die Strenge der Ordnung, die in dem gerichtlichen Verfahren so nothwendig ist, kommt dem Laien gewöhnlich so fremd vor, und das Durchgreifende, welches bei dem Urtheil über Beweis so augenscheinlich ist, erregt bei ihm so vielen Anstoß, daß er, ohne eine allgemeine Belehrung von diesen Gegenständen, und in einer unpartheiischen Lage, gar leicht ein ungerechtes

Urtheil über den Richter fällt. In Betracht aller dieser Gründe sollte daher alles, was allgemeines Gesetz für den Unterthan ist, aus der Gerichtsordnung ausgehoben, und wie es einem Volksunterrichte angemessen ist, in dem Gesetzbuche vorgetragen werden. Für den Richter, der das Gesetzbuch so wie die Gerichtsordnung besitzen und studieren muß, geht dadurch, daß etwas aus dem letztern in das erstere übertragen wird, nichts verlohren, für den Bürger aber wird dadurch, daß er im Gesetzbuche von dem Inhalte der Gerichtsordnung belehrt wird, viel gewonnen und unstreitig einer der Hauptzwecke des Gesetzbuchs erreicht.

Nach dieser Maxime wird daher das Allgemeine Deutsche Gesetzbuch ausgearbeitet. In dem ersten Abschnitte des Bürgerrechts, die Rechte und Pflichten des Unterthans gegen seiner Obrigkeit betreffend, findet sich die eigentliche Stelle, wo der Unterricht für den Bürger, über die gerichtlichen Geschäfte, aus Grundsätzen abgeleitet seinen Platz findet, und wo sich der Leser auf eine augenscheinliche Weise wird überzeugen können, n wie fern die Aufnahme dieser Verordnungen

in das Gesetzbuch schicklich, nützlich und zweckmäßig ist.

Von den Verordnungen über die gerichtlichen Geschäfte ist der Unterricht zwiefach, theils ein allgemeiner für den Bürger, theils ein besonderer für den Richter. Der letztere enthält die Pflichten, die der Richter gegen die Regierung des Landes hat, und daher den Bürger selbst nicht eigentlich angehen; weshalb dieser Unterricht für eine Gerichtsordnung zu gehören scheint. Weil indeß die Pflichten und Rechte der öffentlichen Beamten in dem Allgemeinen Deutschen Gesetzbuche, im zweiten Abschnitte des Bürgerrechts vorgetragen werden, so findet auch dieser Zweig von Verordnungen seinen schicklichen Platz im Gesetzbuche, und es bleibt daher für die Gerichtsordnung nichts als eine eigentliche Justizinstruktion übrig.

In einer Instruktion können billig nur Anweisungen über die beste Art der Verwaltung der Amtspflichten gesucht werden; und in diesem Sinne ist auch die Justizinstruktion zu nehmen, die neben dem Allgemeinen Deutschen Gesetzbuche, an der Stelle der gewöhnlichen Gerichts-

ordnung, gleich nachdem das Bürgerrecht erschienen ist, geliefert werden wird, und welche alsdann über die Zweckmäßigkeit dieser Anordnung einen anschaulichen Begriff geben, auch den Gegenstand nicht bloß nach seinen Grundsätzen richtiger, sondern auch nach seinem Umfange vollständiger vorstellen kann, da noch immer mehrere nicht unbeträchtliche Stücke übrig sind, von welchen eine Belehrung in den Gerichtsordnungen vergebens oder doch nicht befriedigend gesucht wird. Folgendes ist der Plan zu einer allgemeinen Gerichtsordnung in den Deutschen Reichslanden, wie sie nach dem Begriffe einer Justizinstruktion geliefert werden soll:

Einleitung; allgemeiner Unterricht über die Justizverfassung und Gerichtsgeschäfte in den Deutschen Reichslanden.

Erster Theil. Instruktion für Gerichtspersonen und Unterbediente.

Erster Abschnitt; Justizcontrolle, oder Instruktion für Justizminister und die ihnen untergeordneten Justizaufseher.

Zweiter Abschnitt; Justizuntersuchung, oder Instruktion für untersuchende Richter und für

Kunst- und Sachverständige, die gutachtliche Berichte abgeben.

Dritter Abschnitt; Justizentscheidung, oder Instruktion für urtheilende Richter und Spruchcollegien.

Vierter Abschnitt; Justizausfertigung, oder Instruktion für Canzley- und Registraturbediente.

Fünfter Abschnitt; Justizvollstreckung, oder Instruktion für Executoren und Gerichtsdiener.

Sechster Abschnitt; Extrajustizsachen, oder Instruktion für Obervormünder, Hypothekenbuchführer, Depositalaufseher, Attestaussteller, f.

Zweiter Theil. Anweisung für die Geschäftsführer der Parteyen.

Erster Abschnitt; Anweisung für Bevollmächtigte oder Procuratoren.

Zweiter Abschnitt; Anweisung für Rechtsbeistände oder Advokaten.

Dritter Abschnitt; Anweisung für Beglaubiger, Notarien.

Anhang.

Erläuternde Beispiele.

Vorschläge, wie die obigen, über die Verbesserung der Justizverfassung, können, wenn sie zu einer Realisirung geschickt gefunden werden sollen, nicht deutlich genug dargestellt, und es kann daher auch nicht für überflüssig angesehen werden, wenn sie selbst durch Beispiele erläutert, und so die allgemeinen Behauptungen durch das Specielle anschaulich gemacht werden. Es kann nicht schwer fallen, aus der alltäglichen Erfahrung dazu dienliche Fälle in Menge zu finden; es wird aber genug seyn, folgende Beispiele, die sich durch eine Reichhaltigkeit von mehrern interessanten Seiten auszeichnen, zur Erläuterung beizufügen.

Erstes Beispiel.

Auslegung von Verträgen zur Entscheidung eines Jurisdictionsstreites.

Bei dem vor einigen Jahren erfolgten Absterben des Hofraths und Stadtrichters Winterfeld hieselbst, entstand zwischen der Universität und dem Magistrat ein Jurisdictionsstreit, in welchem die erstere auf den Grund vorhandener Verträge, den Verstorbenen als ihren ehemaligen Zögling, für ihren gewesenen Jurisdictionsverwandten annahm. Da dieser Streit von der richtigen Auslegung der zwischen beiden Corporationen abgeschlossenen Compactaten abhing, so kann dieses Beispiel sehr gut dazu dienen, von dem Werthe der vorgeschlagenen Beweisbehörde, besonders bei einem der wichtigsten Geschäfte der Wahrheitserforschung, bei der Entdeckung des richtigen Sinnes von Willenserklärung, vermittelst der Interpretation, einen anschaulichen Begriff zu geben. Man denke sich, daß die beiden

Interessenten den Streit in möglichster Eintracht abmachen wollten, so konnten sie nicht kürzer dazu gelangen, als daß sie sich zuförderst über den streitigen Sinn der Compactaten erklärten, und ihre beiderseitigen Gründe in eine Communrelation faßten, die sie zur Entscheidung des streitigen Sinnes bei der Beweisbehörde einreichten. Hätte sich ein Theil bei dem genau motivirten Ausspruche dieser Behörde nicht beruhigt gefunden, so würde in der zweiten Instanz ein Revisionsurtel haben eingeholt werden können. Alles dies konnte geschehen, ohne über den eigentlichen Streitfall selbst zu prozessiren, und den Besitzstand, dessen Ausmittelung Aufenthalt und viele Kosten verursachte, zu berühren. Stand einmal erst das aus den Compactaten für den vorgekommenen Fall zu schöpfende Princip fest, so unterblieb höchst wahrscheinlich diese Ausmittelung und der eigentliche Prozeß, zum sichtbaren Gewinn beider Theile, die nicht allein an Kosten ersparten, sondern auch einen festen Grundsatz für alle ähnliche Fälle in der Zukunft hatten. Dieser Grundsatz, aus dem richtigen Sinne der Compactaten, konnte nicht sicherer gefunden wer-

den, als wenn die Erforschung desselben zum einzigen Geschäfte der Untersuchung gemacht, und wenn solches einer mit geübten Interpreten besetzten Behörde anvertraut wurde. Ohne sich aber zu diesem Endzwecke eine besondere Beweisbehörde denken zu müssen, konnte diese Absicht auch schon ziemlich in der Art erreicht werden, daß der Richter, bei dem der Prozeß angebracht wurde, die Ausmittelung des Besitzes vorerst aussetzte, und sich zuförderst auf die Erklärung der Compactaten einschränkte, diese Auslegung aber nicht sowohl selbst übernahm, als vielmehr Sachverständigen in ähnlicher Art, als bei der Vergleichung der Handschriften, übertrug. Auf diesem Wege war allemal ein Resultat zu erwarten, das die Partheien mit mehr Zutrauen erfüllte, und sie daher besser beruhigte, das den Streit abkürzte, und das den Partheien Kosten ersparte.

Man denke sich, daß die Auslegung der Compactaten Sachverständigen, geschickten Interpreten, mit folgenden, auf den Streitfall abzweckenden Fragen, wäre übertragen worden:

I. Welche Litterati, außer den Studenten,

nach den Compactaten unter der Universität stehen?

II. Ob insbesondere auch die Zöglinge der Universität, nach vollbrachten Studien, unter der akademischen Gerichtsbarkeit bleiben?

III. Ob die abgegangenen Zöglinge der Universität bei ihrer Zurückkunft, um unter der Universität zu stehen, sich von neuem immatriculiren lassen müssen?

Die Sachverständigen würden zur Beantwortung dieser Fragen die Compactaten von 1573, 1617 und 1707 erst überhaupt haben durchlesen müssen, um den Zweck und Geist derselben recht zu fassen, hiernächst hätten sie die einzelnen, zu jeder Frage gehörigen Stellen, nach den Regeln der Kunst prüfen, und endlich die Communrelation der Partheien zu Rathe ziehen müssen, um nach den Gründen derselben ihre eigene Meinung zu prüfen, und nöthigenfalls darnach zu berichtigen, oder auch ihre Gründe zu ergänzen; worauf sie zuletzt ihr motivirtes Gutachten auf die gedachten drei Fragen an den Richter abgeben können.

So viel nun den Geist der Compactaten

überhaupt betrifft, so ergibt sich, daß sie durch Jurisdictionsirrungen veranlaßt sind, wobei das Augenmerk vornemlich dahin ging, zu verhüten, daß die Universität nicht zu viele Handwerker unter ihre Jurisdiction aufnahm, auch daß nicht Studenten und Candidaten nach damaliger Art bürgerliche Nahrung, als Bierbrauen, Gastgeben und dergleichen trieben. Das letztere Compactat von 1707 handelt, wie die Einleitung sagt und der Inhalt zeigt, lediglich von den der Universität angehörigen Handwerkern und Künstlern, und von den Litteratis, die bürgerliche Nahrung treiben dürfen. Was nun die einzelnen Fragen selbst betrifft, und zwar die

Erste Frage: „Welche Litterati, außer Studenten, unter der Universität stehen?"

so sind, so weit Vermuthung gilt, bloß die Lehrer und ihre studierten Offizianten, nebst allen Graduirten, dahin zu rechnen. Dies bestätigen auch directer und indirecter Weise die Compactaten.

Das Compactat von 1573 sagt: „als auch „hiebei etlichemal contravertirt worden, welche

„pro membris universitatis zu halten, so thun „Wir ferner solches dahin erklären, daß mem-„bra universitatis seyn alle Professores, „die lesen, so auch alle Doctores, Magi-„stri, graduirte und ungraduirte Per-„sonen, welche sich Studierens halber, oder, da „sie gleich die Lektion nicht besuchen, doch we-„gen bereits vollbrachter Studien, um Förde-„rung willen allda aufhaltend, sich einschreiben „lassen, und die Rektoren für ihre Obrigkeit an-„erkennen und haben.“

Man findet hier graduirte und ungraduirte Personen, aber ohne Bestimmung der letztern, genannt. Da gleich darauf Studenten und Candidaten bezeichnet werden, so sind diese zwar unstreitig unter den ungraduirten zu verstehen, weil aber in den folgenden Compactaten auch Advokaten und Notarien als ungraduirte Litterati genannt sind, so scheint es, zumal da die Stelle etwas dunkel gefaßt ist, daß diese auch hier gemeint sind; wornach hier ungraduirte Personen nicht eingeschränkt, bloß von Studenten und Candidaten genommen werden müßten.

Das Compactat von 1617 sagt: — „So

„viel aber anreicht die Botmäßigkeit über die
„Personen in bürgerlichen Sachen, hat das ganz
„keinen Streit, daß solche dem officio academico
„über alle Doctores, Licentiaten, Magistros,
„Baccalaureos, Notarios publicos,
„Advocaten und Studenten, die da die Pflicht
„der Akademie abgelegt, und darauf in die Matrikel
„eingeschrieben worden seyn, sich auch mit
„Besuchung der Collegien, als Studenten mit
„der That erweisen, so viel deren immer zu
„Frankfurt gewesen, itzo seyn, oder noch künftig
„kommen werden, von Zeit der ersten Fundation
„und Stiftung der Akademie an, gebühret
„habe und noch gebühren."

Dies enthält die Bestätigung des ersten Compactats mit der nähern Bestimmung, daß auch die Advokaten und Notarien der Universität angehören.

Das Compactat von 1707 zählet diese Universitätsverwandte gelegentlich wieder auf, unter den Worten: — „Professores. Doctores, Graduati, wie auch Notarii und Advocati immatriculati."

Da in jenen Zeiten die akademischen Wür-

den in allen gebildeten Ständen verbreitet waren, so erstreckte sich die akademische Jurisdiction, zumal da auch noch die Advokaten und Notarien dazu gehörten, leicht über alle Litteratos in der Stadt. Die Prediger und Schullehrer waren Magister, auch Baccalauren; die Richter und praktisirenden Juristen waren Doktoren, Licentiaten, Advokaten und Notarien; die Aerzte Doktoren, auch mancher Bierbrauer war Notarius, und solchergestalt ein Universitätsverwandter. Es ist daher ganz begreiflich, wenn die Compactaten niemals Aemter, als Prediger, Schullehrer, Aerzte, Richter, Burgemeister nennen, sondern nach der kürzern und damals beliebtern Bezeichnungsart, nach akademischen Würden, und was dem ähnlich war. Sogar die Professoren sind nicht einmal in der Hauptstelle des Compactats von 1617 (S. 158) genannt, sondern mit unter den Graduirten bezeichnet. Daß Schullehrer mit unter den Universitätsverwandten gemeint sind, sieht man aus einer gelegentlichen Anführung in dem über bürgerliche Nahrung sprechenden Compactat von 1707: „Die Schulmeister, wenn sie nur deutsch

„lehren,

„lehren, bleiben unter Eines Edlen Raths Juris„diction, es wäre denn, daß sie sich ex alio capite „zu der Universität zu referiren hätten, oder zur „Reformirten Friedrichsschule gehörten; wenn sie „aber zugleich die lateinische Sprache lehren, blei„ben sie bey der Universität." Aus dieser Aeußerung läßt sich schließen, daß, da man bey der Bestimmung der akademischen Jurisdiction über litteratos bis auf die unter dem Magistrat stehenden Schullehrer, und bis zu den Deutsch lehrenden hin, gegangen ist, an einen Vorbehalt von einer Jurisdiction des Magistrats über Litteratos bey den Verfassern der Compactaten nicht wohl gedacht seyn könne, welches auch aus dem Stillschweigen an mehrern dazu gegebenen Gelegenheiten noch mehr wahrscheinlich wird. Aus allen diesen läßt sich die Vermuthung schöpfen, daß das Universitätsgericht als das Forum der Litteratorum in der Stadt betrachtet worden, so wie die Raths-Jurisdiction als die Gerichtsbarkeit über die bürgerliche Nahrung treibenden Personen, welche Vermuthung durch die Antwort, die auf die zweyte Frage zu geben ist, noch verstärkt wird.

Zweyte Frage: „Stehen die Zöglinge der „Universität, nach vollbrachten Studien, un„ter der akademischen Jurisdiction?“

Die Vermuthung streitet dagegen, da Ausstudierte, sobald sie ihre Lebensart ändern, oder von der Universitätsstadt abziehen, der Regel nach, aufhören, unter der Universität zu stehen, und nicht anders Universitätsverwandte werden können, als durch eine neue Erwerbung des akademischen Gerichtsstandes. Dies bestimmen aber die Compactaten ganz anders.

Das Compactat von 1573 sagt: „Da denn „ein Universitätsverwandter an andern Oertern „sich niederläßet, und in der Zeit, wo er an„derswo wohnt, nach Frankfurt kommen und „besprochen würde, oder nach der Zeit wieder „dahin gelangen, und sich setzen, soll denn, wo „er sonst keine bürgerliche Nahrung anfänget, „in voriger Universitäts-Jurisdiction „bleiben.“ Die Verordnung ist bestimmt und so ausgedehnt, als sie nur seyn kann, da sogar auswärts wohnende Zöglinge der Universität bey einem zeitigen Aufenthalte zu Frankfurt unter derselben stehen sollen. Man wird daher um so

weniger daran zweifeln können, daß auch solche Ausstudierte, die in Frankfurt blieben, ihren Gerichtsstand bey der Universität behielten. Es wurde dies von selbst vorausgesetzt, und im Compactat von 1707 kommt davon eine ganz genaue Bestimmung vor. Es heißt daselbst §. 12. — „Diejenigen Personen, so als Studiosi bey der Universität immatriculirt worden, behalten ihr forum bey derselben; Sollten sie sich aber allhier häuslich „niederlassen und bürgerliche Nahrung treiben, „so seyn sie zuvörderst von dem zeitlichen „Rectore universitatis zu befragen, ob sie „als Litterati hinfort leben und solches ipso „facto bezeigen und sich davor aufführen, als „mit dem Notariat, Procuratur, und Advocatur und dergleichen, und solche wirklich exerciren „wollen, auf welchem Fall sie billig bey der „Universität gelassen werden; Thun sie aber „solches nicht, und exerciren nicht ipso facto „das Studiren, so werden sie wegen veränderten „vitae generis Einem Edlen Rath überlassen, „wenn sie gleich vorhero sich erkläret hatten, „hinfort als Litterati zu leben.“ — Diese

Stelle spricht eben so bestimmt, und so allgemein als es nur seyn kann. Nur eine einzige Beschränkung kommt dabey in dieser Stelle, so wie in der vorigen, vor, daß nemlich die Ausstudierten, wenn sie unter der Universität bleiben wollen, als Litterati leben, und keine bürgerliche Nahrung treiben sollen, es sey denn, daß sie dazu privilegirt sind; widrigenfalls sollen sie unter dem Magistrat stehen. Alle übrige, die sich solchergestalt nicht zu Jurisdictionsverwandten des Magistrats qualificiren, bleiben unter der Universität, ohne Rücksicht auf andere Erfordernisse. Sie mögen also eine akademische Würde erlangen oder nicht; sie mögen bey der Stadt oder bey der Universität eine Bedienung erlangen, so bleiben sie akademische Bürger. Daß nur solche Ausstudierte, die eine akademische Würde erlangen, oder als Advocaten und Notarien practisiren, das akademische Forum behalten sollen, ist nirgends vorgeschrieben, und auf eine bloße Vermuthung kann solches gegen den klaren Sinn der Compactaten nicht angenommen werden. Auch waltet hierüber unter den Interessenten selbst kein Zweifel ob, da der Ma-

gistrat der Universität die Jurisdiction über alle bey ihr als Studenten immatriculirte Personen, die nicht bürgerliche Nahrung treiben, ohne Rücksicht auf akademische Würde, juristische Praxis und Bedienung zugesteht. Zum Ueberfluß läßt sich jedoch solches auch noch aus folgenden Umständen deutlicher machen.

1) Leuchtet gleich von selbst ein, daß die Paciscenten, wenn sie das sagen wollen, was nach dieser Vermuthung vorausgesetzt werden müßte, sich nicht allein sehr ungeschickt ausgedrückt, sondern auch etwas so überflüssiges gesagt hätten, als es nur seyn kann. Wenn Graduirte, Advocaten und Notarien, in jedem Fall, auch wenn sie von andern Universitäten kommen, unter der akademischen Jurisdiction stehen, wozu soll denn die zweymalige, so ausführliche Erklärung, daß auch die Zöglinge der hiesigen Universität, wenn sie zu der Classe derselben gehören, akademische Bürger bleiben sollen; eine Sache, die sich ganz von selbst versteht? Die Vermuthung gilt immer, daß verständige Paciscenten nichts ganz augenscheinlich überflüssiges sagen; und nimmt man an, daß sie ein mehreres als das obige gesagt

hätten, so findet man auch davon sehr bald einen vernünftigen Grund; man wollte den Zöglingen der Universität den Vortheil eines ihnen werthen Gerichtsstandes erhalten, und man folgte dabey dem natürlichen Grunde, daß man den einmal erlangten, zumal privilegirten Gerichtsstand, so lange es seyn konnte, unverändert ließ.

2) Es findet sich von einem Vorbehalte gewisser Bedienungen, worin Litterati standen, für die Jurisdiction des Magistrats keine Spur, woraus sich schließen ließe, daß die Stellen der Compactaten, nicht nach ihrer allgemeinen Fassung genommen werden könnten; vielmehr findet man dagegen folgendes, im Compactat von 1707 —

„Professores, Graduati, wie auch Notarii „und Advocati immatriculati — bleiben unter „der Universitäts-Jurisdiction und können sie „ohne Consens der Universität keine andere Be„dienungen davon liberiren; oder durch ander„weitige Verfassung derselben entzogen werden." — Wenn also ein Advocat eine Richter- Burgemeister- Syndicus- oder andere Stelle erhielt,

und also der strengen Erklärung nach aus der akademischen Jurisdiction ausgehen sollen, so blieb er dennoch unter derselben. Hätte es an dieser gelegentlich vorkommenden Stelle geheißen, daß die gedachten akademischen Bürger, wenn sie andere Bedienungen erhielten, nicht mehr unter der Universität stehen sollten, so würde daraus zwar noch nicht gleich folgen, daß andere Ausstudierte, die als Litterati leben und keine bürgerliche Nahrung treiben, nicht akademische Bürger bleiben können, für den Satz aber, daß sie solches nicht bleiben können, wenn sie andere als akademische Bedienungen, erlangen, würde es ein sehr starkes Argument seyn. Nun aber spricht dieser Umstand gerade eben so stark für den allgemeinen Sinn der angeführten Stellen aus den Compactaten. Es ist jetzt klar, daß Ausstudierte, die als Litterati fortleben und keine bürgerliche Nahrung treiben, sie mögen ohne Bedienung oder in Bedienung leben, unter der Universität bleiben, und zwar nicht freywillig, sondern gezwungen, da die akademischen Bürger nicht ohne den Consens der Universität aus ihrer Jurisdiction sollen abgehen können.

Dritte Frage: „Ob die abgegangenen Zög„linge der Universität bey ihrer Zurückkunft, „um unter derselben zu stehen, sich von „neuem immatriculiren lassen müssen?"

Da es nach den Compactaten völlig ausgemacht und klar ist, daß diejenigen, die als Studenten bey der Universität immatriculirt worden, ihr Forum bey derselben behalten, sie mögen nach vollbrachten Studien unverrückt in Frankfurt bleiben, oder eine Zeitlang auswärts gelebt haben, so ergibt sich von selbst, daß eine wiederhohlte Immatriculation eben so unnütz als unzulässig ist. Denn wozu sollte sie nützen, wenn das Statut das Forum schon bestimmt? und wie läßt sich denken, daß der Zurückkommende nach Willkühr das akademische Forum wählen und sich der Wahl gemäß immatriculiren lassen könne, wenn das Statut schon bestimmt festgesetzt hat, wohin der Zurückgekommene gehören soll? In den beiden Statuten von 1573 und 1707, welche das Forum der Ausstudierten bestimmen, ist auch nirgends die Rede von einer Immatriculation, selbst nicht einmal derer, die wieder als Studenten zurückkommen; so nützlich

es sonst bey dieser Classe, um Irrung zu vermeiden, seyn mochte. Daß auch hierüber Streitigkeiten veranlaßt worden, zeigt das Compactat von 1617, welches von solchen spricht, und um denselben abzuhelfen, die Immatriculation für die des Studierens halber Zurückkommenden in folgender Art vorschreibt: — „Es geschiehet auch „zuweilen, daß etliche ex membris academicis „hinwegziehen, eine geraume Zeit außen seyen, „und dennoch endlich wiederkommen. Ist darum „Streit fürgefallen, unter wehme solche wieder„kommende seyn sollen, dero wegen ordnen und „wollen wir, daß, da solch Wiederkom„men Studirenshalber geschieht, und der „Wiederkommende würde sich also bald vor dem „Rector gestellen, und demselben durch einen „Handschlag angeloben, uf die vorige der Aka„demie geleistete Pflichten den statutis acade„micis zu gehorchen, und zu gehorsamen, und „dasselbe würde also in die Matrikul verzeichnet, „so sollen der oder die hinwiederum gleichst zu„vor unter die membra academiae gerechnet „werden, doch daß er sich auch daneben intra „metas et limites litteratorum et studiosorum

„halte und bürgerlicher Nahrung nicht unter-
„winde.“

Daß diese Stelle von Studenten rede, ist ganz klar. Dies zeigen die Ausdrücke vom Wiederkommen Studierens halber, von abzuleistendem Handgelöbniß, von der Unterwerfung unter die akademischen Statuten, von der Pflicht, sich als Student zu betragen, und von Enthaltung der einem Studenten nicht erlaubten bürgerlichen Nahrung. Ob aber auch die übrigen Litterati, die nicht Studierens halber zurückkommen, sich ebenfalls immatriculiren lassen sollen, das würde noch eine neue zu beantwortende für den Streitfall entscheidende Frage seyn.

Nach dem Compactat von 1573 stehen alle Zurückkommende unter der Universität, ohne neue Immatriculation. Da nun hierin das Compactat von 1617 eine Ausnahme bloß in Ansehung derer, die Studierens halber zurückkommen, gemacht hat, so bleibt es in Ansehung der übrigen bey der Regel, die das frühere, nicht aufgehobene, sondern bestätigte Compactat gegeben hat, um so mehr, da bey andern Litteratis die

vorgeschriebene Studenten-Immatriculation nie gebräuchlich war, auch gar nicht anwendbar ist.

Wenn aber ja die angeführte Stelle hierüber nur dunkel entscheiden, und also noch eine Erklärung derselben nothwendig werden sollte, so würde zuförderst die im zweifelhaften Fall entscheidende Vermuthung aufzusuchen seyn; und diese ist gewiß keine andere, als folgende: In dem unbestimmten oder zweifelhaften Falle ist zu vermuthen, daß die Vorschrift sich nicht weiter erstrecke, als eine Immatriculation in den Compactaten bey der ersten Aufnahme verlangt ist. Nun schreiben aber die Compactaten an keiner Stelle eine Immatriculation anders als für Studenten vor. Das Compactat von 1573 nennt bloß Personen, „die Studierens halber, oder da sie gleich die Lection „nicht besuchen, doch wegen bereits vollbrachter „Studien, um Förderung willen sich allda auf„haltend, sich einschreiben lassen.“ Das Compactat von 1617 nennt „Studenten, die da die „Pflicht der Akademie abgelegt, und darauf in „die Matrikel eingeschrieben worden seyen, sich „auch mit Besuchung der Collegien als Studen-

„ten mit der That erweisen.“ Das Compactat von 1707 §. 12. spricht von „Personen, die „als Studiosi immatriculirt worden.“ Nur ein einziges Mal kommt in diesem Compactat „advocati immatriculati“ vor, welches aber auf ihre besondere Advocatenmatrikel geht. Bey so bewandten Umständen leidet es keinen Zweifel, daß die Paciscenten in der obigen Stelle des Compactats von 1617 nur von Studenten reden können, wofern nicht klar nachgewiesen wird, daß sie bestimmt auch von den übrigen Litteratis gesprochen haben. Prüft man nun in dieser Hinsicht diese Stelle, so findet man nicht allein gar nichts, das auf andere als Studenten paßt, sondern umgekehrt lauter Bestimmungen, die auf andere als Studenten gar nicht angewendet werden können. So zeigen a) gleich im Anfange, die Worte: „da solch Wiederkommen „Studierens halber geschieht —“ ganz offenbar, daß von andern, die nicht Studierens halber wiederkommen, die Rede gar nicht sey; und daß Studierens halber, heiße, die Collegia besuchen, das ist nicht allein gemeiner Sprachgebrauch, sondern das zeigt auch die obige, ganz gleiche

Sprache mit der beygefügten Definition im Compactat von 1573 und 1617. Welcher Interpret würde sagen; unter dem Ausdrucke Personen, die Studierens halber, die, um die Lectionen zu besuchen, zurückkommen, sind auch diejenigen zu verstehen, die nach Frankfurt zurückkommen, um daselbst Gottes Wort zu lehren, und die Gerechtigkeit zu handhaben, die Prediger und die Richter? b) Das Handgelöbniß, das von den Zurückkommenden verlangt wird, ist bey solchen Universitätsverwandten, die in Aemtern stehen, eben so unschicklich, als ungebräuchlich, und nur bey Studenten vorgeschrieben. c) Den Gesetzen der Studenten, den statutis academicis können sich Litterati in Aemtern, als welche unter den allgemeinen Landesgesetzen stehen sollen, gar nicht unterwerfen; wie könnte also ein Interpret dergleichen so gar unzulässige Dinge vernünftigen Paciscenten beylegen? d) Wie kann man von Männern in Aemtern sagen, sie sollen sich intra metas et limites litteratorum et studiosorum halten, und sich als solche der bürgerlichen Nahrung enthalten, da es ausgemacht ist, daß die Litterati, die nicht Studenten waren, nach

den Compactaten bürgerliche Nahrung treiben durften?

Es kann wohl nicht nöthig scheinen, bey dieser bestimmten Sprache, noch mehreres beyzufügen, um zu zeigen, daß, um das schon durch die erste Immatriculation erworbene akademische Forum zu erhalten, andere als Studenten zum zweytenmal nicht immatriculirt werden sollen. Zum Ueberfluß aber darf man nur damit noch die Verordnung des Compactats von 1707 (S. 163) vergleichen, um die Gewißheit des Obigen zu verstärken. Da hier von der Erhaltung des akademischen Gerichtsstandes für die Ausstudierten, die in Frankfurt gleich bleiben und die Praxis treiben wollen, die Rede ist, so war hier der rechte Ort, festzusetzen, daß sich Ausstudierte, um das akademische Forum zu erhalten, von neuem immatriculiren lassen sollen. Es ist aber dergleichen gar nicht verlangt, sondern der Rector der Universität soll diese Personen, und zwar nur die Praxis treibenden, fragen, ob sie hinfort wirklich als Litterati leben wollen, in welchem Fall sie akademische Bürger, ohne daß die Immatriculation dabey verlangt wäre, bleiben

sollen. Wie läßt sich nun denken, daß eben diese Personen, wenn sie nach einiger Abwesenheit zurückkommen, um ihr in den Compactaten gleichfalls zugesichertes akademisches Forum zu erhalten, sich wieder als Studenten immatriculiren lassen sollen; und dies müßte man nothwendig annehmen, wenn das Erforderniß der Immatriculation im Compactat von 1617 auf alle Classen zurückkehrender vormaliger Studenten, und nicht lediglich auf diejenigen, die zum zweytenmal als Studenten nach Frankfurt kommen, gehen sollte.

Um die Ueberzeugung, die hieraus erlangt wird, zu verstärken, denke man sich einmal, daß in einem ganz ähnlichen Falle ein Cassenreglement verordnete, es solle das Gold, Pistolen und Ducaten, bey der Einnahme, jedesmal genau nachgewogen, ob sie gehörig gerändelt seyen, nachgesehen, und, wenn nur Ein As an dem Stücke fehlte, zurückgegeben werden. Nun kommen Personen, die aus der Casse Gold ausgezahlt bekommen haben, um mit demselben eine neue Zahlung zu machen, und verlangen, daß dies aus der Casse erhaltene Gold ohne Weigerung wieder angenommen werde; die hieraus

entstandenen Dispüten hebt aber eine neue Verordnung dadurch, daß sie vorschreibt, wenn jemand, der aus der Casse Geld erhalten hat, solches wieder, um eine Zahlung in Golde zu machen, zurück bringt, so soll es dennoch sorgfältig gewogen, ob es gerändelt sey, nachgesehen, und, wenn nur Ein As daran fehlt, wieder zurückgegeben werden. Von welcher Münzsorte würde man diese Verordnung verstehen? doch unstreitig von Pistolen und Ducaten, auf welche nur allein alle Bestimmungen der Vorschrift passen, und bey denen diese auch nur allein zweckmäßig und gebräuchlich ist. Welch ein Ausleger würde das seyn, der hier sagte: da die Verordnung den allgemeinen Ausdruck Geld hat, so muß alles Geld ohne Ausnahme verstanden seyn, und sollte es auch noch so unnütz und noch so zweckwidrig seyn, so muß selbst jeder einzelne Groschen, der wieder zurück gezahlt wird, sorgfältig gewogen, ob er gehörig gerändelt sey, nachgesehen, und, wenn nur ein As daran fehlen sollte, zurückgegeben werden. Nur ein solcher Interpret könnte auch bey der obigen Stelle des Compactats von 1617 herausbringen, daß, wenn

abge=

abgegangene Studenten nach vielen Jahren, als Richter, Prediger und dergleichen, mit Weib und Kind, zurückkommen, so müssen sie nochmals als Studenten dem Rector der Universität das Handgelöbniß ablegen, müssen den Gesetzen der Studenten gehorchen, und sich mit den Privilegien der Studenten begnügen, ohne auf die Vorrechte der Ausstudierten, die gleich hier geblieben sind, und die gar nicht gleich ihnen als Studenten behandelt werden, im geringsten Anspruch zu machen.

Was hier aus den deutlichen Aeußerungen des Paciscenten abgeleitet worden, kann schließlich auch noch durch die Natur der Sache selbst bestätigt werden, wenn man nur in Hinsicht auf die Vorschrift des Compactats von 1617 alle hier mögliche Fälle denkt. Die Immatriculirten können zurückkommen

a) als Ausstudierte, als beförderte Litterati, alsdann stehen sie nach dem Compactat von 1573 und 1707 ohne Weiteres unter der Universität;

b) als nochmals Studierende, (Studierens halber), alsdann stehen sie nach dem Compactat

von 1617 erst alsdann unter der Universität, wenn sie nochmals immatriculirt worden;

c) als bloß bürgerliche Nahrung treibende; alsdann gehören sie dem Magistrat an.

Nun denke man sich einmal dies Compactat von 1617 allgemein, in dem Sinne, daß jeder Wiederkommende die Wahl habe, sich durch Immatriculation der Universität zu unterwerfen, und daß er widrigenfalls dem Magistrat angehöre, und man wird sich so gleich überzeugen, daß ein solches Wahlrecht ein Unding sey. Denn kommen sie a) als Ausstudierte und Beförderte zurück, so können wenigstens die Graduirten, Advocaten und Notarien nicht wählen; kommen sie b) Studierens halber zurück, so darf kein einziger von ihnen nach seiner Wahl unter dem Magistrate stehen, und kommen sie c) als bürgerliche Nahrung treibende als Illiterati zurück, so kann kein einziger von ihnen unter der Universität stehen. Ein Wahlrecht des Gerichtsstandes können sich also die Paciscenten bey Abfassung der gedachten Stelle des Compactats von 1617 unmöglich gedacht haben. Was sie sich aber dabey dachten, das leuchtet bald ein;

es sollen nämlich diejenigen, die in die zweyte Classe gehören wollen, das gewöhnliche Kennzeichen derselben wieder annehmen, damit die in die dritte Classe gehörigen Personen von ihnen geschieden und abgehalten werden können, sich der Jurisdiction des Magistrats zu entziehen. Wer das gewöhniiche Zeichen der Studierenden, die Immatriculation, nicht wieder brauchte, sollte, auch wenn er schon einmal immatriculirt gewesen, nicht wieder Student seyn können, sondern zu der Illiteratis gehören, womit denn der Verlust des privilegirten akademischen Gerichtsstandes von selbst verbunden war. Der Zweck der wiederhohlten Immatriculation war also, unter den Wiederkommenden die Illiteratos von den Litteratis zu scheiden. Wollte man nun solche auch auf andere Litteratos als Studierende ziehen, so müßte man annehmen, daß die als Prediger, Stadtrichter f. beförderte, sobald sie nicht von neuem immatriculirt worden, zu den Illiteratis, den bürgerliche Nahrung treibenden Personen gehörten.

Das Resultat von der angestellten Auslegung und Zergliederung der Compactaten, ins

besondere in Hinsicht auf die letztere Frage, würde nun folgendes seyn müssen:

1. „Die bey der Universität Immatriculirten behalten bey derselben so lange ihren Gerichtsstand, als sie als Litterati leben, und keine bürgerliche Nahrung treiben.“ (Comp. 1707.)

2. „Doch dürfen die Graduirten, imgleichen diejenigen, welche die Advocatur und Notariat, und dergleichen ausüben, bürgerliche Nahrung treiben.“ (Comp. 1707.)

3. „In dem letztern Falle, wenn sie die Advocatur, Notariat und dergleichen ausüben, und dabey bürgerliche Nahrung treiben wollen, müssen sie bey ihrer Niederlassung von dem Rector der Universität gefragt werden, ob sie diese Praxis wirklich und nicht bloß zum Schein ausüben wollen.“ (Comp. 1707.)

4. „Wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben wollen, so fällt diese Befragung bey ihnen, so wie bey den Graduirten, von selbst weg.“ (Ibid.)

5. „Die als Studenten immatriculirten und

von Frankfurt abgegangenen Personen stehen nach ihrer Zurückkunft, ebenfalls unter der Universität." (Comp. 1573 u. 1707.

6. „Wenn sie aber Studierens halber dahin zum zweytenmal zurückkommen, so müssen sie sich, gleich den Studenten, von neuem immatriculiren lassen." (Comp. 1617.)

7. „Die übrigen Litterati, die nicht Studierens halber wieder kommen, können nicht noch einmal als Studenten immatriculirt werden." (Ibid.)

Sollte dieses Resultat aus den Compactaten, mit den erforderlichen Gründen unterstützt, die Parteyen nicht beruhigt, auch die bey der Revision erhaltene Bestätigung nicht alle Zweifel derselben gehoben haben, so wäre noch eine Auskunft aus dem Erfolge der Compactaten zu schöpfen übrig gewesen. Denn da seit dem letzten Compactat nahe an hundert, und seit dem zweyten fast an zweyhundert Jahre verflossen waren, so konnte es nicht schwer fallen, auszumitteln, in welchem Sinne die Compactaten von den Interessenten genommen, und wie die Jurisdiction von ihnen ausgeübt worden. In dem

verhandelten Processe ist hierüber folgendes ausgemittelt.

I. Der Magistrat hat die Compactaten bisher ganz in dem oben aufgestellten Sinne genommen. Eine sprechende Aeußerung desselben hierüber findet sich ohngefähr zwölf Jahre nach den letzten Compactaten in einer Beschwerde, die er bey seiner vorgesetzten Behörde über die zu ausgedehnte Jurisdiction der Universität, in Ansehung der Handwerker, geführt hat. Indem er in seiner Beschwerde ein genaues Verzeichniß von allen Classen der Universitätsverwandten gibt, führt er von Litteratis folgende Classen an: „1) alle Schulmeister, wenn sie sich ex quocunque capite zu der Universität referiren können. 2) Alle diejenigen Personen, so NB. als Studiosi bey der Universität immatriculirt worden. 3) Alle Notarii, Procuratores und Advocati. 4) Alle Litterati, sie seyn und haben Bedienung, wie sie wollen.“ Alle diese, heißt es, wären der Universität in dem Compactat 1707, auf dessen Cassirung der Magistrat antrug, accordirt worden.

In den Vergleichsvorschlägen, die späterhin

der Magistrat that, nachdem er seine Absicht in Ansehung eines großen Theils der Handwerker erreicht hatte, verlangt er gegen eine angebotene Summe Geldes abgetreten: a) alle Graduirte, die nicht lesen, sondern bürgerliche Nahrung, als ihr Hauptgeschäft, treiben; b) alle Notarien, Procuratoren und Advocaten, sie mögen Graduirte seyn oder nicht; c) alle membra Senatus, die Litterati sind; d) alle Accise- Zoll- und andere Bediente, in Sachen, die ihr officium nicht betreffen; e) alle Prediger und Schulcollegen, sie seyen Graduirte oder nicht; f) die Küster, Schulmeister und Schulmeisterinnen; g) die auswärtigen Litteratos, auch wenn deren Wittwen und Kinder sich in der Stadt niederlassen; h) diejenigen Litteratos, die mit der Universität keine Connexion haben, sondern bürgerliche Nahrung treiben.

Alle diese officiellen Aeußerungen lassen keinen Zweifel übrig, daß der Magistrat den Compactaten ganz denselben Sinn beygelegt habe, der oben nach den eigenen Worten derselben gezeigt worden.

II. Der hiermit übereinstimmende Besitz-

stand wurde durch mehrere Beyspiele von der Universität nachgewiesen, namentlich auch für den in der Streitsache verhandelten Fall, in Ansehung derer, die vormals als Studiosi immatriculirt, und nach einer Abwesenheit aus Frankfurt dahin als beförderte Beamte zurückgekommen waren, ohne Graduirte zu seyn. Diese Fälle waren größtentheils aus neuern Zeiten von noch lebenden Personen, und merkwürdig war es hiebey, daß bey zweyen dieser Fälle das Stadtgericht selbst die Universitätsgerichte, um Vernehmung und Verfügung bey solchen Jurisdictionsverwandten, ersucht hatte. Diesen Fällen setzte der Magistrat indeß andere entgegen, in denen das Stadtgericht die Erbschaftssache zweyer Oberburgermeister regulirt, und der Stadtrichter Winterfeld, durch dessen Erbfall der neueste Proceß zwischen Universität und Magistrat entstanden war, einige seiner eigenen Angelegenheiten dahin gezogen hatte. Von allen diesen Fällen aber war zu erinnern, daß sie der Universität unbekannt geblieben waren, welches sich, zumal in dem letztern Falle, leicht erklärt; und von den beyden Oberburgermeistern gehörte der erste nicht

zu den Immatriculirten der Universität, und der zweyte war in Frankfurt Advocat und Doctor Juris gewesen, daß folglich die Regulirung seiner Erbschaft vor dem Stadtgerichte eine nach den Compactaten unläugbare Jurisdictionsverletzung war. Ob daher diese Fälle die Beweiskraft der von der Universität für sich angeführten dergestalt schwächen können, daß dadurch der Sinn der Compactaten und die eigenen Aeußerungen des Magistrats zweifelhaft werden, das bedarf wohl keiner besondern Erörterung, da das Gewicht derselben von selbst einleuchtet.

III. Es ist rechtlich ausgemittelt, daß keine andere als solche Immatriculirte, die nach ihrem Abgange Studierens halber wieder gekommen sind, nochmals immatriculirt worden, und daß es bey der Universität kein anderes Inscriptionsbuch als für Studenten gegeben hat. Da der Magistrat ein so großes Interesse hatte, auf die wiederhohlte Immatriculation zu halten, wenn sie erforderlich gewesen, und seine Handlungen genug verriethen, daß er für seine Jurisdictionsgerechtsame wachte, so gibt dieser fast zweyhundertjährige Nichtgebrauch der Wiederhohlung

der Einschreibung, einen sichern Schluß auf die Richtigkeit der obigen Erklärung vom Compactat des Jahres 1617. Sollte aber ja noch ein Zweifel übrig bleiben, und der Gedanke entstehen, daß der Nichtgebrauch die Folge einer Vernachlässigung sey, so kann solcher endlich auch noch durch die Bemerkung gehoben werden, daß ein Gebrauch der wiederhohlten Immatriculation bey den Litteratis, die nicht Studierens halber wiederkommen, nach dem Compactat von 1617, ohne auch noch auf dessen Sprache und Sinn zu sehen, gar nicht einmal gedenkbar war, da, wie oben gezeigt worden, solches in allen Fällen, unter denen es gegeben seyn konnte, nur auf eine der drey Classen von Wiederkommenden, nicht aber auf alle drey zugleich passen konnte.

So einleuchtend es nun nach allen diesen wird, daß Immatriculirte, wenn sie, nach einem Abzuge von der Universität, nicht Studierens halber wiederkommen, ohne nochmals immatriculirt zu werden, unter der akademischen Jurisdiction stehen, so abweichend von dieser Behauptung hat doch das Gericht in dem darüber obgeschwebten Processe geurtheilt. In allen drei

Instanzen ist durch völlig gleichförmige Sentenzen das gerade Gegentheil wider die Universität entschieden worden. Für den Zweck dieser Schrift hat die Verfolgung des Weges, auf welchem dies ganz entgegengesetzte Resultat gefunden worden, ein großes Interesse, da sich hiebey ein Aufschluß über den Fehler, der bey diesem Widerspruche, entweder auf der einen oder auf der andern Seite nothwendig vorkommen muß, und damit zugleich eine schickliche Veranlassung, die Nothwendigkeit ganz bestimmter Sätze bey Urtheilen über Recht, der obigen Theorie zufolge, entweder den Parteyen oder den Richtern wiederhohlt zu empfehlen, erwarten läßt. Wie das Gericht zu der entgegengesetzten Meinung gekommen sey, das läßt sich nur unvollkommen aus den allgemein gefaßten Urtelsgründen des ersten Erkenntnisses, am deutlichsten aber aus den Gründen des zweyten Urtels abnehmen. Auf welche Gründe das dritte Erkenntniß gebauet sey, bleibt im Dunkeln, weil solche, der Verfassung gemäß, den Parteyen nicht mitgetheilt worden. Es läßt sich aber leicht errathen, daß die Gründe des dritten Erkenntnisses nicht wohl

andere, als die den beiden ersten Erkenntnissen beygefügte seyn können.

Aus den Urtelsgründen läßt sich nun deutlich abnehmen, daß die Richter von folgendem Satze ausgegangen sind: das akademische Gericht, als ein privilegirtes, ist streng und einschränkend zu erklären, so daß ihm nur die bestimmt beygelegten Personen als Jurisdictionsverwandte zukommen; Da nun in allen Compactaten der Universität nur die Graduirten nebst den Advocaten und Notarien beygelegt sind, so kann dieselbe auf andere Personen, namentlich auf Ausstudierte, die abwesend gewesen, nach ihrer Zurückkunft, als Jurisdictionsverwandte keinen Anspruch machen. Dieser in seiner Form ganz richtige Schluß gab denn ein Resultat, das der obigen Behauptung ganz entgegen steht. Ob die beiden Vordersätze dieses Schlusses richtig sind, darauf kommt es nur noch an. Die Prüfung derselben mag jedoch noch vorerst ausgesetzt bleiben, um vorher zu erforschen, ob das durch diesen Syllogismus gefundene Resulcat mit allen übrigen Erscheinungen übereinstimmt. Eine Uebereinstimmung mit dem Zusammenhange des

Uebrigen kann dies Resultat im voraus als richtig empfehlen, so wie ein Anstoß und Widerspruch es verdächtig machen. Es gab der Zweifel gegen dieses Resultat so viele, und so starke, daß man begierig seyn muß, zu erfahren, wie die Urtelsverfasser diese zu heben, und alles Entgegenstehende mit ihrem Satze auszugleichen gewußt haben. Folgendes stand diesem Resultate entgegen:

1) Die Worte des Compactats von 1707 sagen es bestimmt, daß diejenigen, die als Studiosi bey der Universität immatriculirt worden, bey derselben ihr Forum behalten, wenn sie nur nicht bürgerliche Nahrung treiben (S. 163), und das Compactat von 1573 bestimmt noch besonders das akademische Forum für die Abgegangenen und Wiederkommenden (S. 162). Hier ist also der klare Augenschein von demjenigen, was der Urtelsverfasser durch einen Schluß heraus bringt. Hat er nun diese Stellen nicht gekannt, oder hat er solche nicht als gültig angesehen? Jenes ist der Fall bey dem ersten, dieses bey dem zweyten Compactat. Daß der

Urtelsverfasser die Stelle des Compactats von 1707 nicht gekannt habe, zeigt seine deutliche Aeußerung in diesen Worten: „Nirgends ist darin (in den Compactaten) festgesetzt worden, daß alle diejenigen Personen, welche einmal Studenten gewesen sind, und nicht bürgerliche Nahrung treiben, unter der Universität stehen sollen," — wovon doch fast mit denselben Worten das gerade Gegentheil in dem Compactat von 1707 steht. Wie nun eine solche Hauptstelle von dem Urtelsverfasser habe übersehen werden können, ist um so unerklärlicher, da er aus diesem Compactat bald nach dieser Stelle (§. 12.) den §. 14. anführt, um daraus zu zeigen, daß keine andere, als die im Compactat genannten Personen unter der Universität stehen sollen. Er hatte also alle vorher genannte Paragraphen, also auch den §. 12. gelesen; wie er nun demohngeachtet von der Existenz desselben gar nichts weiß, ist ungemein räthselhaft. Merkwürdig ist dabey noch der Umstand, daß das gedachte Compactat von 1707 nur die Universitätsverwandte angibt, die bürgerliche Nahrung treiben dürfen; es konnte folglich aus dem Still-

schweigen von einer gewissen Classe nichts weiter geschlossen werden, als daß die nicht genannten zur bürgerlichen Nahrung nicht berechtigt sind. Die Stelle des Compactats selbst lautet folgendermaßen: — „§. 12. Diejenigen Personen, so „als Studiosi bey der Universität immatriculirt „werden, behalten ihr Forum bey derselben. „Sollten sie sich aber allhier häuslich nieder„lassen ꝛc. (S. 163)" — „§. 14. Alle hierun„ter nicht begriffene, jetzo gebräuchliche Handwer„ker und Personen, werden wie gedacht §. 12. „Eines Edlen Raths Jurisdiction gänzlich über„lassen, und will sich Universitas keiner meh„rern, als hievon specificirt seyn, hinführo an„maßen; es wäre denn, daß sich dergleichen „Künstler hervorthäten, welche nicht Handwer„ker, sondern ihre Arbeit einzig und allein de„nen studiis zum beßten verfertigt, als die „Schriftgießer, die tubos opticos, oder andere „mathematische Instrumente verfertigen, und da„von hauptsächlich ihren Lebensunterhalt suchen." — Wie konnte nun aus dieser Stelle, wie der Urtelsverfasser gethan, geschlossen werden, daß die hier nicht genannten Litterati, auch die keine

bürgerliche Nahrung treiben, dem Magistrate verbleiben sollen?

Die Stelle des Compactats von 1573 führt der Urtelsverfasser zwar an, er setzt aber hinzu: „durch das Compactat von 1617 sei hinlänglich „erwiesen, daß das forum academicum derje„nigen Personen, welche ehemals in Frankfurt „Studenten waren, ihr domicilium verändert „haben, und dennoch in Frankfurt sich nieder„lassen, nicht ipso jure revivisciren, sondern hie„zu ein nochmaliges Anerkennen der Obrigkeit „der Universität und ein abermaliges Inscribi„ren in die Matrikel erfordert werde.“ — Ein weiteres als dieses kommt über die Stelle des Compactats von 1617, die in der Streitsache der Hauptgegenstand war, gar nicht vor. Der Urtelsverfasser nimmt diese Stelle gleich stillschweigend als allgemein an, ohne auf die Worte derselben zu achten, die bestimmt nur von der Immatriculation der Studierens halber Wiederkommenden, der Studenten redete, und ohne zu ahnden, daß eine allgemeine Immatriculation aller Wiederkommenden, nach dem Inhalte des Compactats, gar nicht einmal gedenkbar war.

Der

Der Meinung des Urtelsverfassers stand ferner entgegen:

2) Ein zwiefaches Anerkenntniß des Magistrats, das erste, oben (S. 182) angeführte aus den ältern Zeiten, wornach alle Litterati, sie seyen und haben Bedienung wie sie wollen, unter der Universität stehen, und ein zweytes, das in dem verhandelten Processe vorkam, und das der Urtelsverfasser selbst, mit folgenden Worten anführt: „Der verklagte Magistrat gesteht der „Universität auf den Fall die Jurisdiction über „Litteratos zu, wenn sie akademische Würden „bekleidet, seit ihren in Frankfurt vollendeten „studiis diesen Ort nie wieder verlassen, oder „wenn sie auswärts einen Wohnort gehabt, „und dorthin zurückgekehrt sind, sich nochmals „bey der Universität haben immatriculiren lassen." Hieraus ist ganz klar, daß der Magistrat den Satz, daß die bey der Universität Immatriculirten bey derselben ihr Forum behalten, als richtig anerkannt hat, nur mit der einzigen Einschränkung, daß bey allen Wiederkommenden die wiederhohlte Immatriculation erforderlich sey, dahingegen die Universität diese Immatriculation

nur bey denen, die Studierens halber wiederkommen, nothwendig findet. Hier war also die eigentliche Streitfrage bestimmt angegeben. Muß man sich daher nicht wundern, daß sich der Urtelsverfasser an dieselbe gar nicht hält, sondern sich sehr bemüht, zu zeigen, daß die bey der Universität Immatriculirten ihr Forum bey derselben nicht behalten? Es ist unerklärlich, wie zu gleicher Zeit in die Urtelsgründe ein solches vom Richter gebilligtes Zugeständniß des Verklagten, und eine Deduction vom geraden Gegentheile kommen können, ohne daß der Widerspruch gefühlt, oder nur etwas darüber gesagt worden. Nur das ältere Geständniß des Magistrats sucht der Urtelsverfasser aus dem Grunde als unwirksam vorzustellen, weil der Magistrat nichts gegen die Compactaten, ohne Genehmigung der vorgesetzten Cameralbehörde, habe einräumen können. War aber dies Geständniß den Compactaten entgegen? So wie der Urtelsverfasser die Compactaten kannte, der nicht einmal die Hauptstelle daraus gesehen haben muß, war das Geständniß denselben freilich nicht conform. Wäre es aber nicht weit natürlicher

gewesen, wenn der Urtelsverfasser aus dieser Aeußerung des Magistrats, die als unrichtig gar nicht vermuthet werden konnte, einen Verdacht gegen seine eigene Kenntniß von dem Inhalt der Compactaten geschöpft, und sich dadurch veranlaßt gefunden hätte, die Compactaten nochmals sorgfältig durchzulesen? Endlich war dem Urtelsverfasser noch entgegen:

3) Der Besitz der Universität bey Ausübung der Jurisdiction über Litteratos, die nach vollendeten Studien eine Zeitlang auswärts gelebt haben, wobei insbesondere zwei Beispiele auffallen mußten, worin das Stadtgericht selbst die Universitätsgerichte zur Vollstreckung gerichtlicher Handlungen über dergleichen Litteratos ersucht hatte. Der Urtelsverfasser sieht hiebei nicht auf die Unterstützung, welche daraus die gegenseitige Meinung ziehen kann, sondern blos auf den Umstand, daß durch diesen Besitz noch keine Verjährung nachgewiesen sey; die beiden ausgezeichneten Beispiele aber sucht er durch einen Irthum, wozu das Stadtgericht durch Aeußerung der in den Beispielen vorgekommenen Personen verleitet worden, zu erklären. Beim ersten An

blick scheint diese Erklärung noch ziemlich befriedigend zu seyn; sie hört aber auf alle Wirkung zu verlieren, so bald man den Begriff von der Sache deutlich macht. Der Urtelsverfasser wußte, daß Immatriculirte, die nicht Studirens halber wiedergekommen waren, niemals wiederholt eingeschrieben worden, und daß es für andere als Studenten keine Matrikel gab; wie konnte also bei dem Stadtgericht, das an demselben Orte lebte, die zu einem solchen Irthume erforderliche Idee, daß auch andere Wiederkommende, als Studenten, nochmals eingeschrieben seyen, entstehen, und an zweihundert Jahre sich erhalten? Soll das Stadtgericht diese Idee aus dem Compactat von 1617. geschöpft haben, so muß es sich doch auch die Immatriculation gerade so gedacht haben, als sie darin vorgeschrieben ist. Nun reime man sich einmal, wie sich das Stadtgericht vorstellen können, daß zwei verheirathete Männer im Amte, die nach vielen Jahren nach Frankfurt, wo sie studiert haben, Studierens halber wiederkommen. Beweibte Studenten sind zwar nicht ganz unerhört, auch gibt es Beispiele, daß Personen, die studiert haben,

wieder die Universität beziehen, um das Versäumte nachzuholen, oder weil sie umsattlen; daß aber ein wirklicher Rathsherr und ein Pastor primarius, in gleicher Art, Studierens halber mit Weib und Kind nochmals auf die Universität gehen, daß sie dem Rektor der Universität das Handgelöbniß als Studenten ablegen, daß sie sich den akademischen Gesetzen unterwerfen, und versprechen, sich als ordentliche Studenten aufzuführen, das ist doch bis jetzt noch ohne Beispiel; und es läßt sich daher nicht wohl einsehen, wie ein solcher Irthum, als der Urtelsverfasser bei dem Stadtgerichte annimmt, um die Beweiskraft der für das Recht der Universität streitenden Beispiele zu entkräften, nur möglich gewesen.

Hier hat der Leser den Aufschluß über die Art, wie der Urtelsverfasser die seiner Meinung entgegenstehenden Gründe zu entkräften weiß; klare vorliegende, von ihm gelesene Stellen der Campactaten hat er nicht bemerkt, ein von ihm selbst angeführtes Anerkenntniß hat er nicht geachtet, ein anderes nicht von der zur Sache gehörigen Seite betrachtet, und von dem Besitz-

stande den Grund auf eine an Unmöglichkeit gränzende Weise erklärt. Wenn das nun Schwierigkeiten natürlich auflösen heißt, und wenn dergleichen natürliche Auflösung in dem Gerichte gebräuchlich ist, so darf man sich eben nicht wundern, wenn das Zutrauen zu demselben sinket, je mehrere Proben dieser Art vorkommen. Soll sie aber nicht für natürlich gelten, so gibt sie einen sprechenden Verdacht von fehlerhaften Erkenntnissen; und wenn man mit dieser Idee den Syllogismus (S. 83.) durch welchen die Erkenntnisse entstanden sind, prüft, so fällt es nicht schwer, unter den beiden Vordersätzen den unrichtigen zu entdecken. Ganz offenbar ist in dem Satze: „daß unter der Universität nur die in den Compactaten genannten Personen, Professoren und Studenten, nebst Graduirten, Advocaten und Notarien stehen, unvollständig, indem darin die Classe der Immatriculirten, die nach vollendeten Studien als Litterati fortleben, gerade die Classe der Universitätsverwandten, auf die es in der Streitsache ankam, ganz ausgelassen ist. Es ist daher auch der Schluß, daß keine andern als die genannten, der Strenge der

Erklärung nach, dazugehören, und daß folglich diese Immatriculirten keine Universitätsverwandte sind, so sichtbar falsch, daß es keines weitern Beweises bedürfen wird, um zu zeigen, daß alle darauf gebauete Erkenntnisse augenscheinlich null und nichtig sind.

Der hier vorgelegte Fall ist in der Geschichte des Urtelsprechens ein merkwürdiges Phänomen, und gibt zur Erläuterung der obigen Theorie mehr als eine fruchtbare Veranlassung. Insbesondere bietet er folgende Betrachtungen dar.

Erstlich sieht man in diesem Beispiele auf eine einleuchtende Weise die starke und zugleich gefährliche Wirkung vorgefaßter Meinungen beim Urtelssprechen. Da es in der Streitsache auf den Inhalt und Sinn der Compactaten ankam, so hätte das Studium derselben das erste und wichtigste Geschäft des Urtelsverfassers seyn müssen, bevor er an ein Urtheil über den Streitfall dachte, und hätte er, diesem Berufe gemäß, alles zur Sache gehörige, wie es oben geschehen ist, aufgesucht und zusammengestellt, so hätte er eine zuverlässige und brauchbare Grundlage zu einem Erkenntnisse erhalten, und bei Recht-

fertigung desselben durch Gründe ungleich weniger Mühe gehabt, und ein rechtsbeständiges Urtel geliefert. Statt dessen faßt der Urtelsverfasser die ihm mehrmals in den Compactaten aufstoßenden Bestimmungen von den zur akademischen Jurisdiction gehörigen Personen auf, und da sich damit der Grundsatz, daß eine akademische Jurisdiction nur streng erklärt werden müsse, vereinigt, so bildete sich unvermerkt in ihm ein Urtheil über die Sache, das vielleicht auch dadurch noch in seinen Augen gewann, daß es für das Verhältniß der beiden streitenden Untergerichte, nach seiner Theorie, am nützlichsten zu seyn schien. So konnte, noch ehe die Hauptsache aus den Compactaten ganz untersucht und völlig berichtigt war, ein vorgefaßtes Urtheil entstehen und sich befestigen, das nachher, da der Urtelsverfasser mit der Sache aufs Reine zu seyn glaubte, schwer wieder zu verdrängen war. Wie stark der Einfluß der vorgefaßten Meinung war, das bemerkt man mit Verwunderung an der, fast möchte man sagen, Blindheit, womit der Urtelsverfasser die ihm vorgelegten Thatumstände und Gründe ansieht, und seine Idee, daß die Imma-

triculirten nicht unter der Universität bleiben, dem Augenscheine und der Wahrheit zum Troz vertheidigt. Ganz eingenommen gegen alles, was seiner vorgefaßten Meinung entgegen ist, achtet er weder auf die deutlichen, vorliegenden Worte der Compactaten, noch auf das von ihm selbst angeführte Anerkenntniß des Verklagten, und auf die sprechenden Zeichen des Besitzes, sondern verfolgt immer nur seine Idee, die eben so unnütz als falsch war. Wenn man so den Urtelsverfasser in Verfolgung einer wahren Chimäre beschäftigt sieht, wo es kaum möglich zu seyn schien, daß er die Wahrheit und den eigentlichen Streitpunkt verfehlen konnte, wenn man wahrnimmt, daß ein solches verfehltes Streben durch alle Instanzen fortdauert, ohne daß auch nur ein einziger Urtelsverfasser sich in der vorgefaßten Idee und dem einmal gemachten schiefen Zuschnitte irre machen läßt, und wenn man daran denkt, daß ein solches Phänomen bei einem der ausgezeichnetesten Gerichte vorgekommen ist, so überzeugt man sich von der noch immer nicht gehobenen Unsicherheit menschlicher Urtheile und von der Unzulänglichkeit aller bis-

herigen Justizverbesserungen; auch kann man es sich nicht bergen, daß, so lange dem Einflusse vorgefaßter Meinungen nicht gehörige Schranken gesetzt werden, der Sieg in einem Urtelsspruche nicht selten eben sowohl die Wirkung des Glücks als das Resultat reifer Einsichten seyn kann. In der gegenwärtigen Sache hätte wahrscheinlich die Aktenverschickung, welche sie in die Hände solcher Urtelsverfasser brachte, die nicht, wie es bei Oberrichtern zu besorgen ist, das Verhältniß der streitenden Untergerichte nach einer gewissen Theorie beurtheilten, sondern solches unbefangen betrachteten, von Nutzen seyn; noch mehr aber hätte dabei eine Einrichtung, wie sie oben vorgeschlagen ist, vortheilhaft wirken können. Denn wäre erst der auf die Sache sich beziehende Inhalt der Compactaten, nach dem obigen Vorschlage, ausgemittelt worden, so hätte eine solche vorgefaßte Meinung, als sich hier gezeigt hat, gar nicht vorkommen können; und wäre der Vortrag der Parteien in einer solchen Communrelation, als sie oben angegeben ist, geschehen, und der Urtelsverfasser verpflichtet gewesen, alle darin ange-

führte Punkte und Gründe besonders der unterliegenden Partei erschöpfend zu beantworten, so ist nicht wohl abzusehen, wie das Uebersehen und Nichtachten der erheblichsten Punkte, und eine Verirrung auf einem ganz falschen Weg möglich gewesen. Wie ganz anders hätte das Resultat ausfallen müssen, wenn die eigentliche Streitfrage vor Augen behalten und zu dem Urtelsspruche wohl geprüfte, richtige Vordersätze genommen worden wären. Alsdann lautete der Syllogismus, durch den das Urtel gefunden wurde, folgendermaßen.

Ein Vertrag ist in dem Sinne zu nehmen, den die Paciscenten den Worten und dem Zusammenhange des Vertrags nach hatten; da sie nun im Compactat von 1617. die Wiederholung der Immatriculation nur von denen, die Studierens halber wiederkommen, verlangen, auch der Sache nach nur verlangen konnten, auch die Wiederholung davon nie anders statt gefunden; so kann in dem vorliegenden Streitfalle, der einen vormaligen Zögling betrifft, der nicht Studierens halber wiederkommen ist, aus der nicht geschehenen Wiederholung der Immatricu-

lation nicht geschlossen werden, daß er kein Universitätsverwandter geblieben sey.

Um nun zu finden, wohin der Wiedergekommene gehörte, mußte noch folgender Schluß gemacht werden:

Die von der Universität abgegangenen Personen gehören ihr in so fern an, als sie ihr in den Compactaten bestimmt beigelegt sind; da nun nach dem Compactat von 1707. §. 12. die bei der Universität immatriculirten Studenten ihr Forum bei derselben behalten, und noch namentlich die abgezogenen nach ihrer Wiederkunft, zufolge des Compactats von 1573, Universitätsverwandte bleiben sollen, und damit auch das Anerkenntniß des Verklagten und der Besitzstand der Universität übereinstimmt; so ist im vorliegenden Fall der Wiedergekommene ganz unstreitig ein Universitätsverwandter.

Zweitens zeichnet sich in der vorgelegten Sache die Belehrung der unterliegenden Partei durch Urtelsgründe auf eine merkwürdige Art aus. Soll die Partei, wie billig, durch die Urtelsgründe in den Stand gesetzt werden, sich zu überzeugen, daß sie unrecht habe, um sich be-

ruhigen zu können, so fehlt es hieran ganz. Es ist zwar vieles als Urtelsgrund den Erkenntnissen beigefügt, aber gar nichts, was die unterliegende Partei auch nur entfernt belehren und beruhigen konnte, da alles auf die Rechtfertigung eines Satzes ging, wovon das Gegentheil schon durch die Compactaten und das Anerkenntniß des Gegners ganz ausgemacht war. In Hinsicht auf die eigentliche Streitfrage ist in der That gar nichts gesagt; der Urtelsverfasser erster Instanz erwähnt sie nicht einmal, auch nur gelegentlich, so daß das erste Erkenntniß, den Materalien nach, so wie das dritte Erkenntniß der verfassungsmäßigen Form nach, für die Parteien gar nicht motivirt ist. Bei dem zweiten Richterspruche bleibt von acht geschriebenen Bogen die einzige oben S. 129) wörtlich angeführte Stelle übrig, woraus die unterliegende Partei nur so abstrahiren konnte, daß der Urtelsverfasser die Stelle des Compactats von 1617., die augenscheinlich blos von der Immatriculation der Studenten redet, ganz allgemein verstanden habe. Eine solche, obgleich nicht motivirte Aeußerung, kann zwar für eine Partei, welche zu ihrem Richter Zu-

trauen faßt, und sich überzeugt hält, daß er nie über die Rechte der Parteien eine Meinung ohne die sorgfältigste Prüfung äußere, allemal von Gewicht seyn. Wie kann aber in der vorliegenden Sache eine Partei ein solches Zutrauen fassen, wenn sie sieht, daß die richterliche Aeußerung gleichsam durch den Augenschein widerlegt wird, und wenn die Urtelsgründe so voll auffallender Widersprüche sind, daß sie auch bei dem stärksten Vertrauen in ihrem Glauben nothwendig wankend werden muß. Was hat nun die Partei, wenn sie die Meinung des Urtelsverfassers über die gedachte Stelle des Compactats nicht als einen Orakelspruch annehmen darf, in dem ganzen Laufe des Processes, bei aller ihrer Mühe, und bei ihrem großen Kostenaufwande, an Belehrung über Recht und Unrecht in der Streitsache gewonnen? Sichtbar ist sie noch immer auf der alten Stelle, oder sie ist vielmehr noch schlimmer daran als vorher; denn sie ist nun, wenn sie anders ihr Recht nicht freiwillig aufgeben will, in die Nothwendigkeit gesetzt, umgekehrt den Richter zu belehren, daß er die Sache falsch beurtheilt hat; ein Fall, der gar nicht

eintreten konnte, wenn der Gebrauch der Communrelationen und die Controlle der Urtelsgründe, wie sie vorgeschlagen worden, statt fand. Ihre Gründe über den Sinn des Compactats von 1617, die Immatriculation derer, die Studierens halber wiederkommen, betreffend, hat zwar die Partei dem Richter dritter Instanz vorgelegt, aber von demselben, der Verfassung gemäß, hierüber ganz und gar keine Belehrung erhalten. Gleichgültig kann ihr dies in keinem Fall seyn; denn wenn die Sache wider sie in der dritten Instanz aus einem ganz neuen, aber richtigen Gesichtspunkte betrachtet seyn sollte, so hätte sie Ursache sich bei dem ungünstigen Erkenntnisse zu beruhigen; ist dies aber nicht der Fall, sondern ist der Urtelsverfasser der dritten Instanz, wie es nur zu glaublich ist, dem falschen Zuschnitte, den die beiden ersten Urtelsverfasser der Sache gegeben haben, gefolgt, so ist es einleuchtend, daß das dritte Erkenntniß wie die beiden ersten ungerecht und nichtig sind. Was soll nun die Partei machen? Soll sie sich bei der obersten controllirenden Justizbehörde über ein nichtiges und ungerechtes Erkenntniß beschweren, wo sie

noch nicht einmal weiß, ob nicht in der letzten Instanz die Sache aus einem neuen Gesichtspunkte betrachtet ist? oder soll sie sich, im blinden Vertrauen auf die Richtigkeit des letzten Erkenntnisses, gegen alle Wahrscheinlichkeit beruhigen, und ein ihr widerrechtlich abgesprochenes Recht geduldig hingeben?

Drittens drängt sich hier eine Bemerkung über die Unzweckmäßigkeit und Unbilligkeit der Succumbenzgelder auf. Da diese als eine Strafe wegen des hartnäckigen Processirens gegeben werden sollen, so muß eigentlich der Fall einer Verschuldung vorhanden seyn, wenn sie gerechter Weise statt finden sollen. Wo ist nun aber in dem vorliegenden Falle auf Seiten der in den Erkenntnissen unterliegenden und daher mit zweimaliger Erlegung der Succumbenzgelder bestraften Partei eine Verschuldung? Wo hat ihr irgend einer der Urtelsverfasser eine Belehrung gegeben, von der man sagen könnte, sie sey genügend, und so beschaffen gewesen, daß eine verständige und nicht proceßsüchtige Partei sich dabei wohl beruhigen können. Soll das für Belehrung gelten, daß sich die Urtelsverfasser,

um

um das Gewisse durch eine Vermuthung umzustoßen, gleichsam zerarbeiten? Bei dem ersten, auf eine offenbar falsche Auslegung gebaueten Erkenntnisse, ist über die eigentliche Streitfrage auch nicht ein Schatten von Belehrung, und doch hat die unterliegende Partei, als eine solche, die nicht Raison annimmt, Succumbenzgelder bezahlen müssen. Dies ist nochmals der Fall bei dem folgenden Erkenntnisse gewesen, ungeachtet über die eigentliche Streitfrage nur ein Ausspruch gethan, nirgends aber eine Belehrung beigefügt ist, und am wenigsten eine solche, welche die Partei überzeugen konnte, daß das, was sie mit ihren Augen sieht, nicht vorhanden sey. Ob also der Erfolg im Processe allein, und nicht auch die Belehrung, die die Partei vom Urtelsverfasser erhält, bei der Zuerkennung der Succumbenzgelder, in Betrachtung kommen müsse, darüber kann dies Beispiel leicht Auskunft geben. Soll nur der gestraft werden, der etwas verschuldet hat, so ist nicht wohl abzusehen, wie die Succumbenzgelder in dem vorliegenden Falle mit einiger Billigkeit gefordert werden konnten. Es ist ohnedies schon hart,

daß eine Partei, die das Unglück hat, die genügenden Urtelsgründe nicht recht zu fassen, und darüber in unnöthige Proceßkosten, bei einer an sich völlig zu entschuldigenden Handlung, bei der Verfolgung des Rechtsstreites, gestürzt wird, noch oben drein gestraft werden soll. Wie läßt es sich aber rechtfertigen, wenn sie vollends ganz unschuldig ist, und, da sie nur durch den Verstoß des Richters gezwungen, den Proceß fortsetzt, in Strafe genommen wird. Es ist möglich, daß sie dennoch Unrecht hat, aber wenn sie darüber vom Richter nicht belehrt ist, so kann man nicht erwarten, daß sie solches von selbst einsehe; denn alsdann müßte sie mehr als menschliche Weisheit besitzen und den Richter selbst übersehen; ein Fall, in welchem man gar keine Richter mehr braucht. Soll sie in dem Falle, wo die Schuld am Urtelsverfasser liegt, gleichfalls statt finden, so strafe man den letztern und nicht die unschuldige Partei; sonst ist ihr Loos ungleich härter, als sich bei der Behandlung zeigt, die ein Engländer in einem Deutschen Lande, bei den Uebungen eines Husarenregiments wahrnahm. Die Husaren ver-

loren im Gallop sehr oft ihre Mützen; und alle Erinnerungen und Warnungen dieserhalb fruchteten nichts. Nun wurde Befehl gegeben, daß jedem, der seine Mütze verlöhre, ohne Rücksicht auf die Umstände und Verschuldung, eine gewisse Anzahl Prügel zugetheilt werden sollte. Diese Maßregel half; der Mützen fielen seitdem ungleich wenigere. Eine gleich heilsame Wirkung kann auch, zur Verminderung der Processe in den obern Instanzen, der ohne Rücksicht auf die Verschuldung der Partey gemachte Gebrauch der Succumbenzgelder gewiß hervorbringen; aber ein solcher Gebrauch kann auf keine Weise, wie die nach den Umständen erforderliche militärische Maaßregel, gerechtfertigt werden. Denn ein Husar kann sich in dem angeführten Falle vor Prügeln noch dadurch hüten, daß er seine Mütze recht fest macht; was soll aber eine arme Partey anfangen, wenn sie das Unglück hat, an Urtelsverfasser zu gerathen, die klare Sachen durch Vermuthungen umstoßen, und Rechte der Parteyen hiernach zuschneiden wollen? Sie soll also in einem solchen Falle nicht bloß unverdienter Weise einen großen Kostenaufwand tragen,

und ihr Recht einbüßen, sondern soll auch noch oben drein für die Sünden der Urtelsverfassers mitbüßen, und ohne Gnade und Barmherzigkeit Succumbenzgelder bezahlen.

Zweites Beispiel.

Beurtheilung vom Erfolge der Processe.

In dem Verhältnisse vorgesetzter und untergeordneter Behörden, wovon die letztern die Approbation der erstern zu ihren Processen bedürfen, kann der Fall vorkommen, daß von der obern Behörde eine Approbation versagt wird, wo die untere sich nach den Gründen der Sache überzeugt hält, sie leide durch die Resolution der vorgesetzten Behörde an ihren Gerechtsamen nicht weniger als durch ein ungerechtes Urtel des Gerichts; und in einem solchen Falle muß man wünschen, eben sowohl bey solchen Resolutionen, als bey den Rechtssprüchen, zu einer Gewißheit in der Sache zu kommen, um entweder der untern Behörde ihr Vorurtheil gegen die Einsichten der Vorgesetzten zu benehmen, oder

die Schwächen der Resolutionen so darstellen zu können, daß ein Chef veranlaßt werden muß, solche Räthe zur Bearbeitung der Rechtssachen zu wählen, die Fleiß genug besitzen, das Interesse untergeordneter Behörden nicht zu vernachlässigen, und die Einsicht genug haben, um die Gerechtsame derselben nicht unverantwortlich zu verschleudern. Mit der Berechnung des Erfolgs von einem Processe verhält es sich aber anders, als mit der Abfassung des Urtels in einem Rechtsstreite. In dem letztern liegt alles vor, was zur Beurtheilung der Sache dient; in dem erstern hingegen muß manches errathen werden. Natürlich kann daher das Urtheil in diesem letztern gemeiniglich nur auf eine Wahrscheinlichkeit gebauet werden; weshalb eine entscheidende Kritik der hierin ergangenen Resolutionen eigentlich nicht statt findet. Je mehr aber doch die Sache klar ist, desto näher kommt sie der Lage, worin Erkenntnisse, die nach bestimmten Vordersätzen abgefaßt sind, beurtheilt werden. Von dieser Art scheinen die beiden folgenden Fälle zu seyn, die daher zu einer Prüfung der darin ergangenen Resolutionen wohl völlig geschickt seyn möchten.

Erster Fall.

Als der oben im ersten Beyspiele vorgelegte Jurisdictionsstreit zwey Instanzen durchgeführt war, und der unterliegende Theil, unter genauer Anführung seiner Beschwerdegründe, bey der vorgesetzten Behörde um Approbation zur Ergreifung des Revisionsmittels nachsuchte, so erfolgte von derselben eine abschlägliche Antwort, aus dem angeführten Grunde, daß, da schon zwey ungünstige Erkenntnisse erfolgt seyen, schwerlich in der dritten Instanz ein günstiges Urtel zu erwarten sey. Inzwischen wurde die Ergreifung des Revisionsmittels den Mitgliedern der Universität auf ihre eigenen Kosten nachgelassen, mit der Zusage der Erstattung, wenn sie siegen würden. Die vorgesetzte Behörde hat demnach entweder so geschlossen: Wenn in einer Sache zwey ungünstige Erkenntnisse ergangen sind, gesetzt, daß sie auch beide null und nichtig sind, so ist keine Hofnung des Siegs in der dritten Instanz vorhanden; Oder sie hat so geschlossen: Weil die beiden ersten Urtelsverfasser diese Sache gründlich beurtheilt haben, so ist nicht zu erwarten, daß der dritte Urtelsverfasser die Sache

anders entscheiden werde. Bey dem ersten Argumente hat der Bearbeiter der Sache die wenigste Mühe haben, aber schwerlich auf den Beyfall einer pflichtmäßigen Vorsorge für die Unterbehörde rechnen können. Bey dem zweyten Argumente muß man natürlich fragen, wie derselbe eine gründliche Behandlung da sehen können, wo die Urtelsverfasser Dinge, die unter den Parteyen gar nicht streitig waren, entscheiden, wo sie auf Thatsachen bauen, wovon das gerade Gegentheil in den Acten vorliegt, wo sie den Sinn der Paciscenten so ausgedehnt annehmen, als er es den Worten und Zusammenhange nach nicht ist, und der Natur der Sache nach gar nicht einmal seyn kann, und wo er den Besitzstand auf eine Weise erkläret, die der Verklagte, den sie selbst befremden müßte, gewiß sich verbitten wird. Nur ein Referent, der an der Abfassung dieser Urtel Theil genommen, und die Sache mit den Verfassern aus einerley falschem Gesichtspunkte betrachtet hatte, konnte sie gründlich finden. Alsdann aber muß es die Unterbehörde beklagen, daß aus ihren Richtern und Verurtheilern auch ihr Consulent gewählt worden;

und man hätte hier eine Bestätigung von dem in der obigen Theorie bemerkten Nachtheile, daß die Mitglieder der obersten Instanz auch Referenten im Justizministerium sind, wo sie über die von ihnen selbst verursachten Justizbeschwerden ein Gutachten ertheilen.

Daß bey einer solchen Lage der Sache die beiden ersten Erkenntnisse in der dritten Instanz bestätigt wurden, das konnte und durfte nicht mit in der Berechnung der vorgesetzten Behörde seyn, da gegen ein gleichfalls nichtiges Erkenntniß in derselben noch ein Hülfsmittel übrig blieb, welches verlohren ging, so bald das Revisionsmittel freywillig aufgegeben war. Hat aber das dritte Erkenntniß die Sache aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachtet, und hat solches die vorgesetzte Behörde vorausgesehen, so muß man fragen, warum sie sich denn auf die beiden ersten Erkenntnisse bezog, und nicht die wahren Gründe, die den Verlust der Sache befürchten ließen, angab? Hätte sie solche Gründe angegeben, so hätte sie auch verhütet, daß die Mitglieder der Unterbehörde sich nicht aus einem gutgemeinten, aber verfehlten Eifer für das Beßte

ihrer Corporation entschlossen hätten, aus eigenen Mitteln, die ihnen aus der gemeinschaftlichen Casse versagten Kosten der Revisionsinstanz herzugeben. Da die vorgesetzte Behörde diesen Entschluß kannte, warum hielt sie die Gründe zurück, die diesen Entschluß verhindern konnten? Andere als Rechtsgründe, die eine Publicität erlauben, konnten bey der Sache nicht in Betracht kommen; und selbst wenn in Hinsicht auf Gerichtsverfassung andere als rechtliche Betrachtungen angestellt wurden, so ließ sich nicht absehen, was zu einer freywilligen Aufgebung der Jurisdictionsgerechtsame mit Grunde bewegen konnte. Da die akademische Jurisdiction den Umfang, als er oben beschrieben ist, nicht durch Anmaaßung, sondern durch landesherrliche Verwilligung erhalten hat, so ist vorauszusetzen, daß er der Sache angemessen gefunden worden, und daß es eben so wohl Pflicht der Vorgesetzten, als der Universität selbst sey, diese landesherrliche Anordnung aufrecht zu erhalten. Wenn man auch erwägt, daß es selbst in mehrerem Betracht vortheilhaft wird, wenn die akademische Jurisdiction der Gerichtsstand

der Litteratorum wird, und daß die Scheidung der beiden Jurisdictionen in der Stadt alsdann am leichtesten ist, und am wenigsten Jurisdictionsirrungen veranlaßt, so findet man eher Grund, die Beybehaltung als Aufhebung der bisherigen Verfassung zu wünschen. Gesetzt aber, eine Beschränkung der akademischen Jurisdiction sey wünschenswerth, so ist doch die freywillige Hingebung der Jurisdictionsgerechtsame mitten im Rechtsstreite nicht das rechte Mittel dazu, da die Jurisdictionsgerechtsame nicht in einem bloßen Ehrenrechte besteht, sondern auch Jurisdictionsfrüchte gibt, welche eine der Quellen des Einkommens zum Unterhalt des Gerichts ausmachen, und wofür doch eine billige Entschädigung gefordert werden kann, und wenn nicht Verlegenheiten hieraus entstehen sollen, auch verlangt werden muß. Hat aber die akademische Jurisdiction solche Gebrechen, daß der Verlust einer Gerechtsame für die Justizpflege ein Gewinn ist, so müßte man lieber ihre Aufhebung als eine Schmälerung, wodurch sie noch mehr verliehren muß, wünschen. Denn warum sollen die übriggebliebenen Jurisdictionsverwand-

ten unter einer schlechtern Gerichtsverfassung bleiben?

Zweyter Fall.

Ein gewisses Collegium, das zu seinem Unterhalte die Einkünfte einer vor der Stadt seines Sitzes liegenden Brauerey erhob, gerieth mit der Landschaft wegen der Steuerfreyheit, die es in Ansehung des zur Stadt gehenden Bieres genoß, in einen Proceß, welchen die Unterbehörde, wegen Klarheit ihres Rechts, fortzusetzen, die vorgesetzte Behörde aber durch Annahme des angetragenen Vergleichs, abzubrechen, gerathen fand. Die Sache selbst verhielt sich folgender Gestalt. Vom sechszehnten Jahrhundert her hatte die Landschaft, zufolge eines landesherrlichen Edicts, jedem Brauer in den Städten eine Fabrikationssteuer, und von den in die Städte eingeführten Bieren eine Eingangssteuer, ein Einlagegeld erhoben. Dabey kamen aber die Brauer in den Städten zu kurz; denn da ihre Biere, wenn sie nach einer andern Stadt gingen, ohne Rücksicht auf den Umstand, daß sie schon im Fabrikationsorte versteuert waren,

gleichfalls am Eingangsorte versteuert wurden, so waren sie doppelt belastet. Diese Prägravation aber hörte auf, als die Landschaft die inzwischen aufgekommenen Landbrauereyen unter die edictmäßige Fabrikationssteuer zog. Nun waren alle der edictmäßigen Fabrikationssteuer unterworfenen Biere, bey einer Verführung, auch dem Einlagegelde am Eingangsorte, nicht nach dem Inhalte des Edicts, welches nur eine einfache Steuer vorschrieb, sondern nach einer vom sechszehnten Jahrhunderte an gebildeten Observanz, unterworfen.

Das gedachte Collegium ward mit seiner Brauerey, da sie außerhalb den Stadtmauern lag, nach dem Fuße der Gutsbesitzer behandelt. Es war daher von der Fabrikationssteuer stets frey geblieben; wogegen das Einlagegeld von dem zur Stadt gebrachten Biere erlegt werden müssen. Als aber in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts die Landbrauereyen, unter die Fabrikationssteuer gezogen worden, hatte es 1692, unter Mitwirkung der Regierung, einen besondern Vertrag mit der Landschaft abgeschlossen, worin ihm in Hinsicht auf seine Privilegien eine doppelte

Vergünstigung zugestanden war; erstlich, daß es statt der gewöhnlichen Fabrikationssteuer von jedem Brauen alle Jahr nur ein mäßiges Pauschquantum gab; zweytens, daß es von dem Einlagegelde von dem zur Stadt eingehenden Biere befreyet, und solchergestalt dem Stadtbiere gleichgesetzt wurde. Dieser ganz bestimmte Vertrag hatte unverrückt schon hundert Jahre bestanden, als zufällige Umstände und Irrungen die Landschaft veranlaßten, des Vertrags ungeachtet, das Einlagegeld von dem zur Stadt gehenden Biere zu erheben. Das hierüber klagende Collegium war nun zwar gleich wieder in den Besitz seiner Freyheit gesetzt worden; da aber der von Gerichtswegen in gewöhnlicher Art vorgeschlagene Vergleich zur Sprache kam, billigte die vorgesetzte Behörde die Annahme desselben gegen das Gutachten des untergeordneten Collegiums. Hier hat also die vorgesetzte Behörde das Recht der Einlagefreyheit zweifelhaft gefunden; weil man sonst, wenn sie dasselbe eben so als die Unterbehörde für gewiß gehalten hätte, annehmen müßte, nicht daß sie aus Vorsorge für das Interesse der Unterbehörde, sondern aus andern

Rücksichten, aber auf Kosten der letztern, die Annahme des Vergleichs, wornach diese, mit Aufgebung ihrer Freyheit, auch an Einlagegelde ein jährliches Pauschquantum versprechen mußte, gebilligt habe. In wie fern nun hier ein gewisses oder ein zweifelhaftes Recht war, daß läßt sich durch die Prüfung der beiden Vordersätze, aus deren die Schlußfolge gezogen ist, leicht finden. Da von Seiten der Landschaft nichts als die Observanz für ihre Forderung aufgestellt werden konnte, und aufgestellt wurde, so muß die vorgesetzte Behörde zu ihrer Resolution durch folgenden Schluß gekommen seyn: Wenn ein ganz klarer, unter landesherrlicher Genehmigung abgeschlossener lästiger Vergleich eine Freyheit gegen eine observanzmäßige Steuer zusichert, so gibt solcher für die Freyheit keine hinlängliche Gewißheit und Sicherheit, und wenn auch der Vergleich hundert Jahre hindurch unverrückt gegolten hat; und selbst durch den Besitz die Freyheit gegen die Observanz genug befestigt ist. Da nun in der vorliegenden Sache ein solcher Vergleich vorkommt, so ist es nicht rathsam, auf den Grund desselben einen Proceß fortzusetzen.

Von den beiden Vordersätzen war der Untersatz außer Streit; in dem Vergleiche war die Steuerfreyheit ganz klar ausgedrückt, und der Besitzstand war vom Gegner gerichtlich anerkannt. Wollte man sich selbst den Zweifel machen, daß die im Vergleiche ausgedrückte Einlagefreyheit nur auf die vor dem Vergleiche statt gefundene, und nun von selbst, nachdem die Fabrikationssteuer übernommen worden, aufhörende Einlagepflichtigkeit gehe, so müßte man annehmen, daß damals nur eine einfache Steuer, entweder die edictmäßige, oder die observanzmäßige, aber nicht beide zusammen vom Biere gegeben wurden. Alsdann aber wäre nicht wohl abzusehen, was die Landschaft damals gewollt, da das Collegium schon eine der beiden Steuern gab. In jedem Fall aber ist es ausgemacht, daß schon lange vorher beide Arten von Abgaben verbunden im Gange gewesen, und zum Ueberfluß beweisen Urkunden der Unterbehörde, daß gerade die Freyheit vom observanzmäßigen Einlagegelde Ursache gewesen, daß sich die Landschaft einige Jahre geweigert, den landesherrlichen Vergleichsvorschlag durch Annahme des

stipulirten Pauschquantums zu genehmigen, zum deutlichsten Beweise, daß die Einlagefreyheit nicht als ein Pleonasmus in dem Vergleiche stand. Da also die Thatsache keinen Zweifel übrig läßt, so muß nun der Obersatz den Ausschlag geben, ob das Recht des Collegiums gewiß oder zweifelhaft war. Gilt der Obersatz, so ist das Recht desselben allerdings zweifelhaft, und die Annahme des Vergleichs rathsam gewesen. Alsdann aber ist auch niemand, der klare, bestimmte, unter landesherrlicher Autorität geschlossene, durch hundertjährigen Besitzstand befestigte Verträge für sich hat, seines Rechts vor Gericht auch nur einen Augenblick sicher, und das Collegium darf auf seinen neuen Vergleich mit der Landschaft eben so wenig als auf den alten mit Sicherheit rechnen.

Drittes

Drittes Beispiel.

Von der Ordnungsmäßigkeit eines Collegialschlusses.

Ein Collegialschluß, als die Sammlung mehrerer Stimmen, verspricht zwar etwas vollkommneres als das Urtheil eines Einzigen; wenn aber nicht alle Mitglieder in Dingen, die besondere Sachkenntniß erfordern, Sachverständige sind, so kann ein Collegialschluß leicht unglücklicher als die Meinung eines einzigen Sachkundigen ausfallen. Vergrößert wird diese Gefahr, wenn die Geschäfte eines Collegiums nicht in einer guten Ordnung betrieben, und die Collegialschlüsse nicht nach einer gemeinschaftlichen Berathschlagung, nicht communi consilio, abgefaßt, sondern aus den Stimmen der Einzelnen, die sich einander nicht gehört haben, bloß zusammengeschrieben werden, indem auf diese Weise die widersprechendsten Dinge zusammentreffen, und im Namen aller Glieder Sachen behauptet werden können, die die wenigsten billigen und von deren

Existenz sie wohl gar nicht einmal Kenntniß erlangen. Welchen Werth Collegialschlüsse dieser Art haben müssen, läßt sich leicht erachten. Es kann für den Zweck dieser Schrift nicht undienlich seyn, ein Paar Collegialschlüsse, denen mehrere wesentliche Gebrechen vorgeworfen sind, hier vorzustellen, um davon eine Probe zur Beurtheilung ihrer Ordnungsmäßigkeit zu geben, zumal da die Verstoße dagegen Urtheile über Recht in Collegialschlüssen veranlaßt haben, die gar nicht die Meinung der Majorität waren.

Erster Fall.

In der oben vorgestellten Einlagegeldssache hatte die Majorität des dabey interessirten Collegiums die Ablehnung des von Gerichtswegen vorgeschlagenen Vergleichs und die Fortsetzung des Processes beschlossen. Bey Abfassung des gutachtlichen Collegialberichts hierüber hatte die Minorität, welche für die Annahme des Vergleichs war, theils den Grund, daß die Sache auf allgemeine Zeiten zurückgehe, theils die Besorgniß angeführt, daß bey der bevorstehenden

Verpachtung der Brauerey die Pachtlustigen durch den Proceß, wenn er bis dahin fortdauern sollte, abgeneigt machen möchte. Das letztere Bedenken ging nicht auf die Sache selbst, und war sogleich gehoben, als das Collegium den Pachtlustigen Eviction versprach, oder auch die Verpachtung auf beide Fälle, die der Ausgang des Processes haben konnte, richtete. Ohnedies war der Anstand durch den wiederhergestellten Besitz für die Zeit des Processes schon gehoben. Es konnte also nur die Frage seyn, ob das Recht der Einlagefreyheit klar oder zweifelhaft war. Daß nun eine Sache, die auf alte Zeiten zurückgeht, nicht gerade zweifelhaft ist, leuchtet bald ein; vielmehr war es in der verhandelten Sache ein Vortheil, daß der gerichtlich anerkannte Besitzstand der Steuerfreyheit so alt war. Ein solcher, ganz im Allgemeinen hingeworfener Grund hätte also wohl schwerlich solche Folgen haben können, als er wirklich gehabt hat, daß er nämlich die Aufgebung eines klaren und wichtigen Rechts bewirkte, wenn ihm nicht auf einem andern Wege ein Gewicht wäre verschafft worden. Es war nämlich der Revi-

ſion des Berichtsentwurfs von dem Urheber dieſes allgemeinen Einwandes ein Zuſatz des Inhalts, daß es noch manche Zweifel über den Sinn des alten Vergleichs mit der Landſchaft gebe, beygefügt und dieſer in mehrern Zweifelsfreyen ausgedrückte Zuſatz, der bisher nicht geahndete Zweifel bloß andeutete, ſogleich ohne weitere Aufklärung und Rückſprache mit den übrigen Mitgliedern des Collegiums, in den Bericht aufgenommen worden. Was das für Zweifel waren, die hier vorkommen ſollten, war nur unbeſtimmt angegeben; als aber der Verfaſſer davon in der Folge zu einer näheren Erklärung hierüber veranlaßt worden, waren ſie dahin näher berichtigt, daß das obſervanzmäßige Einlagegeld erſt nach der Zeit des abgeſchloſſenen Vergleichs aufgekommen ſeyn möchte, in welchem Falle der alte Vergleich gegen die ſpäter entſtandene Obſervanz nicht decken könnte. Dieſer Zweifel konnte an ſich, wenn die zum Grunde liegende Vermuthung von dem ſpätern Entſtehen der Obſervanz mehr beſtätigt werden konnte, für nicht unerheblich gelten, da es alsdann auch vielleicht ungewiß wurde, ob der Beſitzſtand zur Erhal-

tung der Freyheit hinreichen würde. In jedem Fall verdiente dieser neue Einwand weitere Beherzigung und Untersuchung, und da würde sich bald gezeigt haben, daß dieser Scrupel nur eingebildet sey, da die Observanz, nach deutlichen Urkunden, weit älter als der Vergleich war, und und was jeden letzten Zweifel hierüber entfernen mußte, war der oben schon erwähnte Umstand, daß gerade die Einlegefreyheit ein Haupthinderniß bey der Zustandebringung des Vergleichs gewesen war. Es waren also die gegen den Sinn des Vergleichs aufgeworfenen Zweifel eine Chimäre; inzwischen haben sie doch, da sie so geradezu, ohne weitere Prüfung und einseitig in den gutachtlichen Bericht aufgenommen worden, bewirkt, daß das Collegium seine, hundert Jahre hindurch behauptete, Einlagefreyheit verlohren hat: denn die vorgesetzte Behörde, die diesen Zweifeln, die als ein Theil des Collegialschlusses, und Namens aller Glieder aufgestellt worden, ungeachtet die wenigsten wußten, daß solche Zweifel nur aufgeworfen waren, oder berichtet worden, natürlich Gewicht beylegte, und sie als völlig gegründet annahm, weil sie sonst wider

legt seyn müßten, neigte sich nun, durch den halb-einseitigen Bericht verleitet, für die Annahme des Vergleichs, also für die freywillige Hingebung eines wichtigen Rechts, aus Unkunde von der wahren Beschaffenheit der Sache.

Zweyter Fall.

In der oben erwähnten Einlagegeldssache war von der vorgesetzten Behörde auf den beschriebenen, fehlerhaften, gutachtlichen Bericht des untergeordneten Collegiums folgende Resolution, unterm 9 Decemb. 1794 ergangen: — „Ob wohl die Sache selbst Eurem eigenen Ermessen lediglich überlassen bleiben muß, so halten Wir doch, nach Erwägung sämmtlicher angeführten Umstände ebenfalls dafür, daß „der Vergleich, um den Weitläuftigkeiten eines „vielleicht kostspieligen Processes zu entgehen, „anzunehmen seyn dürfte" — wobey noch der Zusatz war, daß dies hauptsächlich in Hinsicht auf die bevorstehende Verpachtung der Brauerey rathsam sey.

In dieser Resolution waren mehrere Punkte merkwürdig; erstlich fiel es auf, daß es bey dem

Gutachten des Collegiums, das auf Ablehnung des Vergleichs ging, verbleiben und doch der letztere abgeschlossen werden sollte. War dies, wie man es von einer vorgesetzten Behörde voraussetzen muß, eine Entscheidung, ein Befehl, so war er ganz contradictorisch und folglich unbrauchbar; war es aber eine Genehmigung des erstatteten Gutachtens mit einem Rathe, den Vergleich anzunehmen, so war es eine ganz ungewöhnliche Fassung, zumal da auch nicht der geringste Umstand, der das Recht des Collegiums zweifelhaft machen konnte, dem letztern angegeben oder sonst bekannt war In andern Worten ausgedrückt wollte also diesemnach die Resolution so viel sagen: es müsse zwar bey dem Gutachten des Collegiums bleiben, doch würde ihm gerathen, sein wichtiges Recht, ungeachtet es an dessen Klarheit gar nicht zweifele, gerade zu wegzugeben. Zweytens fällt es auf, daß die von der Unterbehörde schon als eine ganz unnütze verworfene Besorgniß, daß der Fortgang des Processes auf die Verpachtung der Brauerey nachtheiligen Einfluß haben könne, als ein Hauptgrund für die Annahme des Vergleichs

aus den Zweifelsgründen der Minorität angeführt worden war. Denn war die Steuerfreyheit an sich zweifelhaft, so bedurfte es einer solchen Rücksicht, auch wenn sie Grund gehabt, gar nicht, da auch ohne eine solche Besorgniß die Annahme des Vergleichs rathsam blieb; und war die Steuerfreyheit klar und gewiß, so war nicht abzusehen, was eine solche, an sich schon chimärische Besorgniß, auf die Entschließung bey der Annahme des Vergleichs wirken sollte. Nur auf Zweifelsgründe gegen die Klarheit des mit der Landschaft abgeschlossenen Vertrags und gegen die Gewißheit des hundertjährigen Besitzstandes kam es an, und da weder die vorgesetzte Behörde dergleichen in ihrer Resolution anführte, noch die Unterbehörde dergleichen bis dahin kannte oder sich dachte; so war die ergangene Resolution in mehr als einem Betracht räthselhaft.

Von der Unterbehörde war die Resolution, wie es sich vermuthen ließ, für einen entscheidenden Befehl, durch die Vergleichsabschließung den Proceß fallen zu lassen, angenommen. Jedoch hatte das zweyte Mitglied, das der Veranlassung dieser unerwarteten Resolution nachge-

spürt und die Quelle davon in dem einseitigen Zusatze zu dem Collegialbericht entdeckt hatte, auf eine nochmalige verbesserte Berichtserstattung angetragen, und im Entstehungsfall sich eine Privatvorstellung an die vorgesetzte Behörde vorbehalten, welcher Aeußerung noch andere nach ihm beygetreten waren. Es kam also, um das Rescript vollziehen zu können, nur noch auf den Umstand an, ob die vorgesetzte Behörde durch den Collegialbericht vollständig unterrichtet worden oder nicht, und ob ihre Resolution für ihre wahre Meinung angenommen werden könne, oder nicht, da sie auf die eingemischten Zweifel in dem einseitigen Zusatze gebauet war, von deren Werth und selbst Existenz das Collegium bis dahin gar keine Kenntniß gehabt hatte. Denn war der Bericht wesentlich fehlerhaft und die darin eingemischten Zweifel grundlos gewesen, so konnte die Resolution, als auf einen falschen Grund gebauet, nicht vollzogen werden, ohne das Interesse des Collegiums offenbar zu verletzen und ohne sich der vorgesetzten Behörde, wegen pflichtwidriger Berichterstattung und deren Folgen, verantwortlich zu machen. Un-

ter der Voraussetzung, daß die Sache falsch berichtet worden, konnte auch der ergangene Befehl, wegen Annahme des Vergleichs, nicht als der wahre Wille der vorgesetzten Behörde angesehen werden.

Ob die eingemischten Zweifel an sich gegründet seyen oder nicht, das ließ sich damals, da sie zuerst in dem Collegium zur Sprache kamen, bey ihrer unbestimmten Fassung nicht gleich beurtheilen; weßhalb der Dirigens, da es wenigstens augenscheinlich war, daß sie auf eine ordnungswidrige Weise, ohne Vorwissen des Collegiums, in den Bericht gekommen waren, sich der Pflicht nicht wohl überheben konnte, über diese Zweifelsgründe, vor Vollziehung der darauf gebauten Resolution, eine collegialische Untersuchung, wie sie eigentlich vor der Berichterstattung geschehen sollen, noch nachzuhohlen; um in dem Falle, da sie ungegründet und unerheblich befunden werden sollten, von neuem einen verbesserten Bericht zu veranlassen. Da es ferner durch ein bestimmtes Reglement und durch Herkommen feststand, daß jedes Mitglied alle die Rechte des Collegiums betreffenden Be-

richte unterschreiben mußte, auch seine abweichende Meinung in einer Beylage beyzufügen berechtigt war, der gedachte Collegialbericht aber, dieser Verordnung entgegen, bloß durch den Ausschuß des Collegiums unterschrieben war, so leuchtete die unumgängliche Pflicht des Dirigens ein, den Erfolg der in einer Privatvorstellung an die vorgesetzte Behörde nachgeschickten Beylage eines der ordnungswidrig übergangenen Mitglieder noch abzuwarten. Dennoch hat der Dirigens, ohne Rücksicht auf diese zwiefache Pflicht, die in dem Rescript anbefohlne Vergleichsannahme sofort vollzogen. Ob ein solcher Schritt vom Dirigens, ohne sich verantwortlich zu machen, geschehen konnte, das kann auf folgende Weise leicht beurtheilt werden.

War 1) die Vergleichsannahme wegen der gegen das Recht des Collegiums erregten Zweifel rathsam, so konnte es freilich in der Hauptsache gleichgültig seyn, ob nochmals berichtet, und der Erfolg der Privatvorstellung abgewartet wurde, oder nicht, da die neue Resolution, die alsdann auf den verbesserten Collegial- oder auf den Privatbericht des einzelnen Mitgliedes zu

erwarten war, nicht anders als bestätigend ausfallen können. Dagegen aber war doch in diesem Falle die Form augenscheinlich und auf mehr als eine Weise verletzt. Erstlich war die Berichterstattung des Collegiums in dieser Sache nicht allein wegen der fehlerhaften Unterschrift, sondern auch und noch mehr wegen einseitiger Aufnahme der gegen das Recht gerichteten Zweifelsgründe ganz ordnungswidrig, und der Folgen wegen bedenklich. Denn wurde erst das Beyspiel von einseitigen Zusätzen zu den Collegialberichten gegeben, so war man nicht gesichert, daß sie allemal gegründet und zweckmäßig seyn werden, und es konnte mit selbigen dem Interesse des Ganzen sehr geschadet werden. Auch wurde durch eine solche halb-einseitige Berichterstattung nicht bloß das Stimmrecht der übergangenen Mitglieder gekränkt, sondern auch die Erwartung der vorgesetzten Behörde, die durchgehends das Berichtete für die wohldurchdachte Meinung des Collegiums hielt, getäuscht und leicht irre geleitet. Wie präjudicirlich die Aufnahme einseitiger Zusätze in den Collegialbericht für die dabey übergangenen Mit-

glieder und selbst das ganze Collegium sey, leuchtet auch alsdann bald ein, wenn man bedenkt, daß ein einseitiger, aber gründlicher Zusatz, der den Schluß der Majorität über den Haufen wirft, die Theilnehmer an der Majorität in einem ungünstigen Lichte darstellt, indem die vorgesetzte Behörde, die nach dem einseitigen Zusatze den Ausschlag gegen die Majorität gibt und in der Meinung steht, daß der in dem Collegialbericht vermeinte Zusatz dem ganzen Collegium ordnungsmäßig bekannt worden sey, von der Beurtheilungsgabe des Collegiums unmöglich vortheilhaft denken kann. Und so wie die einseitigen Zusätze der Ehre des Collegiums schaden müssen, so können sie auch der Sache selbst leicht schaden. Denn wie bald kann es geschehen, daß die vorgesetzte Behörde, die zwischen der Meinung der Majorität und den einseitigen hinter ihrem Rücken dagegegenberichteten Zweifelsgründen entscheiden soll, nach der erstern, zum Nachtheil der Sache, entscheidet. Soll also die Ehre des Collegiums in den Augen der vorgesetzten Behörde nicht compromittirt, und selbst das Interesse desselben nicht in Gefahr gesetzt

werden, so dürfen dergleichen halbeinseitige Berichterstattnngen durchaus nicht geduldet werden. In der gedachten Vergleichssache hing das Schicksal des Berichts lediglich von dem Werthe des Zusatzes ab, da in dem Falle, wenn die darin vorgetragenen Zweifelsgründe Gewicht hatten, das Gutachten des Collegiums umgestoßen werden mußte. Hiernächst war die eilige Vollziehung des auf den fehlerhaften Collegialbericht ergangenen Rescripts, eine offenbare Kränkung des Stimmrechts. Da das berichtigende Mitglied, eben so wohl bey der einseitigen Aufnahme des Zusatzes der Zweifelsgründe, als bey der Unterschrift des Collegialberichts übergangen worden, so läßt sich die unnöthig schleunige Vollziehung des Rescripts, ohne Rücksicht auf den Erfolg der nachgeschickten Beylage, mit der Ordnung nicht reimen; denn sollte ein solches Verfahren für ordnungsmäßig gelten, so hätte es ein Dirigens in seiner Gewalt, erst durch einseitige Zusätze ein Rescript nach seinen Absichten gegen das Interesse und den Willen des Collegiums zu extrahiren, und hiernächst alle Vorstellung dagegen durch eine schleu-

nige Vollziehung des extrahirten Rescripts zu vereiteln.

War nun vollends 2) die Vergleichsannahme, wegen des Ungrundes der gegen das Recht des Collegiums vorgebrachten Zweifel, dem Interesse des letztern präjudicirlich, so war das Verfahren des Dirigens in dieser Sache nicht eine bloße Gefährdung, sondern eine wahre Beschädigung des Collegiums, indem er dadurch die von diesem mit Grunde vorgeschlagene Vergleichsablehnung unmöglich machte und dem Collegium eine ewige Abgabe, gegen ein klares Recht der Steuerfreyheit, aufbürdete. Aus der Natur der Zweifel muß man schließen, daß dieser Vorwurf völlig gegründet war. Denn sie bestanden in einer bloßen Vermuthung, daß zur Zeit des alten, mit der Landschaft abgeschlossenen Vertrags von 1692, das observanzmäßige Einlagegeld noch nicht im Gange gewesen, sondern erst nach dieser Zeit entstanden sey, folglich dieser Vertrag sich auf solches nicht beziehen möchte. Diese Vermuthung aber wurde durch mehrere ganz bestimmte Thatsachen völlig widerlegt; erstlich durch die deutliche Sprache des

Vertrags selbst, als welcher das Einlagegeld (das vor der Uebernahme der Fabricationssteuer der Landschaft gegeben war) aufhob, welches ganz unnütz gewesen wäre, wenn nicht damals schon, neben der edictmäßigen Fabrikationssteuer, die das Collegium in einem Pauschquantum übernahm, das observanzmäßige Einlagegeld statt gefunden, sondern jedesmal nur Eine Art der Abgabe gegolten hätte; zweytens durch Urkunden, die in der Sache zu den Acten gekommen waren, und über den Umstand, daß das observanzmäßige Einlagegeld schon vor 1692 im Gange gewesen sey, sehr deutlich sprachen; drittens durch Urkunden, die nachher in dem Archiv des Collegiums aufgefunden worden, und die bestimmt zeigten, daß bey der Abschließung des Vertrags mit der Landschaft im Jahr 1692, nicht allein das Einlagegeld zur Sprache gekommen war, sondern daß sogar die Landschaft auf der Beybehaltung desselben, neben der vom Collegium übernommenen Fabricationssteuer dergestalt bestanden habe, daß sie ein Paar Jahre den Vollzug des ganzen Vertrags darüber aufgehalten, ein Umstand, der es ganz gewiß machte, daß

nicht

nicht bloß Eine Art von Biersteuer, sondern beide zu gleicher Zeit in Gebrauch gewesen. In Betracht aller dieser mehreren Beweise vom ersten Range, war es als ganz ausgemacht anzunehmen, daß die auf bloße Vermuthung gebaueten Zweifelsgründe eine Chimäre seyen, und daß der in Hinsicht auf selbige gegebene Befehl oder Rath, der vorgesetzten Behörde zur Annahme des Vergleichs, dem Interesse so wie dem Gutachten des Collegiums ganz entgegen lief.

Die vorgesetzte Behörde hat dies auch selbst eingesehen, nachdem ihr in der nachgeschickten Privatvorstellung des zweyten Mitgliedes die Sache mehr ins Licht gesetzt worden, indem sie hierauf eine abändernde Resolution, zur Ablehnung des Vergleichs, gefaßt hat, deren Wirkung aber durch die Minorität, welche den Dirigens zur schleunigsten Abschließung desselben bewogen, bevor die neue Resolution eintreffen können, unnütz gemacht worden. Daß eine solche abändernde Resolution wirklich gefaßt worden, kann zwar, da die officielle Eröfnung derselben unterbleiben mußte, nur nach der Versicherung des Verfassers der nachgeschickten Privatvorstellung behauptet wer-

den, welcher aus dem Munde eben des Raths, der die Sache in der vorgesetzten Behörde vorgetragen hat, und an eben dem Tage, da dieser Vortrag geschehen ist, den Inhalt der neuen abändernden Resolution erfahren, und sogleich dem Dirigens des Collegiums, zu seiner Nachricht, mitgetheilt hat. Zu dieser Versicherung kommt noch hinzu, daß der gedachte Referent sich selbst über die Gründe der abändernden Resolution bestimmt ausgelassen und bemerkt hat, daß der Verfasser der Privatvorstellung die Sache so richtig auseinandergesetzt habe, daß man sich völlig von der Zweckmäßigkeit der Vergleichsablehnung überzeugen können, ja daß selbst ein Mitglied der vorgesetzten Behörde, welches auch ein Mitglied der Landschaft gewesen, erinnert habe, daß das klagende Collegium, da es in einem gültigen Besitze der Einlagefreyheit sey, nur darauf zu halten, auf alles übrige aber sich in dem Prozesse nicht einzulassen brauche; mit dem Zusatze, daß sich leicht voraussehen lasse, es werde der landschaftliche Mandatarius, sobald er den Ernst des klagenden Theils sähe, in Betracht dieser Gründe, seinen Anspruch auf das Einlage-

geld, mit Aufgebung des Prozesses, von selbst fallen lassen. Ob in dieser Versicherung eine innere Wahrscheinlichkeit liege, läßt sich leicht beurtheilen, und im Zweifelsfalle könnte die Registratur der obern Behörde über die Wirklichkeit der gefaßten neuen Resolution bald vollständige Gewißheit verschaffen. Warum aber diese Resolution nicht ausgefertigt und an die Unterbehörde abgeschickt worden, davon gibt das Folgende einen befriedigenden Aufschluß.

Kaum hatte das Haupt der für die Vergleichsannahme gestimmten Minorität, das vierte Mitglied des Collegiums, in Erfahrung gebracht, daß einer von der Majorität eine Privatvorstellung auf die ergangene Resolution an die vorgesetzte Behörde abgeschickt habe, so hatte es alles aufgeboten, um die schleunigste Abschließung des Vergleichs zu bewirken, welches auch auf folgende Weise wirklich bewerkstelligt worden. Nachdem sich die Mitglieder des Collegiums auf das mitgetheilte Rescript vom 9ten Decemb. geäußert hatten, legte der Dirigens, auf den Antrag des Haupts der Minorität, dem Collegium einen Bericht zur Unterschrift vor, worin es de

vorgesetzten Behörde melden sollte, es sey beschäftigt, die in dem Rescript vorgeschriebene Vergleichsannahme pflichtmäßig zu realisiren, und habe zu dem Ende bereits seinen Mandatarius instruirt. Dieser Meldung war die Anzeige beygefügt, daß auf den Widerspruch des zweyten Mitgliedes nicht Rücksicht genommen sey, mit der Bitte, selbigem seinen Privatbericht zu verweisen. Da aber das Collegium keine Ursache gefunden, an einem solchen Berichte Theil zu nehmen, und deshalb die Unterschrift desselben verweigert hatte, so hatte sich der Anstifter dieses Antrags selbst entschlossen, den Inhalt des Berichts zu melden, jedoch mit der Abweichung, daß er in der Meldung an die vorgesetzte Behörde nicht von einer pflichtmäßigen Realisirung des Rescriptes redete, sondern dagegen anzeigte, daß die Abschließung des Vergleichs auf den Grund eines Collegialschlusses geschehe.

So viel sieht ein jeder Unbefangene aus diesem Antrage gleich ein, daß es den Urhebern desselben nicht darum zu thun seyn konnte, dem Collegium einen Dienst zu leisten. Denn sollte

etwas zum Besten der Sache geschehen, so mußte der vorgesetzten Behörde alles, was man zur Aufklärung der Sache noch sagen konnte, berichtet werden, um diese in den Stand zu setzen, eine zweckmäßige Autorisation zu ertheilen. Wenn man ihr aber dagegen meldete, daß die Vergleichsannahme schon vollzogen werde, so verhinderte man gerade dadurch die obere Behörde, durch ihre Einsichten der Sache nützlich zu werden; hatte sie sich also auch überzeugt, daß das Collegium, selbst in Hinsicht auf den bloßen Besitzstand der Einlagefreyheit, den Vergleich ablehnen müsse, so konnte diese Ueberzeugung nun nicht mehr fruchten, da die Sache schon abgethan war, und eine neue, verbesserte Resolution nur zu spät kam. In Hinsicht auf die Beschwerde, wegen des Privatberichts des zweyten Mitgliedes, war eben so wenig ein vernünftiger Grund dieser Meldung zu finden. Daß ein Mitglied eines Collegiums demselben die Gründe eines im Collegialberichte bemerkten Verstoßes anzeigt, und solche der Kürze halber der vorgesetzten Behörde selbst eröffnet, zumal wo sich wegen der deshalb erforderlichen neuen

Collegialberichterstattung Schwierigkeit und Aufenthalt zeigen, das ist so wenig anstößig, daß man sich selbst über die Idee eines Vorwurfs hierüber wundern muß. Ohnedies aber war das zweyte Mitglied zu dieser den Geschäftsgang abkürzenden Privatvorstellung vom Dirigens selbst ermuntert worden. Wenn nun demohngeachtet der Letztere, wegen eines Privatberichts, den er selbst veranlaßt hatte, und der ihn selbst von einem Vorwurfe retten konnte, eine Anklage aufsetzte, so verrieth dies eben so wenig collegialische als pflichtmäßige Gesinnungen. Sollte aber endlich auch ein gegründeter Tadel auf eine Privatvorstellung überhaupt, und unter diesen Umständen insbesondere fallen können, so war es doch nicht das Collegium, dem der Privatbericht nicht einmal mitgetheilt war, sondern lediglich die vorgesetzte Behörde, die allenfalls es ahnden konnte, daß sie selbst unnützer Weise behelligt werde; ja sollte auch die Unterbehörde zu einer Beschwerde hierüber Anlaß gefunden haben, so konnte es doch nicht eher seyn, als bis sich ein Erfolg von der Privatvorstellung auf eine nachtheilige Weise gezeigt hatte, und zu dem Ende mußte doch erst

abgewartet werden, ob der Erfolg einen Anlaß zur Misbilligung geben werde. Die Urheber der Anklage sind aber damit so vorschnell gewesen, daß sie früher anklagten, als sich ein wirkliches Verbrechen zeigen konnte. Man denke sich den Fall, der nach den obigen Thatumständen unausbleiblich zu erwarten war, daß die vorgesetzte Behörde den Privatbericht gründlich, dem Interesse des Collegiums nützlich, und zur Verbesserung der ersten Autorisation genügend fand; in welchem Lichte erschien da diese Anklage? Und doch haben die Urheber derselben keinen Anstand genommen, für solche das ganze Collegium aufzufordern.

Je weniger sich die gedachte Meldung und Anklage als pflichtmäßig oder auch nur als vernünftig denken läßt, desto gewisser geht aus den angeführten und andern Umständen hervor, daß die Absicht davon, wenn sie auf das glimpflichste beurtheilt wird, keine andere seyn können, als daß das Haupt der Minorität, aus einer übelverstandenen Ambition, seine Meinung durchsetzen, und bei dieser Gelegenheit seinem Gegner eine Kränkung zufügen wollen, sollte es auch

auf Kosten der Ordnung, der Wahrheit, des Gemeinbesten, und der Achtung gegen die vorgesetzte Behörde seyn. Zum Beweise hievon dürfen nur noch einige nähere Umstände dieses Verfahrens angeführt werden.

Es war eine gültige Autorisation der vorgesetzten Behörde nothwendig, wenn das Collegium berechtigt seyn sollte, nach seinem alleinigen Beschlusse den Vergleich anzunehmen. Die in dem Rescript vom 9ten Decemb. (S. 230) enthaltene Resolution war nicht allein so contradictorisch gefaßt, daß es ungewiß blieb, was eigentlich die vorgesetzte Behörde wollte, sondern sie beruhete auch auf einer wesentlich fehlerhaften Grundlage, auf einem ordnungswidrigen Collegialberichte. So lange der dabey vorgefallene ganz notorische Verstoß nicht gehoben war, ließ sich, selbst wenn die Resolution ganz deutlich ausgedrückt gewesen wäre, ein gültiger Collegialschluß auf den Grund der ersten Resolution nicht abfassen und vollziehen. Es war nach den Umständen gar nicht glaublich, daß die vorgesetzte Behörde die Annahme des Vergleichs dem Collegium erlauben wollen, sobald die gegen die Ein-

lagefreyheit erhobenen und in dem Collegialbericht einseitig eingemischten Zweifel grundlos waren, daher der Werth derselben, da sie bisher gar nicht einmal zur Sprache gekommen waren, vorher gehörig geprüft, und der Befund derselben, mit einem Gutachten, zum Behuf einer neuen Autorisation, der vorgesetzten Behörde berichtet werden mußte. Erfolgte hierauf eine die erstere Resolution bestätigende Antwort, so war es alsdann Zeit, einen Collegialschluß zu fassen, oder den vorläufig gefaßten zu vollziehen. Dieser Ordnung nun ganz entgegen, und ohne eine vollgültige Autorisation zu haben, wird der angebliche Collegialschluß auf das allerschleunigste vollzogen, ungeachtet der Dirigens wußte, daß von der vorgesetzten Behörde alle Tage eine neue Resolution auf die Privatvorstellung des zweyten Mitgliedes zu erwarten war.

Ob dies Benehmen sich in einem vortheilhaften Lichte in dem Verhältnisse gegen die obere Behörde zeige, sieht man bald von selbst ein. Indem das Haupt der Minorität den nach seinem Sentiment angeblich gefaßten Collegialschluß schleunigst vollziehen ließ, griff es dem Autori-

sationsrechte der vorgesetzten Behörde offenbar vor, und indem es zugleich den Aufsatz von Gründen, nach welchen dieser Collegialschluß gefaßt seyn sollte, der vorgesetzten Behörde zuschickte, mit der Meldung, daß auch dieser Schluß sogleich vollzogen werde, legte es eben so wenig eine Probe von pflichtmäßiger Bescheidenheit, als von pflichtmäßiger Gesinnung für das Beste seines Collegiums ab. Denn was sollte nun die vorgesetzte Behörde mit diesem Aufsatze? Sie sollte daraus sehen, daß der Verfasser desselben und die ihm Beystimmenden die Sache so richtig und gründlich beurtheilt hätten, daß es einer neuen Autorisation gar nicht weiter bedurfte. Wie aber, wenn die vorgesetzte Behörde demohngeachtet anders geurtheilt und eingesehen hätte, daß alle vorgebrachte Gründe gegen die Einlagefreyheit ein Gewebe von Spitzfindigkeit, Chimäre und Verdrehung, und der ganze Aufsatz nicht das Durchlesen werth sey, da schon allein der Besitzstand der Einlagefreyheit gegen die Observanz der Landschaft schützen müßte? An diesen Fall muß der Einsender des Aufsatzes gar nicht gedacht, sondern muß sich

vorgestellt haben, entweder daß seine Einsichten ganz unfehlbar seyen, und es daher zur Beurtheilung der Sache der Weisheit der Vorgesetzten nicht bedürfe, oder daß er es mit Männern zu thun habe, denen man, da sie keine erfahrene Rechtskundige seyen, leicht mit der Autorität eines practischen Juristen, einen blauen Dunst vormachen könne, oder die auch, falls sie sein Sentiment verwerflich finden sollten, gutmüthig oder pflichtvergessen genug seyen, ihm seinen Streich auf Kosten der Ordnung und des Gemeinbeßten hingehen zu lassen, daß er also dreist einen solchen verwegenen und respectswidrigen Schritt wagen dürfe.

Welcher von diesen Fällen anzunehmen sey, darüber wird sich leicht ein treffendes Urtheil fassen lassen, sobald man nur das Maaß der Aufrichtigkeit und der Wahrheitsliebe, das der Einsender dieses Aufsatzes in der Sache zeigt, näher kennen gelernt hat. Schon die Vergleichung zwischen dem obengedachte Anklageberichte, den der Dirigens dem Collegium vorlegte, und dem Privatberichte, den das Haupt der Minorität einsandte, zeigt eine so große und wesent-

liche Verschiedenheit, daß sie über die Wahrheitsliebe des Letztern einen deutlichen Aufschluß geben kann. In dem erwähnten Anklageberichte hieß es, das Collegium lasse das erhaltene Rescript, ohne Rücksicht auf den Widerspruch des zweyten Mitgliedes, realisiren; es nahm also der Dirigens darin an, daß das Rescript die Vergleichsannahme anbefohlen habe, und daß bloß das zweite Mitglied, der Angeklagte, dagegen protestirt habe; von einer neuen Berathschlagung in der Sache und einem neuen Collegialschlusse, wegen Annahme oder Ablehnung des Vergleichs, war gar die Rede nicht, und konnte es auch unter diesen Umständen nicht seyn. Dahingegen meldet das Haupt der Minorität in seinem Privatberichte, nachdem den vorgelegten Anklagebericht das Collegium nicht unterschreiben wollen, daß das letztere den Vergleich durch einen neuen Collegialschluß, also mit völliger Aufhebung und Veränderung des ältern, per plurima angenommen habe, und solchen sogleich vollziehen lasse. Wahrscheinlich hat dieser Berichterstatter, nachdem er durch die abschlägliche Erklärung des Collegiums auf den von ihm angetragenen Ankla-

geberlicht in die Nothwendigkeit gesetzt worden, selbst einen seinem eigenen Urtheile nach verfassungswidrigen Bericht abzustatten, wenn er anders seine Absicht durchsetzen wollen, bey Ausarbeitung desselben wahrgenommen, daß alles einen weit bessern Anstrich erhalte, wenn der vorgesetzten Behörde gemeldet werde, daß das Collegium seine Meinung geändert und den Vergleich durch einen neuen Collegialschluß anzunehmen sich veranlaßt gefunden habe, und da in dem Rescripte der obern Behörde auf den gutachtlichen Bericht des Collegiums ein dunkler Ausdruck enthalten war, der die Autorisation zu einem neuen Collegialschlusse zu geben schien, so konnte auch, mit Bezug auf diese Stelle, das Vorgeben von einem solchen Schlusse mit einigem Schein unterstützt werden. Durch eine Meldung dieser Art aber bekam die Sache ein ganz verschiedenes Ansehn; denn nun wurde die vorgesetzte Behörde veranlaßt zu glauben, daß das Collegium, nach wiederholter pflichtmäßiger Prüfung der Sache, seine Meinung aus eigener Ueberzeugung abgeändert habe, daß folglich sein erstes Gutachten aus einer unrichtigen

Einsicht entstanden sey; dahingegen nach der Vorstellung, die von der Sache in dem Anklageberich gegeben wurde, die vorgesetzte Behörde sich denken mußte, daß die Majorität die Vergleichsannahme nur des erhaltenen Befehls wegen, keineswegs aber aus Ueberzeugung, billige. Da in dem letztern Falle der Entschluß in der Sache lediglich von der abweichenden Beurtheilung der vorgesetzten Behörde, und zwar nach der Vorstellung eines fehlerhaften Collegialberichts abhing, so war es allemal wahrscheinlicher, daß sie in diesem Falle, nach erhaltener vollständiger Belehrung, in einem verbesserten Berichte, ihre Resolution weit eher, als in dem erstern Falle, wo ihrer Meinung auch das Collegium selbst, wegen wiederholter Prüfung, beygetreten war, abändern werde; und es war daher von dem Haupte der Minorität für den Zweck, seine Meinung wegen der Vergleichsannahme durchzusetzen, allerdings sehr gut ausgedacht, daß er die erste Vorstellungsart verließ, und eine bey der vorgesetzten Behörde beyfälligere wählte. Ob aber diese Veränderung eben so gut mit der Wahrheit als mit der Klugheit zu vereinbaren

stand, war eine ganz andere Sache. Da der Dirigens, der das Resultat der Abstimmungen glaubwürdig angeben konnte, solches in dem Anklageberichte dahin ausdrückte, daß das Collegium seine Meinung der Einsicht der vorgesetzten Behörde pflichtmäßig unterworfen habe, so steht es nicht wohl zu reimen, wie das Haupt der Minorität dies ganz anders und so vorstellen können, als habe sich das Collegium aus Ueberzeugung für die Vergleichsannahme erklärt, und wie dies ein einzelnes Mitglied gerade in dem Augenblicke, da es die Privatberichte als ordnungswidrig tadelte, und auf einen Verweis dieserhalb antrug, in einem Privatberichte gegen die Erklärung des Collegiums, nichts von der Sache berichten zu wollen, melden können? Das Befremden hierüber steigt, wenn man die einzelnen Abstimmungen selbst ansieht, und findet, daß sie nichts enthalten, was sich zu einem Collegialschlusse brauchen ließe, ja daß das Haupt der Minorität nicht allein selbst bloß von einer pflichtmäßigen Unterwerfung unter dem Befehl der obern Behörde redet, sondern daß es sogar auf eine auffallende Weise zu verhindern gesucht

hat, daß die Sache nicht zum Behuf eines Collegialschlusses, ordnungsmäßig geprüft werden können. Von den vier rechtskundigen Mitgliedern im Collegium hatten die drey ersten, die zu der Majorität gehörten, mit Unterdrückung ihrer Ueberzeugung, sich pflichtmäßig für die Vergleichsannahme erklärt, nur mit dem Unterschiede, daß der Zweyte, und der ihm beytretende Dritte, zugleich auf Aufschub des Vollzugs antrugen, damit erst wegen des angezeigten Verstoßes in dem gutachtlichen Berichte, von neuem zur Abwendung des präjudicirlichen Vergleichs, an die vorgesetzte Behörde berichtet werden möchte, um entweder, Sicherheits halber, eine Bestätigung, oder, wie sich erwarten ließe, eine Abänderung der ergangenen Resolution zu erhalten. Diese beiden sagten es deutlich genug, daß die anbefohlene Vergleichsannahme nach ihrer Ueberzeugung präjudicirlich sey. Das erste vorstimmende Mitglied, dem der Verstoß des Collegialberichts entgangen war, unterwarf sich anfangs bloß stillschweigend, als ihm aber hiernächst auf Verlangen des Haupts der Minorität die Gründe, die das letztere für die Vergleichsannahme aufgesetzt

hatte,

hatte, zu einer neuen Abstimmung vorgelegt wurden, sagte es gerade zu, daß es nicht einsähe, warum das Collegium den Vergleich annehmen solle; da aber die vorgesetzte Behörde ihn billige, so wolle es, um sich keine Verantwortung zuzuziehen, sich demselben nicht widersetzen. Solchergestalt hatten alle Drey ihre erste Meinung unverändert beibehalten, welches auch um so natürlicher war, da von der vorgesetzten Behörde auch nicht der geringste Grund angegeben worden, der das Recht des Collegiums zweifelhaft machen können. Wie das vierte Mitglied in seiner Abstimmung die Sache angesehen habe, erhellt daraus, daß es, nach seinem eigenen Ausdrucke, die pflichtmäßige Realisirung des Rescripts auf das allerschleunigste verlangte. Eine solche und ähnliche Sprache gab genug zu erkennen, daß es an ein eigentliches Votiren, zum Behuf eines Collegialschlusses, gar nicht dachte, und die ganze Lage der Sache verrieth es unleugbar, daß es auch hieran gar nicht denken konnte. Denn da das vierte Mitglied noch über zwey Drittel Stimmen hinter sich hatte, und folglich sich noch gar keine Majorität annehmen ließ, so wäre auch

damals der Gedanke bey ihm, daß der Schluß der Majorität pflichtmäßig realisirt werden möchte, ein Unding gewesen. Offenbar konnte er in jener Sprache, unter den angeführten Umständen, nichts anders sagen, als was die Vorstimmenden gesagt hatten, daß der Befehl der vorgesetzten Behörde realisirt werden müßte, wohin auch die Aeußerungen der nachstimmenden Rechtsunkundigen ging, zum Theil mit einem gleichmäßigen Antrage, als das zweyte Mitglied gethan hatte, daß die Sache vorher besser aufgeklärt werden möchte; und dennoch hat das Haupt der Minorität die Dreistigkeit haben können, ganz gegen den Augenschein und gegen seine eigene Erklärung, eben so unbefugt als unwahr, der vorgesetzten Behörde zu melden, das Collegium habe nach eigener Ueberzeugung die Vergleichsannahme gebilligt, und lasse auch sogleich seinen ordnungsmäßigen Schluß vollziehen. Um jedoch der Sache einigen Anstrich von einem ordnungsmäßigen Collegialschlusse zu geben, hat das Haupt der Minorität dem ersten und dritten rechtskundigen Mitgliede, aber mit ausdrücklicher Ausschließung des zweyten, seine Abstimmung, wor-

in die Gründe für die Vergleichsannahme entwickelt waren, zu einer neuen Erklärung durch den Dirigens vorlegen lassen. Dies ist der einzige Schritt, der zum Behuf eines Collegialschlusses gethan ist; in wie fern er aber dazu genüget, das leuchtet von selbst ein. Die über zwey Drittel ausmachenden rechtsunkundigen Mitglieder, als nachstimmende, hatten des vierten Gliedes Aeußerung zwar gelesen, auch sich für die pflichtmäßige Vergleichsannahme erklärt, aber über die Gründe des vierten Gliedes nicht geurtheilt, auch nicht wohl urtheilen können. Demohngeachtet nimmt das Haupt der Minorität schon aus dem Stillschweigen derselben an, daß sie seinen Gründen Beyfall gegeben, und aus eigener sachkundiger Ueberzeugung den Vergleich angenommen haben. Hätte sie der Dirigens zu einer Erklärung über diese Gründe in gleicher Art, als die vorstimmenden Rechtskundigen, aufgefordert, so könnte aus ihrem Stillschweigen etwas gefolgert werden, aber nicht in dem gegenwärtigen Falle, da eine solche Frage ganz fehlte. Sollte aber ja etwas aus dem Stillschweigen gefolgert werden, so konnte doch das vierte Mitglied daraus nicht

mehr schließen, als was es sich bey seiner Abstimmung selbst gedacht hatte, nämlich der Befehl des Rescripts solle pflichtmäßig realisirt werden, wobey es alsdann auf die Gründe eines einzelnen Mitgliedes gar nicht ankam. Es hätte also das vierte Mitglied schließen sollen, daß die nachstimmenden Rechtsunkundigen auf seine Gründe gar nicht reflectirt hätten, welcher Schluß auch um so richtiger war, da sich erwarten ließ, daß sie sich aus pflichtmäßiger Bescheidenheit in eine für ihre Einsichten zu fremde Sache, zur Gefährdung des Gemeininteresse, nicht mischen wollen. Statt dessen nimmt er von diesen Rechtsunkundigen an, was er nicht einmal bey sich selbst annehmen können, daß sie nicht sowohl aus Pflicht gegen den Befehl, als aus wahrer eigener Ueberzeugung sich für die Vergleichsannahme erklärt hätten.

Wie gründlich übrigens die eigene Ueberzeugung eben dieses vierten Mitgliedes gewesen, davon kann folgendes zum Beweise dienen. Als die Rede davon war, den Proceß gegen die Landschaft anzustellen, erklärte es sich dafür, mit der Versicherung, der mit der Landschaft 1692 über

Einlagefreiheit geschlossene Vertrag sey ein hinlängliches Fundament der Klage, und könne dadurch die Landschaft gründlich widerlegt werden; ein Paar Monathe nachher, als der Vergleich in Vorschlag kam, wurde von ihm die Annahme des letztern angerathen, weil die Sache auf alte Zeiten zurückgehe; und als dagegen erinnert wurde, daß ja nicht das Alter, sondern die Klarheit des Rechts hier entscheide, und das Alter des gerichtlich anerkannten Vergleichs sogar ein Vortheil sey, so hieß es, daß noch manche Zweifel gegen den Inhalt des Vertrags von 1692 gemacht werden könnten; und da auch dies bestritten und auf eine nähere Erklärung dieser Zweifel gedrungen wurde, da hieß es endlich, daß das observanzmäßige Einlagegeld, auf das es hier ankomme, vermuthlich erst nach dem Jahre 1692 aufgekommen sey; und daß der Vertrag von 1692 ein unsicheres Fundament, und das behauptete Recht des Collegiums ein Traum, und daß daher der Prozeß äußerst kritisch und leicht verliehrbar sey. So auffallend widersprechende Behauptungen würde man sich nur aus den veränderten Einsichten erklären müssen, wenn

inzwischen in der Sache neue Aufklärungen erhalten wären. Das war aber gar nicht der Fall, vielmehr hatte inzwischen die Landschaft den Besitz des Collegiums von der Einlagefreyheit, ein allein genügendes Fundament, gerichtlich anerkannt. Daß aber auch nicht Nachdenken über den Werth der Gründe das vierte Mitglied umgestimmt hatte, das ergab sich aus dessen eigenen Aeußerungen in der Abstimmung, indem es sogar über seinen Gegner spöttelnd versicherte, daß die von ihm aufgestellten Zweifelsgründe so deutlich in der Sache liegen, daß jeder Kenner sie von selbst sich sagen werde; und doch waren sie dem Haupte der Minorität, als einem seiner Ueberzeugung nach unstreitigen Kenner, ein Paar Monate vorher ganz entgangen. Daß sich ein jeder Zweifel gegen den Vertrag von 1692 aussinnen konnte, war wohl gewiß, aber ausgesonnene Zweifel als richtig zu beweisen, das war schwer. Wenigstens hat das vierte Mitglied für alle seine Zweifel, daß der Vertrag von 1692 vor dem Entstehen des observanzmäßigen Einlagegeldes abgeschlossen seyn könnte, nichts als Muthmaßungen vorgebracht, die Urkunden aber,

die darüber in den Akten schon waren, und welche das Gegentheil dieser Muthmaßungen zeigten, mit Stillschweigen übergangen; und dies ist denn seine eigene Ueberzeugung gewesen, die er für so gewiß gehalten hat, daß ihm eine weitere Aufklärung der Sache ganz unnütz geschienen.

Da die rege gemachten Zweifel auf eine Thatsache gingen, also nicht durch ein Räsonnement gehoben werden konnten, so war es nöthig, im Archiv des Collegiums nachzusehen, ob sich nicht Nachrichten vorfänden, die über die Existenz des observanzmäßigen Einlagegeldes im Jahre 1692 bestimmte Auskunft gäben. Daran hat aber das Haupt der Minorität so wenig gedacht, oder denken wollen, daß es vielmehr dergleichen Nachforschung zu verhindern gesucht; denn es hat nicht allein in seiner Abstimmung die Nachstimmenden ersucht, von dem Inhalte derselben dem zweyten Mitgliede, dem Archivarius des Collegiums, vor dem Abschlusse der Sache nichts zu eröffnen, sondern hat auch bey dem Antrage, daß seine Abstimmung den vorstimmenden Rechtskundigen zum Behuf einer Erklärung vorgelegt werden möchte, den Dirigens gebeten, das zweyte

Mitglied zu übergehen, welcher Bitte dieser auch gefällig genug willfahret hat, ungeachtet mehrere Mitglieder ausdrücklich das Urtheil des zweyten Gliedes, als welches sich durch seine bisherige Bemühung in der Sache den lauten Dank des Collegiums erworben, verlangt hatten. Solchergestalt ist gerade dasjenige Mitglied, von dem in doppelter Rücksicht die beßte Prüfung der aufgeworfenen Zweifel erwartet werden konnte, und auch gefordert wurde, vom Dirigens, auf Gesuch des Hauptes der Minorität, recht vorsätzlich ausgeschlossen worden. In wie fern dadurch für die Sache etwas verlohren ist, das läßt sich am beßten daraus abnehmen, daß der Ausgeschlossene hiernächst, da die Sache nach ihrem völligen Abschlusse zu seiner Kenntniß gekommen ist, nicht allein durch Nachweis auf schon vorliegende, aber nicht geachtete Urkunden, sondern auch durch Auffindung neuer Urkunden im Archive, die den vollständigsten und bestimmtesten Aufschluß gaben, gezeigt hat, daß die auf lauter entfernte Muthmaßungen gebauete Zweifel gegen den Vertrag von 1692 eine wahre Chimäre seyen.

Es muß nicht wenig befremden, wie das

Haupt der Minorität nach diesen Vorgängen, da es seine Abstimmung nur zweyen Rechtskundigen vorlegen ließ, und die beide seine Meinung verwerflich fanden, der vorgesetzten Behörde melden können, daß das Collegium seine Meinung per plurima gebilligt habe, und wie sich der Dirigens unterstehen können, dies Unding von Collegialschluß ohne Weiteres und auf das schleunigste zu vollziehen, damit die vorgesetzte Behörde nicht mehr im Stande seyn möchte, die Vergleichsannahme durch eine anderweitige Resolution zu verhindern.

Aus Zusammenhaltung der Umstände ergibt sich, daß der von dem Haupte der Minorität abgeschickte Privatbericht zur Anmeldung des erdichteten Collegialschlusses, gerade am folgenden Tage, nachdem auf den Privatbericht des zweyten Mitgliedes eine abändernde Resolution von der vorgesetzten Behörde abgefaßt worden, bey derselben angekommen ist; also noch vor der Ausfertigung der letztern. Da diese mit dem Berichte des vierten Mitgliedes die Nachricht erhielt, daß der Vergleich von der Unterbehörde selbst gebilligt sey, und auch schon vollzogen

werde; da also die neue Resolution nur zu spät gekommen seyn würde, um in der Sache etwas zu redressiren, so konnte sie nicht mehr abgehen, und das Haupt der Minorität hatte solchergestalt seine Absicht, die Vergleichsannahme nach seinem Kopfe durchzusetzen, glücklich erreicht; und es blieb für dasselbe und den Dirians nichts weiter übrig, als daß sie auch die Ordnungsmäßigkeit ihres Verfahrens rechtfertigten. Sie traf 1) der Vorwurf, daß ein gutachtlicher Bericht mit wesentlichen Mängeln des Inhalts und der Unterschrift abgeschickt, und darauf eine contradictorische und präjudicirliche Resolution bey der vorgesetzten Behörde extrahirt war; 2) daß sie das Collegium zu einer nicht bloß unnützen und lächerlichen, sondern auch präjudicirlichen Meldung, mit einer frivolen Anklage, um ihre Absicht, die dem Gemeininteresse schädliche Resolution, noch vor der weitern Aufklärung der Sache durchzusetzen, verleiten wollen; 3) daß sie, da ihnen dies fehlgeschlagen, der vorgesetzten Behörde wider ihr besseres Wissen, die grobe Unwahrheit, daß das Collegium durch einen ordentlichen Collegialschluß die Vergleichsannahme

gebilligt habe, gemeldet, und durch die Anzeige, daß das Geschäft schon vollzogen werde, verhindert haben, daß die vorgesetzte Behörde nichts in der Sache weiter thun, und die erste fehlerhafte Resolution nicht verbessern können; 4) daß sie die Vergleichsannahme, selbst bey dem Bewußtseyn, daß die vorgesetzte Behörde, auf den Privatunterricht des zweyten Mitgliedes, eine abändernde Resolution gefaßt habe, von ihnen sogleich und auf das schleunigste vollzogen worden. Zur Erläuterung hievon verdient der Umstand angeführt zu werden, daß dem Dirigens von dem zweyten Mitgliede die von dem Referenten in der vorgesetzten Behörde erhaltene Nachricht, daß auf seine Privateingabe eine abändernde Resolution gefaßt sey, sogleich, und wie sich nachher aus den Umständen abnehmen ließ, noch vor der wirklichen Vollziehung der Vergleichsannahme hinterbracht worden, indem noch an der Ausfertigung der Vollmacht für den Mandatarius gearbeitet wurde. Hätte also der Dirigens als ein Mann von Pflicht für die Sache, und nicht für die Absichten seines Collegen arbeiten wollen, so wäre es ihm ein leichtes

gewesen, die Sache zum Beßten des Collegiums zu leiten, da er sie nur, anstatt sie zu übereilen, in ihrem ordnungmäßigen Gange lassen durfte. Davon war er aber so entfernt, daß er sich von diesem erst hintennach entdeckten Umstande gar nichts merken lassen, sondern vielmehr mit Verstellung und im Einklange mit der Sprache des vierten Mitgliedes vorgegeben, daß die Sache nach dem Willen des Collegiums abgemacht sey, wodurch es denn geschah, daß er die Abschließung des Geschäfts ohne Hinderniß vollziehen können, indem eine neue Resolution von ihm gar nicht befürchtet wurde, weil solche sein Freund, durch den beschriebenen Privatbericht bey der vorgesetzten Behörde, gleichsam abbestellt hatte.

Da das Verfahren des Dirigens, der hier gemachten, nie widersprochenen Ausstellungen ungeachtet, von der vorgesetzten Behörde gebilligt worden, so lassen sich hieraus folgende Grundsätze der Vorgesetzten, mit Hülfe der Justizprobe, finden.

1) Es ist ein ordnungsmäßiger Collegialbericht, in welchem der vorgesetzten Behörde die

vorkommende Sache nur italiter qualiter vorgestellt wird. Eine Vollständigkeit in Ansehung der wesentlichen Stücke, eine Theilnahme aller Glieder an allen erheblichen Punkten, eine collegialische pflichtmäßige Prüfung derselben, sind dazu gar nicht erforderlich. Sollten also auch erhebliche Punkte, ohne daß dem Collegium nur Wissenschaft davon gegeben worden, in dem Collegialbericht aufgenommen seyn, so schadet dies der Ordnungsmäßigkeit nicht, selbst wenn die einseitigen Zusätze falsch und so befunden werden sollten, daß sie Namens des ganzen Collegiums nicht gemeldet werden können, ohne daß sich dieses selbst widerspricht und wohl gar sich lächerlich macht.

Auch ist es nicht erforderlich, daß ein solcher Bericht, der einseitige, nicht durchdachte Zusätze enthält, allen Gliedern zur Unterschrift vorgelegt wird, wenn gleich die Observanz und ein ausdrückliches Reglement die Unterschrift aller einzelnen Glieder verlangen. Die vorgesetzte Behörde nimmt bey Berichten, die von allen unterschrieben seyn sollten, aber dieser Ordnung entgegen, nur von einigen unterschrieben sind,

eben so an, als wären sie wirklich von allen unterschrieben, und urtheilt darnach, daß alle Mitglieder, nach pflichtmäßiger Prüfung, mit dem abgegangenen Berichte völlig zufrieden sind, wenn sie gleich von den erheblichsten Punkten in demselben nicht einmal Notiz erhalten haben, und wenn sich auch der Inhalt des Berichts widerspricht.

Eine auf einen solchen Bericht gebauete Resolution der vorgesetzten Behörde ist, der Unvollständigkeit, Dunkelheit und Falschheit der Grundlage ungeachtet, völlig brauchbar, selbst wenn der Inhalt dieser Resolution so unbestimmt und contradictorisch ausgefallen ist, daß sie ganz unverständlich wird.

2) Es ist zu einem ordnungsmäßigen Collegialschlusse keinesweges erforderlich, daß der Gegenstand, über welchen etwas beschlossen werden soll, gehörig aufgeklärt wird. Sollte also in der verhandelten Sache ein Aufschluß aus Urkunden nothwendig seyn und gehofft werden können, so ist es eben so wenig erforderlich, hierüber in dem Archive nachzusehen, daß es vielmehr völlig erlaubt ist, solches möglichst zu verhindern; und sollten

sich hintennach auch Aufschlüsse finden, welche die Sache ganz anders und so darstellen, daß der gefaßte Schluß nicht erfolgen können, wenn sie früher erhalten worden, so schadet dies gar nichts, wenn nur der einmal gefaßte Collegialschluß vollzogen worden.

Eben deshalb können auch Mitglieder, die durch ihre Bekanntschaft mit dem Gegenstande die beßte Auskunft geben könnten, von der Theilnahme an dem Schlusse geradezu vom Dirigens ausgeschlossen, und die vorhandelte Sache ihnen möglichst verheimlicht werden; sobald er fürchtet, daß durch die Theilnahme derselben die Sache so aufgeklärt werden möchte, daß darüber der, seiner Absicht gemäß, gemachte Antrag an das Collegium nicht durchgehen möchte.

3) Sollte der Collegialschluß auf den Grund einer Autorisation der vorgesetzten Behörde gefaßt werden, diese Autorisation aber auf eine fehlerhafte Grundlage gebauet seyn, so ist es gar nicht nöthig, eine neue Autorisation auf eine verbesserte Grundlage einzuholen; vielmehr ist es erlaubt, die Versuche, die deshalb gemacht werden, durch eine unwahre Meldung und durch

die schleunigste Vollziehung der ersten Resolution, bevor die erwartete neue eintreffen kann, zu vereiteln. Es ist hiebey genug, wenn derjenige, der solchergestalt etwas durchsetzen will, und sich auch dieses Mittels, um seine Absicht zu erreichen, bedienen muß, die Gründe seiner Meinung in seiner Abstimmung ausdrückt, und alsdann durch den Dirigens annehmen läßt, es habe das Collegium seine Meinung gebilligt, sollte auch keiner im Collegium wegen dieser Billigung ordnungsmäßig gefragt, von denen aber, die darüber gefragt worden, diese Meinung verworfen seyn. Ein solchergestalt fingirter Collegialschluß vertritt ganz die Stelle der Autorisation der vorgesetzten Behörde, selbst wenn sich auch hiernächst zeigen sollen, daß die durch den fingirten Collegialschluß gebilligte Meinung eine wahre Chimäre ist, und durch die sprechendsten Urkunden vernichtet wird.

Unter den Abstimmungen der Mitglieder wird gar kein Unterschied in Hinsicht auf den Inhalt oder die Veranlassung gemacht. Wenn jemand etwas aus Zwang wider seine Ueberzeugung gebilligt hat, welches ein Votum zu einem Collegialschlusse gar nicht abgeben kann, so kann

dennoch

dennoch mit Bestande der Vernunft und der Ordnung angenommen werden, daß er freywillig und aus eigener Einsicht gebilligt habe, und daß es ein gewöhnliches Votum zu einem Collegialschlusse sey, selbst wenn er auch dabey ausdrücklich erklärt hätte, daß die Billigung von ihm aus pflichtmäßigem Zwange, ganz wider seine Einsicht und Ueberzeugung, geschehen sey. Wenn also in einem Rescript gegen die Meinung der Majorität eine Sache anbefohlen wird, und alle in ihren Abstimmungen die pflichtmäßige Realisirung des Rescripts verlangen, so kann derjenige, der gern wünscht, der vorgesetzten Behörde melden zu können, daß die Majorität nunmehro aus eigener Einsicht und aus wahrer Ueberzeugung den Befehl billige, ohne Bedenken aus dieser Zwangsunterwerfung einen freywilligen Beytritt machen, um so der vorgesetzten Behörde die schleunige Vollziehung einer ordnungswidrig extrahirten Resolution desto beyfälliger zu machen. Obgleich die Zwangsunterwerfung und der freywillige Beytritt, dem Inhalte nach, wesentlich verschieden, nur in Hinsicht auf die äußere Form von Abstimmung sich völlig

gleich sind, so ist doch diese Gleichheit der Form hinlänglich, um nach den Umständen bald den einen, bald den andern Sinn anzunehmen.)

Viertes Beispiel.

Auslegung eines Gesetzes.

Gesetze und Observanzen sind eben so wohl Thatsachen, als der Vorfall, der zum Proceß Anlaß gibt, und beyde werden einander nur so entgegengesetzt, daß erstere den Obersatz, letztere den Untersatz in dem Urtel ausmachen. Bei dem Gesetz, so wie bei der Observanz, kann bald die Existenz und Gültigkeit, also die Handlung der Publication oder Anerkennung, bald der Sinn durch Interpretation auszumitteln seyn, wobey gleiche Regeln als bey der Beurtheilung der rechtlichen Wahrheit einer Thatsache im Untersatze vorkommen.

Um hievon in der Kürze ein Beyspiel zu geben, darf nur auf einen Streitfall Bezug genommen werden, der kürzlich erst vor dem Publikum verhandelt worden, und wovon schon die

erforderlichen Acten demselben vorgelegt sind. Er betrifft die Auslegung einer Stelle in der Consistorialordnung für die Churmark Brandenburg, vom Jahr 1558 und 1573, wegen der Abschoßpflichtigkeit der Prediger bey angefallenen Erbschaften, und die Auslegung verschiedener dahin gehöriger churfürstlichen Rescripte und Resolutionen, zum Behuf der hievon behaupteten Observanz.

Ein Prediger in der Churmark hatte von dem Magistrat in Neu-Ruppin die abschoßfreye Verabfolgung eines ihm angefallenen Erbvermögens verlangt, und solche auf eine dieserhalb beim Kammergerichte in Berlin ausgewirkte günstige Resolution auch erhalten, worauf derselbe die Abschoßfreyheit der Prediger in solchen Fällen, als eine bisher ganz verkannte Sache, in einer Druckschrift: „Beweis, daß die Prediger in der Churmark Brandenburg bey Erbschaften, die ihnen angefallen, abschoßfrey sind; (Neu-Ruppin, 1801)“ darzuthun suchte. Dagegen erschien von mir: „die Abschoßpflichtigkeit der Prediger in der Churmark Brandenburg, bey angefallenen Erbschaften, ein Nachtrag

zu meinem Preußischen Abschoßrechte, Frankfurt a. d. O. 1801." Die Abschoßfreyheit suchte hierauf der Herr Reg. R. Hoffmann in Cüstrin in einer Prüfungsschrift zu vertheidigen.

Zur Bestätigung der behaupteten Abschoßpflichtigkeit erschien, Frankf. a. d. O. 1802, ein zweyter Nachtrag, der den Sinn und die Gültigkeit des streitigen Gesetzes und der Observanz vollständig auseinander setzte.

Neunter Abschnitt.

Plan zu einer öffentlichen Revision und Controlle der Wahrheit vor Gericht.

Es ist schon oben, im siebenten Abschnitte, des Nutzens, den eine Controlle der Justiz durch den Weg der Publicität leisten könne, gedacht, auch sind daselbst die Maximen, die dabey zu beobachten wären, vorgestellt worden. Nachdem nun auch der Gegenstand selbst durch Beyspiele mehr ins Licht gestellt ist, kann mit Rücksicht auf selbige das Allgemeine mehr bestimmt und zum Behuf eines vorzulegenden Plans zu einer Revision und Controlle der rechtlichen Wahrheit, einleuchtender gemacht werden.

Die rechtliche Wahrheit der Thatsache in vorkommenden Streitfällen richtig zu finden, das ist für Richter und Partheyen die schwer

Aufgabe, deren verunglückte Auflösung der verliehrenden Parthey oft Nachtheil, zuweilen von der wichtigsten Art, zuzieht, und das Ansehn und das Zutrauen gegen den Richter schmälert. Ob sie nicht oft ganz verfehlt, ob nicht zuweilen eine Streitsache durch einen verunglückten Richterspruch, selbst in der letzten Instanz, entschieden werde, das kann hier unausgemacht bleiben. So viel ist aber wenigstens gewiß, und an dieser Stelle, um die Nützlichkeit eines Vorschlags gegen ein solches Verfahren zu unterstützen, hinreichend, daß die Justiz noch sehr schwankt, und daß manche Parthey, auch wenn sie endlich Recht erhält, doch solches mit Mühe und Kosten, von Instanz zu Instanz, suchen muß, wo sie solches billig gleich in der ersten Instanz erwarten können. Es ist aber auch nicht weniger gewiß, daß die rechtliche Wahrheit noch öfterer von den Partheyen verkannt wird, und daß sie durch fortgesetzte Beschwerdeführung über Unrecht klagen, wo ihnen das wirklich geschehene Recht gleich einleuchten können und sollen.

Der Grund von diesem Uebel liegt bey den Urtelsverfassern, ohne der Unredlichkeit zu geden-

ken, theils in einer Unachtsamkeit, theils in einer Undeutlichkeit und Verworrenheit der Begriffe, und bey den Partheyen, ohne der Chicane zu erwähnen, außerdem noch vorzüglich in der Einseitigkeit der Beurtheilung der Streitsache.

Die Unachtsamkeit äußert sich, wenn vorliegende Umstände, die auf die Sache Einfluß haben, übersehn werden, oder wenn falsche Voraussetzungen von nicht vorhandenen Umständen geschehen. Sie kann durch die Controlle eines Correferenten, und noch mehr, wie oben gedacht, der Partheyen, bey der Relation und bey der Motivirung des Urtels, vermieden werden.

Schwieriger kann die Verworrenheit der Begriffe, die bey den Partheyen und Urtelsverfassern vorkommt, gehoben werden. Die Deutlichkeit und Bestimmtheit der Ideen setzt persönliche Eigenschaften voraus, die Natur und Kunst geben müssen. Ohne eine natürliche Anlage zu hellen Ideen ist nicht viel Gutes von einem Urtelsverfasser für das Rechtsprechen zu hoffen, und ohne Beytritt der Uebung und Kunst im Deutlichmachen der Begriffe, ist selbst der natürlich gut ausgestattete Kopf vor Misgriffen nicht sicher. Wenn

aber vollends ein Urtelsverfasser, bey eingeschränkten Gaben und bey geringer Knnst, eine Menge Sachen in kurzer Zeit abmachen soll, was läßt sich da von ihm erwarten? Können da nicht eben so gut Fehler als Treffer vorkommen?

Verfolgt man in dieser Hinsicht die Bildung der künftigen Richter, so ist das Resultat des Nachdenkens über diesen Gegenstand keineswegs erfreulich. In frühern Zeiten, wo das Studium der alten Sprachen und das Lesen der Classiker auf Schulen häufiger war, geschah für die Kunst, sich deutliche und helle Begriffe zu machen, sehr vieles, was gegenwärtig, nach den veränderten Schulstudien, nur in einem geringen Maaße vorkommt. Auf den Universitäten wurde sonst, außer den Gelegenheiten zur Interpretation, der Scharfsinn durch Disputirübungen gebildet, welches jetzo auch so gut als ganz wegfällt, und kaum scheint der Studirende in etwas mehr als im Anhören, auch allenfalls noch im Nachschreiben, geübt zu werden. Für die Entwickelung des Scharfsinns, für die Kunst, sich über vorkommende Dinge helle und bestimmte Begriffe zu machen, geschieht fast gar nichts. Welche

Erwartung erweckt nun aber wohl ein in dieser Art vorbereiteter künftiger Urtelsverfasser? Er kann bey einem guten Gedächtnisse und bey einigem Fleiße sich der Gesetze so weit bemächtigt haben, daß er im Examen die vorgelegten Fragen mit Beyfall beantwortet; aber die wichtige Gabe für einen Urtelssprecher, die Kunst der Interpretation, kann ihm dabey ganz fehlen. In der gerichtlichen Praxis kann sie freilich noch geübt werden, aber ein guter Erfolg von dieser Praxis läßt sich nur erwarten, wenn sie zur Bildung und Uebung der angehenden Richter eingerichtet ist, und wenn diese vorbereitet genug sind, von einer solchen Gelegenheit gehörig Vortheil zu ziehen Bei dem ersten Punkte möchte wohl oft auszustellen seyn, daß die Relationen, wie die nicht selten oberflächliche Motivirung der Urtel verräth, nicht ausführlich genug sind, um zum Unterricht für angehende Urtelsverfasser dienen zu können; und da geübte Praktiker der umständlichen Relationen selten bedürfen, so ist eine andere Einrichtung um so weniger zu erwarten, da auch die Menge der Arbeiten alle zulässige Abkürzung anräth. So angemessen aber diese

Art von Arbeit für Männer ist, die einen geübten und schnellen Blick haben, um gleich den Hauptpunkt zu finden, und sich an diesen und die vornehmsten Gründe zu halten, so wenig paßt sie doch für noch ungeübte angehende Urtelsverfasser, die billig so lange, bis sie geübt genug sind, wenn sie sich anders völlig ausbilden wollen, umständliche Relationen ausarbeiten, und die Urtel auf das vollständigste motiviren müssen, um dadurch veranlaßt zu werden, eine vollständige und ganz deutliche Kenntniß von der verhandelten Sache zu erlangen, und da, wo es auf Interpretation eines Gesetzes oder einer Urkunde, imgleichen auf die Beurtheilung des Beweises ankommt, den Scharfsinn in vollem Maaße zu üben. Arbeiten hingegen die angehenden Urtelsverfasser nach dem Muster der schon geübten Collegen, so können sie, indem sie immer bey dem Allgemeinen bleiben, nie zu der Kunst der Interpretation und zu recht deutlichen Ideen gelangen; sie machen sich vielmehr eine Oberflächlichkeit zu eigen, von der sie sich nie wieder losmachen können, und es ist als eine ausgemachte Sache anzunehmen, daß diejenigen, die

nicht gehörig vorbereitet in die practische Laufbahn treten, zumal wenn sie nur mäßige Anlage für deutliche Begriffe von Natur haben, sobald sie auch in der Praxis bey einem oberflächlichen Arbeiten aufwachsen, für einen Meister in der Kunst der Interpretation für immer verdorben sind.

Alle Künste gewinnen durch Wetteifer und durch das öffentliche Urtheil; für den Urtelsverfasser aber geht dieser Sporn fast ganz verlohren, und das trägt zu dem Verfalle der Kunst des Urtelssprechens und zu dem Justizschwanken nicht wenig bey. Wenn Schriftsteller, Lehrer, Prediger, Aerzte und Künstler aller Art durch Wetteifer gereizt, und durch die öffentliche Kritik zurecht gewiesen werden, und wenn sie durch das Bewußtseyn, daß ihr Beyfall und Vortheil von den Vorzügen ihrer Arbeiten abhängen, zur eigenen Ausbildung ungemein angefeuert werden, so geschieht von allem diesen bey dem Urtelsverfasser fast gar nichts, so sehr es doch wegen der großen Wichtigkeit ihrer Arbeiten zu wünschen wäre. Das Urtelmachen ist zu sehr ein Monopol und trägt davon alle Gebrechen, Gleichgül-

tigkeit und Vernachlässigung der Kunst. Wenn der Richter erbärmliche Urtel macht, so verliehrt er darum seine Kunden nicht, wie ein Arzt, dem seine Curen schlecht ausfallen. Die Partheyen müssen ihm, auch wider ihr Zutrauen, kommen, und verhunzt er ihre Sache, so mögen sie sich auf ihre Kosten in der zweyten Instanz ein besseres Urtel sprechen lassen, und taugt auch dieses nicht, so können sie noch einmal Kosten anwenden, um einen letzten Versuch zu machen; und sollte auch der letzte Spruch nicht besser als der erste ausfallen, so bleibt ihnen kein anderes Mittel, als sich in die Umstände zu schicken. Ob nicht eine solche Zwangsjustiz den Fleiß und die Anstrengung der Urtelsverfasser lähme, oder wenigstens die Spannkraft, die bey der Ausübung anderer Künste sichtbar ist, nicht befördere, das kann man sich leicht selbst sagen.

Von der Controlle eines Correferenten hat der Urtelverfasser für seine öffentliche Achtung gar nichts, und im Grunde auch wenig unter seinen Collegen zu besorgen. Wirksamer könnte die Kritik der Sachwalter, bey der Anfechtung

des gefällten Urtels werden, wenn sie mehr zu seiner Kenntniß käme. Da aber der Tadel der Beschwerdeführer dem Oberrichter vorgelegt wird, so geht die Wirkung davon für den Urtelsverfasser selbst verlohren; und wenn sich auch davon ein Nutzen hoffen ließe, so fiele er doch bey dem Richter in der letzten Instanz ganz weg.

Die Urtelsverfasser sind in der That die glücklichsten Monopolisten. Sogar wenn ihnen Verstoße nachgewiesen werden können, verbleibt es dennoch bey dem rechtskräftigen Spruche; und so geartet ist der Gegenstand, den sie bearbeiten, daß es äußerst schwer fällt, ihnen einen Verstoß nachzuweisen. Denn da sie es nicht mit sinnlichen Gegenständen, sondern mit Ideen zu thun haben, und zwar mit solchen, die nicht selten nur in einem Schimmer erscheinen, so kann es nicht an Ausflüchten gegen gemachte Einwürfe fehlen. Wenn dagegen ein Baumeister ein schlechtes Gebäude aufgeführt, oder auch ein Handwerker eine fehlerhafte Arbeit geliefert hat, so offenbart sich solches leicht und unleugbar. Wer will es aber dem Publikum mit gleicher Evidenz zeigen, daß ihn der Richter durch eine fehler-

hafte Interpretation oder durch eine mangelhafte Relation um ein wichtiges Recht, um ein ansehnliches Vermögen, um seinen guten Namen, oder ein anderes schätzbares Gut gebracht hat? Unter solchen Umständen aber ist es gar wohl möglich, daß nicht allein mittelmäßige, sondern selbst klägliche Subjecte die Rolle eines Urtelsverfassers spielen können, und daß sie, ohne je zu ahnden, daß sie Stümper sind, von sich den Glauben hegen, daß sie lauter Meisterstücke machen; und daß sie dieser angenehmen Täuschung nachhängen, darüber darf man sich bey einer solchen Lage der Sache weniger wundern, als wenn sie sich richtig beurtheilten, da sie zu einem richtigen Urtheile von ihren Arbeiten so wenig Gelegenheit haben.

Das Uebel, das bey einem Urtelsverfasser verworrene Begriffe anrichtet, äußert sich nicht bloß darin, daß ihm seine Richtersprüche leicht verunglücken, wenn er selbst aus verworrenen Begriffen den Partheyen eine Sache klar machen muß, sondern auch selbst alsdann, wenn die Partheyen eine Sache deutlich gemacht haben, und der Urtelsverfasser einmal eine falsche

Idee gefaßt hat. Es geht ihm hier wie Personen aus den ungebildeten Ständen, die eine vorgefaßte Meinung haben, die sie ablegen sollen. Es mag sogar solchen Personen ihre falsche Vorstellung mit Mühe ausgeredet seyn, und sie werden dennoch auf ihre erste falsche Idee gleich wieder zurückkommen, sobald sie mit dem Aufhören der gethanen Vorstellung wieder erwacht. Denn da sie bey dem Mangel der Kunst, Ideen recht hell zu machen, das Spiel der augenblicklichen Bilder sind, so gehen sie von einer Vorstellung zur andern über, ohne die richtige darunter sicher zu treffen und fest zu halten. Urtelsverfasser, die mit solchen Personen verglichen werden können, schwanken daher bey nicht ganz einfachen und klaren Sachen so sehr, daß man ihre Sprüche eher für den Ausschlag des Spiels, als für das reife Resultat des Nachdenkens halten kann, und jemehr die Göttin Themis Priester dieser Art in ihren Diensten hat, desto öfterer kann das Proceßführen für eine Spielparthie gehalten werden.

Wie dem angezeigten Uebel, das so verborgen wirkt, aber daher so leicht, ohne daß man

es merkt, um sich greifen kann, abgeholfen werden könne, ist nicht so leicht anzugeben, als das Uebel selbst zu entdecken. So viel aber ist gewiß, daß eine Aenderung im Gange der Geschäfte, in der Proceßform, ein Examiniren und ein vieljähriges Lernen der Praxis nicht viel helfen kann, sondern daß die Hauptreform gleichsam von den Köpfen der Urtelsverfasser durch eine vollkommnere Bildung ausgehen, und daß diese mit ihren Arbeiten unter einer angemessenen öffentlichen Controlle stehen müssen.

Noch vor dem Eintritte in die practische Laufbahn, schon auf Schulen, und fortgesetzt auf Universitäten, müssen die Geisteskräfte der künftigen Richter, insbesondere der Scharfsinn, geübt, und die Kunst der treuen Darstellung der Ideen in einer Relation mit der Kunst der Auslegung durch alle Arten von Uebungen erworben werden. Die dazu dienlichen Mittel sind an einem andern Orte *) angegeben. In Hinsicht

*) Ueber die höhere Cultur, im neunten Abschnitte.

sicht auf den nähern Zweck, die rechtliche Wahrheit zu finden, ist nur noch vorzuschlagen, daß aus den allgemeinen Grundsätzen und positiven Bestimmungen von der rechtlichen Wahrheit eine eigene Wissenschaft gebildet, und ein mit practischen Uebungen verbundenes Studium gemacht werden möchte. Einen Versuch zu einem Lehrbuche hierüber gibt die unten genannte Schrift ab *).

Das zweyte, vorzüglich hieher gehörige Mittel ist eine öffentliche Revision und Controlle der Wahrheit vor Gericht, ein Mittel, das für sich allein schon von großem Nutzen seyn kann, das aber, in Verbindung mit den übrigen vorgeschlagenen Verbesserungen, die dadurch kräftig unterstützt würden, für die Justizpflege und für die Belehrung des Publikums die wohlthätigsten Wirkungen hervorbringen könnte. Da die Idee hievon neu ist, so würde es zu gewagt seyn, von den Folgen desselben schon mit Zuversicht zu spre-

*) Die Wahrheit vor Gericht, ein Unterricht zur Prüfung der Behauptungen und Ableugnungen in Processen. Frankfurt a. d. Oder 1802.

chen. Aus allen Umständen aber, auf die hiebey gerechnet ist, läßt sich doch so viel schließen, daß der Vorschlag nicht unwürdig seyn möchte, der Aufmerksamkeit, Prüfung und weitern Verbesserung sachverständiger Männer, und die zugleich durch ihre Lage das Gute davon zu realisiren im Stande sind, empfohlen zu werden.

Es kann eine Controlle von gedachter Form auf mehr als eine Weise, obgleich mit ungleichen Vortheilen, angeordnet werden.

Sie würde überhaupt eine Anstalt seyn können, die jeder Parthey Gelegenheit gäbe, ihre Proceßsache, in Hinsicht auf rechtliche Wahrheit, so läutern zu lassen, daß sie dadurch in den Stand gesetzt würde, den wahren Werth ihrer Sache richtig einzusehen. Zu diesem Endzwecke würde erfordert:

1) daß keine andere als solche Sachen, wovon alle Beweismittel schon vorliegen, und worüber bereits, entweder in allen Instanzen, oder doch bis zu der letzten, gesprochen ist, zum Behuf dieser Läuterung eingeschickt werden dürften.

2) Daß das Eingeschickte entweder eine Relation der letzten Instanz oder auch der Parthey mit den da-

zu gehörigen, und mit Gründen begleiteten, Zweifelsfragen, jedoch, wenn auch nicht allemal mit den vollständigen Acten, doch mit einer Abschrift der bisher ergangenen Erkenntnisse und der Urtelsgründe, und mit den nöthigen Beweisstücken versehen seyn müßte.

3) Daß die Läuterung in einer Zurückführung auf deutliche Begriffe mit einer Justizprobe bestehen, und nur auf eine Interpretation der vorkommenden Urkunden und Handlungen, so weit es in der Streitsache erforderlich ist, und auf eine Beurtheilung des geführten Beweises gehen könnte, ohne sich ein Urtheil über das Recht selbst anzumaaßen. Es müßte das Hauptziel immer auf vollständige Auffindung der beiderseitigen Wahrheitsgründe von der Thatsache, auf eine gute Zusammenstellung derselben, und auf eine genaue Bestimmung der schwankenden Begriffe, überhaupt auf ein Deutlichmachen der Thatsache gerichtet seyn, damit das Urtheil über Wahrheit und Wahrscheinlichkeit so viel als möglich treffend gefaßt werden könnte. Dabey müßte allemal von der vorliegenden Thatsache, nach den Regeln der Interpretation aus-

gegangen, und das Darstellen der Sache, nach der Ansicht einer Parthey, möglichst vermieden werden. Auch dürfte die Läuterung eben so wenig auf eine Kritik gegen die Urtelsverfasser, als auf eine Rechtfertigung derselben gerichtet seyn. Kurz, das nach den Regeln der Auslegung gefundene, und aus der Sache selbst geschöpfte Resultat, ohne alle Hinsicht auf einen Proceß, auf Parthey, oder auf Richter, bloß für sich betrachtet, würde in einer einfachen und lichtvollen Darstellung, zum Behuf eines dem Richter oder dem Publicum zu überlassenden Urtheils, ohne alles Absprechen, vorgelegt.

4) Der Rechtsfall und das gefundene Resultat würde, wenn es ein belehrendes Interesse für das Publikum hätte und den Wünschen der Parthey nicht entgegen wäre, ganz, oder stückweis, so weit es interessirte, durch den Druck bekannt gemacht, und wenn noch ein letztes Urtel in der Sache abzufassen wäre, so an die Mitglieder des Gerichts vertheilt, die Bekanntmachung der Druckschrift aber so lange verschoben, bis das letzte Urtel ergangen wäre, damit nicht allein dieses, sondern auch die vom Ge-

richt mitgetheilten, zur Belehrung des Publikums über rechtliche Wahrheit nützlich erachteten Urtelsgründe noch nachgetragen werden könnten. Sollte aber eine solche Läuterung und Revision, nach der letzten Instanz, auf den Grund einer von der Parthey eingeschickten Relation geschehen, so müßte der so geläuterte Rechtsfall alsdann, wenn das gefundene Resultat mit der letzten Sentenz zu sehr contrastirte, vor der Verbreitung im Publicum, dem Justizministerium zur Einsicht vorgelegt werden, damit solches den Grund der Abweichung untersuchen, und nach dem Befunde, entweder Urtelsgründe zur Belehrung des Publikums, die der Druckschrift noch beyzufügen wären, mittheilen, oder die durch das letzte Urtel gravirte Parthey zu einer Beschwerdeführung selbst veranlassen könnte.

Eine für einen solchen Zweck angeordnete Behörde müßte mit Männern besetzt seyn, die mit Scharfsinn die Kunst der Interpretation in einem nicht geringen Grade besäßen, und die, um das Zutrauen des Publicums vollständig zu behalten, von dem Justizdepartement ganz unabhängig wären, und ihren Beruf mehr

mit einer wissenschaftlichen Tendenz zu erfüllen suchten.

Der Nutzen einer solchen Anordnung würde sich eben sowohl für die Justizpflege, als für die Bildung angehender Richter und des Publicums zeigen.

Für die Justizpflege leistete diese Einrichtung den Nutzen einer öffentlichen Controlle, der größer seyn würde, wenn solche bey noch laufenden als bey schon abgethanen Processen angebracht wäre. Würde die vorgeschlagene Läuterung vor dem Spruche in der letzten Instanz vorgenommen, so könnte der Abdruck der Rechtssache in der beschriebenen Art immer eine wirksame Controlle seyn, außerdem aber könnte sie auch dem Gericht selbst eine Erleichterung als eine Vorarbeit geben, und durch Austheilung der Druckschrift an sämmtliche Mitglieder, solche am kürzesten, die Sache und ihre Gründe zu übersehen, in den Stand setzen. Der Gewinn der hellern Aufklärung, durch diese Läuterung, käme so der Sache und der Justiz noch zu gut; dahingegen eine Läuterung nach der letzten Sentenz nur in dem Falle ihr nützte, wo eine augenscheinliche Unwahr-

heit, folglich ein darauf gebaueter unrichtiger Rechtsspruch, durch selbige dargethan würde, weil in den übrigen Fällen, wo die Unwahrheit nicht augenscheinlich wäre, keine Aufhebung des Spruchs mehr statt finden dürfte. Aber gerade dieses Umstandes wegen sollte die Läuterung, wenn sie angeordnet würde, so viel als möglich vor der letzten Sentenz statt finden; und wenn eine Sache in Hinsicht auf Beurtheilung der rechtlichen Wahrheit schwierig und zugleich wichtig ist, so verlohnt es sich wohl der Mühe, eine solche besondere, dem Richter nur vorarbeitende, nicht vorgreifende Läuterung der Wahrheit, vorher zu veranstalten, ehe sie einer Entscheidung unterworfen wird, nach der sie für den verliehrenden Theil unwiderbringlich verlohren geht. Dazu kommt auch noch diese Betrachtung, daß es in Hinsicht auf die Erhaltung des richterlichen Ansehns allemal besser ist, den letzten Spruch zu thun, nachdem die Sache für das Publicum schon bearbeitet vorliegt, als vor dem Druck derselben. Dann wird die Sache erst nach dem letzten Spruche öffentlich geläutert, und ein Resultat gefunden, das die Richtigkeit des Spruchs

verdächtig macht, oder solchen gar als falsch und verfehlt darstellt, so entsteht der unangenehme Fall, daß das Gericht, um gerecht zu seyn, seinen Spruch aufheben, oder, wenn es lieber das Ansehn von Consequenz haben will, zu Gunsten dieser falschen Maxime, ungerecht handeln muß. In jedem dieser Fälle verliehrt das Gericht an Zutrauen. Bey der Läuterung vor dem letzten Spruche kann dies nicht geschehen, und sollte auch bey dieser Einrichtung ein Fehlurtel vorkommen, welches doch ungleich seltener seyn würde, so fände es, nachdem alle Mittel angewandt worden, allemal eher Entschuldigung, als wenn es da vorkommt, wo es bey einer vollkommeneren Einrichtung hätte vermieden werden können.

Um das öffentliche Zutrauen, das für die Gerichte ungemein wichtig ist, möglichst zu erhalten, scheint es schon in dieser Rücksicht rathsam, daß die Regierung, durch Einführung der vorgeschlagenen, jeder Parthey offen stehenden Läuterung, das Vehikel der Publicität unter ihre Aufsicht und Leitung nimmt. Es ist glaublich, daß die Justizpflege, durch eigene Be-

förderung der Publicität unter gehöriger Aufsicht, in den Augen des Publicums sehr gewinnen, und daraus für sich noch größere Vortheile, als aus der vormaligen öffentlichen Verhandlung ziehen werde. Gewiß würden viele schiefe, das Ansehn der Gerichte untergrabende Kritiken, durch einseitige Bekanntmachung von Rechtsfällen, durch die Partheyen selbst, vermindert oder ihr Eindruck sehr geschwächt werden. So würde sich auch das Auffallende der Läuterung gegen das letzte Urtel leicht vermelden lassen, wenn jene, falls sie ein zu auffallendes Resultat gäbe, vorher dem Justizministerium vorgelegt werden müßte.

Ob eine solche Einrichtung zweckmäßig sey, das läßt sich wohl nicht bezweifeln. Eine ähnliche Anordnung hat man sogar schon in den hiesigen Landen an der Gesetzcommission, die auf geschehene Anfrage dunkle und zweifelhafte Gesetze erklärt; und gerade so würde die projectirte Controlle oder Revisionsbehörde dunkle Urkunden und zweifelhafte Handlungen auf geschehene Anfrage erklären. Ist aber die Gesetzcommission für diesen Zweck nützlich, so ist es gewiß diese

Behörde auch, und vielleicht noch ungleich mehr. Dem Publicum aber kann sie gewiß nicht unwillkommen seyn; denn eine vollkommnere Einrichtung wird sich gewiß jeder im Lande, der das Schicksal seiner Rechtssache von dem Spruche der ihm gesetzten Richter abhängen zu lassen gezwungen ist, allemal wünschen, und verlangt jemand die Läuterung nicht, so kann sie ja für ihn unterbleiben, und nur auf solche Fälle eingeschränkt werden, wo sie eine Parthey, zu ihrer Beruhigung, auf ihre Kosten verlangt.

Die vorgeschlagene Läuterung leistet das Gute der Actenverschickung, ohne die Inconvenienzen derselben zu haben. Unstreitig gewährt die Actenverschickung den erheblichen Vortheil, daß sie die Sache aus den Händen des einer Parthey verdächtigen und misfälligen Richters bringt, und daß sie einen Richter, der unter den Partheyen lebt, von der Verlegenheit und den Gefahren jeden Versuchs, die mit einer solchen Lage verbunden sind, befreyet. Diesen Vortheil verschafft, nur in einer andern Gestalt, diese öffentliche Controlle, mit geringern Kosten und Verzögerung, und außerdem noch mit dem

nicht unbeträchtlichen Gewinn einer Belehrung des ganzen Publicums von einer interessanten Rechtssache in Hinsicht auf rechtliche Wahrheit.

Eine Belehrung über Wahrheit vor Gericht für angehende Richter und für das ganze Publicum, wird niemand für überflüßig halten, welcher weiß, wie wichtig die richtige Kenntniß davon ist, und wie nothwendig sie wird, wenn die Urtelsverfasser nicht schwanken, und die Partheyen nicht in Proceßsucht fallen sollen. Es ist ein Zweig des Unterrichts, der nicht ausgebreitet genug seyn kann, der nie schadet, aber allemal nützt, und der Nutzen hievon ist groß genug, wenn er bey dem großen Publicum auch nur so weit geht, daß es den Unterschied von gemeiner und von rechtlicher Wahrheit fühlt, und daß es einsieht, daß da, wo man nur bis zur Wahrscheinlichkeit kommen kann, ein Schwanken der Urtel gar wohl möglich ist, ohne daß daraus auf eine Ungeschicklichkeit oder gar Unredlichkeit der Urtelsverfasser geschlossen werden könnte, auch daß es billig und vernünftig sey, in solchen Fällen, wo die Wahrheit nicht mit Evidenz einleuchtet, sich bey einem endlichen Ausspruche redlicher

und vertrauenswürdiger Männer, nach aller vorher angewandten Mühe der Ausmittelung, sich zu beruhigen. Je weiter sich diese Aufklärung im Publicum verbreiten wird, desto mehr müssen die Querelen abnehmen; und wodurch könnte eine solche Aufklärung leichter bewirkt und besser verbreitet werden, als durch die vorgeschlagene Anstalt der öffentlichen Läuterung, die das Interessante für diesen Zweck aushebt, und nicht im einseitigen Partheygeiste, sondern ohne alle Rücksicht auf Parthey und Richter vorträgt, und die Regeln durch lehrreiche, practische Fälle anschaulich macht? Wenn sonst die Urtelsverfasser in der letzten Instanz, wegen einer weitern Beschwerdeführung die Partheyen zu belehren keine Veranlassung haben, so finden sie dagegen hier eine Gelegenheit, vermittelst der vorgeschlagenen Revision und Läuterung, in den Urtelsgründen das Publicum über rechtliche Wahrheit mit großem Nutzen practisch aufzuklären, und die Verstöße der Unterrichter auf die schicklichste Weise und zur Schärfung der Aufmerksamkeit derselben zu rügen, da sich ohnstreitig eine solche noch immer zum Nachtheil der Justiz vermißte Kritik für

niemand besser als für die oberste Justizstelle schickt, die nach ihrem Range, und nach dem höhern Standpunkte, in dem sie spricht, am glücklichsten urtheilen, und am meisten auf die Unterrichter Eindruck machen kann; und daher auch befugt seyn müßte, die lehrreichsten Fälle für diesen Zweck durch das Vehikel der beschriebenen Revisions- und Läuterungsbehörde, nach eigener Auswahl, öffentlich bekannt zu machen.

In solchen Landen, wo der Verfassung gemäß die Urtelsgründe der letzten Instanz ein Geheimniß bleiben müssen, geht dieser wichtige Vortheil verlohren. Ob derselbe erheblich genug ist, eine Abänderung in einer solchen Verfassung rathsam zu machen, das läßt sich nur nach den Gründen, aus welchen die Verfassung in jedem Lande gemacht ist, hinlänglich beurtheilen. Wenn aber davon überhaupt ein Urtheil zu fällen ist, so kann es wohl nicht für die Beybehaltung einer solchen Verfassung ausfallen. Denn sie ist nicht allein dem nützlichen Zweige der Aufklärung, dem Unterrichte über Wahrheit hinderlich, sondern selbst für die Justizpflege bedenklich, und sogar dem eigenen Ansehn der obersten Gerichts-

stelle nicht zuträglich, ohne einen gedenkbaren erheblichen Nutzen zu stiften. Zu leugnen ist es zwar nicht, daß die Mittheilung der Urtelsgründe in der letzten Instanz keinen Nutzen hat, wenn das letzte Erkenntniß auf die schon bekannten Gründe der ersten Urtel gebauet wird, daß sie ferner unnöthig ist, wenn eine Parthey, im Vertrauen auf das Gericht, sich bey dem Erkenntnisse beruhigt, und die Gründe davon zu wissen nicht verlangt. Man kann es daher auch als eine zweckmäßige Maxime betrachten, wenn die Gründe des letzten Urtels der Parthey nicht, wie in den vorhergehenden Instanzen von Amts wegen mitgetheilt werden. Wenn aber die Parthey um die Mittheilung derselben ansucht, so spricht alles dafür, daß sie derselben nicht vorzuenthalten sind. Denn die Besorgniß, daß eine Parthey von den mitgetheilten Gründen Anlaß zu einer Querel nehmen, und damit das Justizministerium behelligen möchte, kann in einem Lande, wo man gegründete und grundlose Beschwerde gehörig zu würdigen und zu behandeln weiß, und wo sich ein Justizministerium durch ein widerrechtliches Einmischen in die Justiz nicht

verdächtig macht, gar keinen Anstand verursachen, da die Abweisung, und nach den Umständen selbst die Ahndung grundloser Beschwerdeführer, den Nachtheil des Querulirens zu verhüten geschickt ist. Wäre man aber gewiß, daß gegen das letzte Erkenntniß, als einen stets gerechten Spruch, keine gegründete Beschwerde vorkommen könnte, so dürfte ja nur jede Beschwerdeführung ohne Ausnahme verboten werden, um den von den mitgetheilten Urtelsgründen besorgten Misbrauch zu verhüten. Da aber die Gesetze selbst, eben dadurch, daß sie eine Nichtigkeitsklage gegen rechtskräftige Erkenntnisse zulassen, das letzte Erkenntniß so wenig, als die vorhergehenden, für untrüglich erkennen; da also der allgemeinen Verfassung gemäß, eine Beschwerdeführung gegen dasselbe zulässig ist, so scheint es ein völliger Widerspruch zu seyn, wenn die Verfassung zugleich die Mittheilung der Urtelsgründe von dem letzten Erkenntnisse verbietet, und es dadurch in gewissen Fällen eine gegründete Beschwerde anzubringen unmöglich macht. Entspringt die Nullität aus der Incompetenz des Richters, aus falschen Urkunden und Zeugen, so kann freilich eine

Nullitätsklage geführt werden, ohne daß es dazu der Mittheilung der letzten Urtelsgründe bedürfte; wenn sie aber in einer augenscheinlich falschen Beurtheilung der Prämissen, des Gesetzes oder der Thatsache liegt, so ist es nicht gedenkbar, wie eine Parthey, die durch einen solchen fehlerhaften Spruch leidet, ohne die letztern Urtelsgründe zu kennen, eine Beschwerde führen könne. Denn sieht sie gleich aus den Urtelsgründen der frühern Instanzen das Nichtige der bisherigen Erkenntnisse ein, so kann sie doch daraus gegen das *letzte* Erkenntniß, das nach einer andern Ansicht der Sache gefaßt, und auf neue Gründe gebauet seyn kann, keine Beschwerde formiren. Solchergestalt entzieht ihr also eben die Verfassung, die ihr das Recht zur Nullitätsklage gibt, zu gleicher Zeit die dazu erforderlichen Mittel, und *hebt* so die erst gegebene Erlaubniß indirecter Weise wieder auf, und nöthigt die Partheyen, Richtersprüche, die augenscheinlich ungerecht seyn *können*, für gerechte anzunehmen. Ob dies in dem obigen Beyspiele eines Jurisdictionsstreites der Fall sey, muß hier dahin gestellt bleiben; das aber läßt sich nach den angegebenen Umständen wohl

unbe-

unbedenklich annehmen, daß in den ersten Erkenntnissen eine falsche, unter den Partheyen nicht einmal streitige Thatsache zum Grunde gelegt, und zugleich die auf den eigentlichen Streitpunkt gehende Thatsache übergangen, oder stillschweigend gegen die rechtliche Wahrheit angenommen sey. Gesetzt aber, daß auch hierin zu viel gesagt wäre, so kann doch, ohne Anmaßung eines Urtheils, bloß nach dem klaren Augenschein, behauptet werden, daß die verliehrende Parthey über den eigentlichen Streitpunkt noch gar keine Belehrung, wie sie von Urtelsverfassern erwartet wird, erhalten hat. Wenn man also auch nur bey diesem Umstande stehen bleibt, und dazu den bloßen Verdacht nimmt, daß die ersten Urtel das Recht verfehlt haben, so ist doch schon Grund genug zu einer nicht unbilligen Beschwerde vorhanden. Wie soll nun aber die verliehrende Parthey solche anbringen, wenn sie nicht weiß, ob nicht der Einwand gegen die ersten Erkenntnisse, daß sie auf eine unrichtige Prämisse gebauet sey, durch die Urtelsgünde der letzten Instanz gehoben werde?

Daß es übrigens einem Gerichte nicht gleich-

gültig seyn dürfe, wenn es öffentlich falsch beurtheilt wird, leidet wohl keinen Zweifel. Wie soll aber dieses vermieden werden, wenn solche Rechtsfälle, die in den ersten Instanzen falsch beurtheilt, in der letzten Instanz zwar bestätigt, aber nach ganz andern und richtigen Gründen entschieden sind, mit den falschen Gründen der ersten Erkenntnisse dem Publicum vorgelegt werden? Das letzte Gericht muß dabey in den Augen des Publicums, das nach den vorgelegten Gründen von den Einsichten der Urtelsverfasser in der letzten Instanz urtheilt, unvermeidlich verliehren, ohne daß dabey der Parthey, welche die verhandelte Sache, so weit sie bekannt geworden, dem Publicum mittheilt, ein Vorwurf gemacht werden kann. Nur der Verfassung, welche die Mittheilung der letzten Urtelsgründe ohne Ausnahme verbietet, ist es alsdann zuzuschreiben, daß der Urtelsverfasser in der letzten Instanz unverdienter Weise öffentlich einem Tadel bloß gestellt wird; und dies befremdet um so mehr, da das Urtel so leicht durch eine Mittheilung der bessern Urtelsgründe entfernt werden könnte. Und warum sollte dem Publicum das

vorenthalten werden, was nicht allein das Ansehn der Richter befestigt, sondern auch das Publicum belehrt? und was für dasselbe so wichtig ist, da es in seinen Processen von dem Urtheile derselben über rechtliche Wahrheit abhängt, und sich nach ihren Einsichten richten muß? Wenn aber selbst die Gerichte aus der rechtlichen Wahrheit ein Geheimniß machen, wie soll sich denn das proceßführende Publicum von diesem Gegenstande unterrichten? Wie kann man mit Grunde erwarten, daß die Partheyen aufhören, der Proceßsucht nachzuhängen, wenn sie selbst von dem obersten Gerichte in der Ungewißheit von demjenigen gelassen werden, was ihnen bessere Begriffe von der Wahrheit vor Gericht geben könnte, wenn sie außer Stand gesetzt werden, pflichtmäßige Vertheidigung der Gerechtsame von proceßsüchtiger Behauptung grundloser Ansprüche unterscheiden zu lernen. Und wie sollen die Unterrichter es anfangen, um Urtel zu fällen, die in der letzten Instanz nicht reformirt werden müssen, wenn ihnen, durch Verheimlichung der Urtelsgründe, über ihre Fehler kein Aufschluß gegeben wird? Friedrich der Zweyte

behauptete, daß ein aufgeklärtes Volk sich besser als ein ungebildetes regieren lasse, denn jenes folge vernünftigen Vorstellungen, dieses hänge vom blinden Glauben und von Leidenschaften ab. Diese Bemerkung kann man mit allem Recht auf das Gebiet des Justizfachs anwenden. In demselben brauchen, der Natur der Sache nach, keine Geheimnisse zu seyn, und billig sollten sie auch darin gar nicht vorkommen. Je mehr die Wahrheit in diesem Fache aufgeklärt wird, desto eher läßt sich eine Abnahme des Justizschwankens bey den Richtern, und der Proceßsucht bey den Partheyen erwarten: und je mehr für Aufklärung der Wahrheit und für Verbreitung ihrer Kenntniß gethan wird, desto fester steht die Achtung der Richter, und desto größer ist die Beruhigung und das Zutrauen der Partheyen. Und solche Zeiten sind doch die unsrigen nicht, daß ein Gerichtshof den Partheyen die Gründe, als über ihre Fassung gehend, zu unterdrücken nöthig hätte, und die Rolle des Heerführers der Israeliten spielen müßte, der, wenn er vom Berge Sinai kam, und dem Volke eine endliche Entscheidung eröfnete, um durch seinen Glanz

nicht zu blenden, eine Decke vor dem Gesichte hatte.

Sollte es aber überhaupt wohl eine gleichgültige Sache seyn, daß die Richter der letzten Instanz ohne alle öffentliche Controlle bleiben? Es ist merkwürdig, daß gerade diejenigen Richter, die durch ihren endlichen Ausspruch eigentlich entscheiden, und die daher am allerstrengsten controllirt seyn sollten, von einer öffentlichen Controlle am meisten, oder im Grunde ganz befreyet sind; und es ist auffallend, daß man die Justizpflege der Publicität immer mehr und mehr entzogen hat. Sonst trug ein jeder seine Sache öffentlich dem versammleten Gerichte vor, in der Folge einem Deputirten des Gerichts, und einem solchen mußte er auch die Relation von seiner Sache hinter seinem Rücken verstatten. Es war ferner der Parthey vormals allgemein erlaubt, durch das Mittel der Aktenverschickung ihre Sache in die Hände eines Abwesenden und ganz Unverdächtigen zu bringen. Seit der Aufhebung dieses Mittels muß sie sich gleichsam der Discretion der Richter überlassen, und gewärtigen, daß ihre Sache, unter Ver-

schleierung der Gründe, in der letzten Instanz ganz umgeworfen wird. Solchergestalt fällt auch noch der letzte Schatten einer öffentlichen Controlle weg, und die Parthey hängt lediglich von den Einsichten und der Redlichkeit der letzten Urtelsverfasser ab. Wenn nun aber das flüchtige und oberflächliche Arbeiten bey der Menge der Geschäfte immer mehr einreißt, wenn die Bildung der Urtelsverfasser von Zeit zu Zeit verfällt, und die Wahl für die höchsten Richter immer mislicher wird, ist es da rathsam, *die wichtigsten* Angelegenheiten eines Unterthans von Urtelssprüchen ohne alle öffentliche Controlle abhängen zu lassen, wo man diese doch so leicht und mit so vielen andern Vortheilen haben kann? Eine ganz andere Betrachtung gibt dabey noch das Verhältniß des Justizministeriums gegen die ihm untergeordneten Gerichte an die Hand.

Der Verfassung nach können und sollen die Justizminister das Urtelssprechen der Richter nur controlliren, nicht aber leiten. Gibt es aber nicht außer dem offenen und verfassungsmäßigen Wege noch andere, auf denen sie im Stillen auf die Richtersprüche wirken können? Wenn man weiß,

wie viel in etwas schwankenden Fällen die individuelle Ansicht des Richters von der Sache auf seinen Ausspruch Einfluß hat, wie leicht es ihm wird, ein unrichtiges Urtheil durch die Einkleidung der Gründe als ein völlig gerechtes darzustellen, und wie schwer es fällt, ihm eine Unredlichkeit mit Gewißheit nachzuweisen, und wenn man sich daraus überzeugt hat, daß ohne eine strenge Controlle der Gründe der Urtelsverfasser eine Rechtssache ohne Gefahr nach seinem Kopfe entscheiden kann, so wird man es eben nicht befremdend finden, wenn er über eine nicht ganz klare Sache einen Ausspruch thut, den ihm weniger die Wahrheit und das Recht als ein geheimer Wunsch, oft ohne sein Wissen, eingegeben hat. Und wo kann ein solcher geheimer Wunsch leichter entstehen, als wenn es eine Sache betrift, wobey ein Vorgesetzter des Urtelsverfassers, dessen Gunst ihm wichtig ist, ein Interesse, es sey in eigener Person oder wegen seiner Freunde und Clienten, hat? Sollte auch der Interessent selbst gleichgültig genug seyn, so wird der Urtelsverfasser doch in der Regel wünschen, daß er eher für alles wider

den Justizminister möchte sprechen können; und ist der letztere nach seinen Grundsätzen nicht von der besten Seite bekannt, so kann er nicht wohl etwas anders wünschen, wenn er nicht in eine unangenehme Lage gegen denselben gerathen will. Auf der einen Seite hat er die Gunst des Vorgesetzten zu hoffen, die ihm nach vorkommenden Umständen für sich und seine Angehörigen Beförderung, Verbesserung, Erleichterung, Belobung und Begünstigung verschaffen kann, anderer Seits muß er das Gegentheil, Zurücksezzung, Belästigung, Verfolgung und Kränkung fürchten. Ohne an Unredlichkeit zu denken, ist schon die Wirkung vorgefaßter Meinung, die durch den geheimen Wunsch entsteht, und bey Urtelsverfassern von nicht hellen Ideen sich so leicht einschleicht, bedenklich; was ist nicht aber erst zu fürchten, wenn der Urtelsverfasser, auch nur aus dem Gerücht, weiß, daß der Justizminister selbst sich wenig Bedenken macht, die Wahrheit aus den Augen zu setzen, und wenn er dabey glaubt, daß, wenn ein Vorgesetzter von der Regel abweicht, ein ähnliches Verfahren für ihn kein Vorwurf seyn könne, was kann da

wohl der Erfolg seyn, wenn ein so gesinnter Urtelsverfasser einen Ausspruch thun soll, wobey er die Gunst seines Chefs zu erhalten hoffen, oder zu verliehren fürchten muß? Und was kann vollends erwartet werden, wenn der Urtelsverfasser mit dem Justizminister in dem nächsten Verhältnisse steht, wenn er dabey weiß, daß seine Gründe dem Publikum nicht einmal vorgelegt werden dürfen, ja wenn er sogar als vortragender Rath im Justizministerium die Resolution auf eine etwanige Beschwerdeführung selbst leiten kann? Die einzige Schutzwehre für den gefährdeten Theil, der sich unter solchen Umständen über ein wichtiges Recht einen Richterspruch thun lassen muß, ist die Rechtschaffenheit des Justizministers und des Urtelsverfassers, die freilich, wo sie sich findet, alle Bedenklichkeiten niederschlägt. Ist sie aber allemal vorhanden? Woran soll man es sicher erkennen? Und wie, wenn der Urtelsverfasser zwar redlich denkt, der Justizminister aber nicht gleiche Gesinnungen hat, wird da nicht die Rechtschaffenheit des erstern auf eine starke Probe gestellt? Daß Namens des Gerichts eine Sache entschieden wird, kann

ihn gegen die Ungnade des Ministers wenig decken; denn als Urtelsverfasser wird er allein das Opfer, und das Geheimniß der Amtsverschwiegenheit ist nicht stark genug, um ihn sicher machen zu können. Man würde also zuletzt dabey stehen bleiben können, daß die Justizpflege nur dann im Lande gut stehe, wenn die Justizminister so redlich denken, daß sie lauter rechtschaffene Urtelsverfasser wählen, und nie, weder offen noch insgeheim, die Richtersprüche zu leiten suchen. Wo ist aber von dieser Voraussetzung die Garantie? Urtheilt man nach der Lage der Justizminister, so gibt diese gerade das wenigste Zutrauen; denn wer, wie sie, in einer gewißermaßen unabhängigen Lage ist, kann sich ungleich mehr als der untergeordneten Richter erlauben; und gibt nicht so oft die Macht den Maaßstab für den Willen ab? Sieht man auch auf die Erfahrung, so findet man noch weniger beruhigenden Trost. Es wird nicht leicht ein Land geben, wo die Annalen der controllirenden Justizbehörde keine Makel aufwiesen. Und wenn Justizminister, anstatt das Erschleichen der Cabinetsbefehle zu verhüten, selbst dergleichen erschlei-

chen; wenn Justizminister, statt für das Ansehn und das Zutrauen der Gerichte zu wachen, solches selbst durch erschlichene Cabinetsbefehle öffentlich herabwürdigen; wenn Justizminister, statt auserlesene Männer im Justizfache zu seyn, vom Justizwesen gar nichts verstehen, und bey ihrer Beförderung das Justizministerium nur als einen Schafstall betrachten, in den man auch durch die Hinterthüre kommen kann, wenn solche Erscheinungen vor jedermanns Augen vorkommen, soll man da wohl immer den Glauben behalten, daß die Justizminister ein so sicheres Palladium der Wahrheit und ein so starkes Bollwerk der Gerechtigkeit im Lande sind, daß es bey ihnen einer Controlle gar nicht bedarf?

Es kann an dieser Stelle die allgemeine Bemerkung überhaupt gemacht werden, daß die Majorität der Mitglieder in einem Collegium in der Regel gut denkt, und daß immer nur einzelne Glieder eine Abweichung davon machen; aber diese wenigen schaden dem Ruhme und dem Zutrauen des Ganzen oft weit mehr, als viele gutgesinnte Männer ihm nutzen können; denn der Eindruck, den schlechte und pflichtvergessene Hand-

lungen der Beamten, zumal in ausgezeichneten Posten machen, ist gewöhnlich groß, allgemein und anhaltend. Sollte es daher nicht das eigene Interesse der gutdenkenden Majorität seyn, alle zweckmäßige und anständige Mittel zu benutzen, wodurch sie ihr Ansehn und Zutrauen, gegen die Makel, die Einzelne einem Collegium zuziehen, decken, und was noch wichtiger ist, wodurch sie solches selbst verhüten können? Vorzüglich ist dies bey den obersten Richter- und den Justizministerstellen, worin so vieles und großes, *unwiderherstellbares* Unrecht geschehen kann, zu hoffen. In diesen Stellen können einzelne Mitglieder, mit Hülfe der Scheinjustiz, die größten Ungerechtigkeiten begehen, und die ärgsten Kränkungen verüben, und durch ihr Beyspiel einen nicht zu berechnenden Schaden anrichten. Ein Justizministerium, das Männer von verdorbenen Grundsätzen in sich schließt, und die zugleich ihr Zutrauen beym Cabinet misbrauchen, wird gar leicht, anstatt der reine Quell wahrer Gerechtigkeit, der sich in alle Canäle des Landes wohlthätig verbreitet, zu seyn, der Sitz des schändlichsten Despotismus und die Pfütze der Schein-

justiz, wodurch die gute Rechtspflege im ganzen Lande verpestet wird. Unter allen Uebeln der bürgerlichen Gesellschaft aber kann keines schrecklicher als die Scheinjustiz seyn. Wenn die ungerechte Verurtheilung eines Despoten ohne Urtel und Recht gegen ihn empört, und für den Unglücklichen Mitleiden erregt, so ist dagegen die Verurtheilung durch Scheinjustiz eine geheime Vergiftung. Wer durch einen ungerechten Richterspruch, in die Form Rechtens und in Scheingründe eingekleidet, seine Gerechtsame, sein Vermögen, seine Ehre oder ein anderes Gut verlohren hat, ist unglücklicher, als wenn er durch Krankheit, Pest, Brand, Krieg, Raub und Bosheit solches eingebüßt hätte. Denn in den letztern Unglücksfällen bleibt das Bedauern seiner Mitbürger für ihn ein Trost, und nach vorkommenden Umständen bietet ihm Staat und Mitbürger eine unterstützende Hand. Wer will aber den, der durch Scheinjustiz um das Seinige gebracht ist, der als ein Proceßsüchtiger, und der an seinem eigenen Unglücke Schuld ist, betrachtet wird, bemitleiden und unterstützen? So lange die Richter und Justizminister, ohne öf-

fentliche Controlle, im Stande sind, nach Scheinjustiz Urtel und Resolutionen zu geben, läßt man gleichsam Aqua Tofana in ihren Händen, wovon einige Tropfen im Stillen beygemischt, die Parthey um das Ihrige bringen. Warum will man sich aber auf ihre Discretion hierin ganz verlassen, wenn ein so leichtes Mittel sich darbietet, durch eine öffentliche Läuterung das beygemischte Gift zu entdecken, und durch die Anordnung einer dazu dienlichen Anstalt, deren Gebrauch einer jeden Parthey frey steht, eine Furcht vor Entdeckung, die von der Scheinjustiz abschrecken kann, beständig einzuflößen?

In einer englischen Schrift, im Zuschauer, wird ein Traum erzählt, dessen Realisirung, zu Gunsten der Wahrheit vor Gericht, ungemein wünschenswerth ist. Die Göttin der Wahrheit, sagt der Erzähler, wollte einst über die Menschen Musterung halten; auf ihr Gebot versammleten sie sich auf einer großen Ebene, und sahen mit ungleicher Erwartung ihrer Ankunft entgegen; einige mit Ruhe und Heiterkeit, und selbst mit Sehnsucht; andere unruhig und voll Angst und Bangigkeit; diese ungleichen Bewe-

gungen wurden sichtbarer, als man aus dem Glanze die Ankunft der Göttin in der Ferne wahrnahm, und sie nahmen in dem Maaße zu, als sich die Göttin mehr näherte. Als sie endlich die Wolken erreicht hatte, hob sie ihren Spiegel empor, um ihn der Versammlung vorzuhalten, und plötzlich sah man die Scene verwandelt; falsche Urkunden und Diplome wurden ganz oder in einzelnen Blättern und Stellen durch die Flammen vernichtet. Personen, die in Reichthum geschwelgt hatten, waren auf einmal ihrer Schätze beraubt, und sahen sie im Besitze derer, denen sie solche durch ungerechte Richtersprüche und sonst entzogen hatten. Es gab Väter vieler Kinder, die auf einmal kinderlos wurden, und Hagestolzen sahen sich als die wirklichen Väter mit diesen Kindern umgeben; und Frauenzimmer, die für das Muster der Keuschheit gegolten hatten, befanden sich in gesegneten Leibesumständen, und wurden Ursache, daß die Versammlung, des zu engen Raums wegen, weiter auseinander treten mußte. Welche wichtige Erfindung würde es seyn, wenn dem Landesherrn ein solcher Spiegel verschafft würde,

den er, statt aller Justizvisitationen, vorhalten könnte; um wie vieles wünschenswerther aber müßte nicht eine öffentliche Controlle seyn, wodurch nicht bloß gethanes Unrecht aufgedeckt, sondern noch mehr künftiges Unrecht verhütet werden könnte!

Berlin,

gedruckt bei G. Hayn, in der Zimmerstraße N. 29.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reitemeier, Johann Friedrich,

Justizverbesserungen bey der Ausübung und Controlle der Rechtspflege
Vorschläge zur Verminderung des Justizschwankens und der Scheinjustiz,
imgleichen der Prozeßsucht, der Chicane und der Justizbeschwerden durch
practische Fälle erläutert

Frankfurt a. d. Oder 1802

J.pract. 253
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554606-0